Geschichte

Zur Geschichte des Reichshofes Elmenhorst

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Heinrich Blumhoff
aus Röhlinghausen

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. Westf.

1937

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Mai 1937.

Dekan: Herr Prof. Dr. Kratzer.

Referent: Herr Prof. Dr. Eitel.

Korreferent: Herr Prof. Dr. Wätjen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Quellen und Literatur	V
Lage und Ausdehnung des Hofes	1
Beziehungen zu den Reichshöfen der Umgegend	8
Zur Geschichte der einzelnen Unterhöfe	16
Zur Entstehung des Reichshofes	29
Recht und Verfassung des Hofes	39
Die Freiheit der Reichsleute	58
Stellung des Hofes in dem Reichsgut um Dortmund	64
Der Hof im märkischen Besitz	77
Das Ende des Hofesverbandes	85

Beilagen:

Verzeichnis der Hofesrichter	91
Verzeichnis der Hofesleute nach v. Steinen	94
Verzeichnis der Unterhöfe (um 1685)	96
Verzeichnis der Unterhöfe aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts	97

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547223_0150

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) ungedruckte.

Staatsarchiv Münster. (zit. M.)

Urkunden und Akten der Abteilungen

Cleve-märkisches Landesarchiv (CMK)
Cleve-Mark, Landstände
Vest Recklinghausen (V. R.), Landesarchiv, Landtagsakten und Statthaltereiarchiv
Kathrinenkloster Dortmund (Kathr. Dortm.)
Reichskammergerichtssachen (R. K. Ger.)
Kindlingers Handschriftensammlung
Grafschaft Schaumburg.

Stadtarchiv Dortmund. (zit. D. A.)

Urkunden und Akten der Abteilungen

Haupturkundenarchiv,
Depositum Bodelschwing
a) Archiv Bodelschwing
b) Archiv Bodelschwing-Ickern.
Beurhaus, Joh. Christoph: Die Merkwürdigkeiten der Stadt Dortmund.
„Nachrichten die Elmenhörster und Frohlinder Bauern betr." B. VII, Nr. 3—6.

Staatsarchiv Düsseldorf. (zit. Dü.)

Kleve-Mark (Einzelne Urk. und Akten.)
Reichskammergerichtssachen (R. K. Ger.)
Registerbücher der Grafen von der Mark (Reg. Caufarum Marcenfium, zit. RCM.)

Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem. (zit. B.)

Akten der Registratur des Provinzial-Departements des ehemaligen General-Direktoriums der Grafschaft Mark. Tit. XIV und Tit. XXIV. (zit. Reg. d. Gen.-Dir.)

Aktenband „betr. die Städte und Veste Dorsten und Recklinghausen, so zur Grafschaft Mark eigentlich gehören, intus wegen der Kurf. Gerechtsame auf die Immediat-Reichshöfe Dortmund, Westerhoven, Brackel und Elmenhorst." 1562—1742. (R. 34, Nr. 62.)

Landeskulturabteilung des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen.

Teilungsrezesse der Königsheide (K. 2.), des Nierordts und der Voßholzheide (N. 56.), sowie der oberen und der unteren Dahlerheide, (D. 61 und D. 152.)

b) gedruckte.

Endemann, Ernst Herm.: Das Keyserrecht. Cassel. 1846.

Fahne, Anton: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund.
Bd. II. Dortmunder Urkundenbuch. Köln/Bonn. 1855/57.
Bd. III. Statutarrecht und Rechtsaltertümer der freien Reichsstadt Dortmund. Köln/Bonn. 1855/57.
Bd. IV. Köln/Bonn. 1859.

Gareis, Karl: Die Landgüterordnung Karls des Großen. Berlin. 1895.

Kindlinger, Niklas: Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin. 1819.

König de Königsthal, Gustav Georg: Corpus iuris Germanici Publici ac Privati Hactenus ineditum e Bibliotheca Senckenbergiana. Tomus I. Frankfurt. 1760.

Kötzschke, Rudolf: Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rhein. Wirtschaftsgeschichte. Bd. II und III. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Bonn 1906 u. 1917. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. XX.)

Krumbholtz, Rudolf: Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Reck bis zum Jahre 1437. Münster. 1917.

Kümmel, August: Die Landgüterordnung Karls des Großen. in: Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 55/1918.

Lacomblet, Theod. Jos.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I.—II. Düsseldorf. 1840—46.

Meister, Aloys: Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Dortmund. 1909. (Auch als Bd. II. der Festschrift „Die Grafschaft Mark" erschienen.)

Merx, Otto: Urkundenbuch des Clarissenklosters und späteren Damenstifts Clarenberg bei Hörde. Dortmund. 1908.

Müller, Peter Franz Jos.: Ueber das Güterwesen. Düsseldorf. 1816.

Rive, J. C. H.: Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg, in dem vormaligen Stift Essen usw. I. Teil. Köln. 1824.

Rübel, Karl: Dortmunder Urkundenbuch. Bd. I. und II. Dortmund 1881 ff.

Sethe, Christoph Wilh. Heinr.: Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter. Düsseldorf. 1810.

Sommer, Joh. Friedr. Jos.: Geschichtliche und dogmatische Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Bd. III. Hamm. 1830. (mit dem weiteren Titel: Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals Großherzoglich-Bergischen, Königlich-Westfälischen und französisch-hanseatischen Preußischen Provinzen in Rheinland und Westfalen. I. Teil, Bd. 2.)

Steinen, Joh. Diedr. v.: Westfälische Geschichte. Teil I—IV. Lemgo. 1797.

Westfälisches Urkundenbuch. Bd. III. und VII. Münster. 1871 und 1908.

II. Literatur.

Albrecht, Christoph: Eine germanische Siedlung der römischen Kaiserzeit bei Waltrop. In: Zeitschr. Westfalen, XVI/1931.

Albrecht, Christoph: Die Grabfunde aus dem Beginn der frühgeschichtlichen Zeit im Museum für Vor- und Frühgeschichte zu Münster. In: Zeitschr. Westfalen, XX/1935.

Althoff, Elisabeth: Die territorialen Beziehungen der Kölner Erzbischöfe zu ihren kölnisch-westfälischen Hoheitsgebieten bis zur Verleihung des Herzogtums 1180. Diss. Köln. 1924.

Aubin, Hermann: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. In: Historische Studien hrsg. von Ebering, Heft 143. Berlin. 1920.

Aubin, Hermann: Das Reich und die Territorien. In: Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, hrsg. von der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde. Bd. I. Essen. 1922.
Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Bd. I ff. (zit. B. G. D.) Dortmund. 1875 ff.
Binterim, Anton Jos. u. Mooren, J. H.: Die alte und die neue Erzdiözese Köln. 4 Bde. Mainz. 1830. (Neuere Ausgabe: Mooren, Albert, Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Düsseldorf. 1892.)
Bohnenberger, Karl: Grundsätzliches zu den deutschen Ortsnamen. In: Germanisch-Romanische Monatsschrift, XVII. Jahrgang, Heidelberg. 1929.
Borgmann, Richard: Zur ältesten Geschichte der Familie von Bodelschwing. In: Zeitschr. Westfalen, Jg. XXI/1936.
Bräcker, Theodor: Ländliche Verhältnisse aus alter und neuer Zeit, veranschaulicht durch Bilder aus der Geschichte Brackels. Dortmund. 1896.
Brandi, Karl: Karls des Großen Sachsenkriege. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Bd. X. Hildesheim. 1933.
Breuer, Heinrich: Geschichte des Vests Recklinglausen zur Zeit des Erzbischofs Dietrich von Mörs. Diss. Münster. (Gedr. Vest. Z., Bd. 34/1927.)
Deipenbrock, Kurt: Der Oberhof Huckarde. In: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Bd. 44/1927.
Diekmann, H.: Die Geschichte der kurfürstlichen Oberkellnerei in Horneburg. Diss. Münster. 1931.
Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 2 Bde. 2. Aufl. Weimar. 1921—22.
Dopsch, Alfons: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Wien. 1928.
Dorfmüller, Adolf: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Waltrop mit Berücksichtigung des Vests. In: Vest. Z., Bd. III/1893; IV/1894; XIV/1904.
Dorfmüller, Adolf: Die adligen Güter der Gemeinde Waltrop. In: Vest. Z., Bd. IX/1899; X/1900; XI/1901.
Dorider, Adolf: Die Teilung der Meckinghover Mark. In: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, Jahrg. 3/1926 und 4/1927.
Dorider, Adolf: Einzelhofsystem und Dorfsiedlung in unserer Gegend. In: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, Jahrg. 7/1930.
Eggers, A.: Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. In: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches, hrsg. von Zeumer. III, 2. Weimar. 1909.
Ennen, Leonard: Die Wahl Königs Adolf von Nassau. Köln. 1866.
Esch: Theodor: Beiträge zur ältesten Geschichte des Vests. In: Vest. Z., Bd. IV/1894.
Esch, Theodor: Die Freigrafschaft Recklinghausen. In: Vest. Z., Bd. XIX/1909.
Evelt, Julius: Zur älteren Geschichte des Vests Recklinghausen. In: Monatsschrift für rheinisch-westf. Geschichtsforschung und Altertumskunde, hrsg. von Richard Pick. Jahrg. 2/1876.
Evelt, Joseph: Ueber das Güterwesen in der Grafschaft Recklinghausen im Oberlandesgerichtsbezirk Münster. In: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. 33. Bd., 65. u. 66. Heft. Berlin. 1829.
Fahne, Anton: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Bd. I. Köln/Bonn. 1855/57.
Frensdorff, Ferd.: Dortmunder Statuten und Urteile. In: Hansische Geschichtsquellen, Bd. III. Halle. 1882.
Frey, Karl: Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin. 1881.
Gosen, Julius von: Das Privatrecht nach dem Kleinen Kaiserrecht. Heidelberg. 1866.

Haeften, A. von: Überblick über die Niederrhein.-westfälische Territorialgeschichte. In: Zeitschr. d. Bergischen Gesch.-Vereins, Bd. II/1865 und III/1867.
Heilermann, Wilh.: Der Hof Heil bei Waltrop. Essen. 1913. (Selbstverl. d. Verfassers.)
Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart. Zweimonatsschrift der Recklinghäuser Zeitung. Hrsg. von K. Gaertner. 1924 ff.
Heusinger, Bruno: Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Diss. In: Archiv für Urkundenforschung. Bd. 8. Berlin/Leipzig. 1923.
Ilgen, Theodor: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Bd. I. Bonn. 1921. Herzogtum Kleve. I. Bd. Darstellung. In: Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde, Bd. XXXVIII.
Ilgen, Theodor: War die Lippe im Mittelalter ein Schiffahrtsweg von Bedeutung? In: Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen. Bd. II. Münster. 1901.
Inama-Sternegg, K. Th. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Teile in 4 Bänden. Leipzig. 1879—1901. 1. Teil, 2. Aufl. 1909.
Jansen, A.: Die Gemeinde Datteln. Ein Beitrag zur Geschichte des Vestes Recklinghausen. In: Zeitschr. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde. Bd. 39/1881 und 43/1885.
Jansen, Max: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit 1180 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar. Heft 7. München. 1895.
Jellinghaus, H.: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 3. Aufl. Osnabrück. 1923.
Jostes, Franz: Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld. 1904.
Jostes, Franz: Westfälisches Siedlungswesen. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Bd. 53/1905.
Kampschulte, Heinr.: Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt. 1869.
Kentzler, Wilhelm: Karls des Großen Sachsenzüge. In: Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 11 und 12. Göttingen. 1871/72.
Kindlinger, Niklas: Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht in näherer Beziehung auf die im Großherzogtum Berg ergangenen kaiserlichen Verordnungen vom 12. 12. 1808 und vom 13. 9. 1811, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die verschiedenen Arten der Bauerngüter betreffend. Dortmund. 1812.
Körner, Joh. u. Weskamp, Alb.: Die Baudenkmäler von Westfalen. Landkreis Recklinghausen usw. Münster. 1929.
Krüger, Herbert: Die vorgeschichtlichen Straßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jahrgang 80/1932. Nr. 4.
Küster, Wilhelm: Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Diss. Leipzig. In: Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interregnum. I. Leipzig. 1883.
Lappe, Josef: Die Bauerschaft Elmenhorst. In: Vest. Z., Bd. 35/1928. Auch als Sonderdruck erschienen. Recklinghausen. 1927.
Lappe, Josef: Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund. 1909.
Mallinkrodt, Arnold: Der Bauernstand an seinen gerechten König. Dortmund. 1810.
Mallinkrodt, Arnold: Belehrung des Bauernstandes. Dortmund. 1816.
Marré, Wilhelm: Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. Diss. Rostock. 1907.

Martiny, Rudolf: Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen. In: Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. 45/1922.
Martiny, Rudolf: Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. In: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 24/1926. Stuttgart.
Maurer, Georg L. v.: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofesverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen. 1862/63.
Meininghaus, August: Die Grafen von Dortmund. In: B. G. D., Bd. XIV/1905.. 2. Aufl., Bd. XXIV/1915.
Meininghaus, August: Die Herren- und Rittersitze der Grafschaft Dortmund im 13. und 14. Jahrhundert. In: B. G. D., Bd. XVI/1908.
Meininghaus, August: Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen. In: B. G. D., Bd. XIX/1910.
Meininghaus, August: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund. Heimatgeschichtliche Aufsätze. Dortmund. 1917.
Meininghaus, August: Das Lehen- und Lehnsbriefeverzeichnis der Grafen von Dortmund. In: B. G. D., Bd. XXI/1912.
Meininghaus, August: Die Entstehung von Stadt und Grafschaft Dortmund. Dortmund. 1920.
Meininghaus, August: Die Entstehung des Dortmunder Grafenamtes und Grafschaftslehens. In: B. G. D., Bd. XXV/1918.
Meister, Aloys: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Preußen. Bd. I. Dortmund. 1909.
Meister, Aloys: Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. 3. Aufl. Leipzig/Berlin. 1922. In: Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister. Reihe II, Abteilung 3.
Meitzen, August: Siedlung und Agrarwesen der Ostgermanen und Westgermanen usw. 4 Bde. Berlin. 1895.
Mooren, J. H.: Das Dortmunder Archidiakonat. Köln/Neuß. 1853.
Niese, Hans: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck. 1905.
Pennings, Heinrich: Eine germanische Fundstätte aus römischer Zeit zu Waltrop. In: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, Jahrg. 5/1928.
Pennings, Heinrich: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung. Recklinghausen. Bd. I. 1930. Bd. II. 1936.
Philippi, Friedr.: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung. In: Histor. Zeitschr. 129/1924.
Rensing, Franz: Der Statthalter Vincenz Rensing, seine Familie und das Vest Recklinghausen zu seiner Zeit. In: Vest. Z., Bd. 34/1927.
Ritz, Ludolf: Die ältere Geschichte des Vests und der Stadt Recklinghausen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Essen. 1903.
Rothert, (Vorname nicht angegeben): Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford. In: B. G. D., Bd. XVI/1908.
Rübel, Karl: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld/Leipzig. 1904.
Rübel, Karl: Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. Bd. I. Das 14. Jahrhundert. Dortmund. 1892.
Rübel, Karl: Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund. Bd. I. Von den Anfängen bis zum Jahre 1400. Dortmund. 1917.
Rübel, Karl: Die Dortmunder Grafschaft und die Stadt Dortmund gegen Ende des 14. Jahrhunderts. In: B. G. D., Bd. V/1887.
Rübel, Karl: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellwege. In: B. G. D.: Bd. X/1901.
Rübel, Karl: Agrarisches vom Hellwege und aus der Mark. In: B. G. D., Bd. XI/1902.

Rübel, Karl: Die Dortmunder Reichsleute. In: B. G. D., Bd, XV/1907.
Rübel, Karl: Hufe und Hof in Dortmund und in der Grafschaft Dortmund. In: B. G. D., Bd. XXII/1913.
Rübel, Karl: Grafenamt und Grafschaft in Dortmund. In: B. G. D., Bd. XXI/1912.
Schneider, Heinrich: Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten. In: Münsterſche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von A. Eitel. III. Folge, XII. Heft. Münster 1936.
Schröder Edw.: Sachsen und Cherusker. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Bd. X. Hildesheim. 1933.
Schröder, Rich. u. Künßberg, Eberh. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin/Leipzig. 1932.
Schwietert, Julius: Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen usw. Münster. 1891.
Seeliger, Gerhard: Staat und Grundherrschaft in der ältesten deutschen Geschichte. Leipziger Univ.-Programm. 1908/09.
Sommer, Joh. Friedr. Jos.: Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse. I. Teil. Hamm. 1823. Ein weiterer I. Teil, 1. Bd. unter dem gleichen Titel: Hamm. 1830.
Steinen, Joh. Diedr. v.: Kurze Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda. Dortmund 1741.
Steinitz, Benno: Organisation und Nutzung des Krongutes in karolingischer Zeit. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IX/1911.
Stenger, A.: Zur Geschichte des Ortes Mengede und der Familie von Mengede. In: B. G. D., Bd. XVI/1908.
Stieren, August: Bodenaltertümer Westfalens. Ein Bericht über Grabungen und Funde in den Jahren 1925—1928. Im Auftrage der Provinzialverwaltung hrsg. von der vor- und frühgeschichtlichen Abteilung des Landesmuseums der Provinz Westfalen. Münster. 1929.
Stimming, Manfred: Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert. I. Teil. Die Salierzeit. In: Hist. Studien, hrsg. von Ebering. Heft 149. Berlin. 1922.
Strotkötter, Gerh.: Die Bestrebungen zur Verbesserung der Lippeschiffahrt im 15., 17. und 18. Jahrhundert. In: Vest. Z., Bd. IV/1894.
Strotkötter, Gerhard: Der Reichshof Dorsten. In: Vest. Z., Bd. VIII/1898.
Stutz, Ulrich: A. Dopsch und die deutsche Rechtsgeschichte. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, (zit. Z. S. R. G.) Germ. Abt., Bd. 46/1926.
Weber, Karl: Graf Engelbert III. von der Mark, 1347—1391. In: B. G. D., Bd. XVIII/1910.
Weber, Christoph Leopold: Die Anfänge der Statistik in der Grafschaft Mark. Witten. 1910.
Welter, A. K.: Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis usw. Münster. 1836.
Wiggermann, Heinrich: Haus Ickern und das Vest Recklinghausen. In: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart., Jahrg. 4/1927.
Winterfeld, Luise von: Untersuchungen zur ältesten Geschichte Dortmunds. In: B. G. D., Bd. XXXI/1924.
Winterfeld, Luise von: Der Reichshof Körne. In: B. G. D., Bd. XXXII/1925.
Winterfeld, Luise von: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. Dortmund. 1934.
Wittich, Werner: Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig. 1896.
Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatskunde im Vest Recklinghausen. Bd. I/1891 ff. (zit. Vest. Z.)

Lage und Ausdehnung des Hofes.

Unterhalb der Stadt Lünen verläßt die Lippe ihre bisherige Richtung und biegt ziemlich stark nach Norden ab. An dieser Stelle lag der Reichshof Elmenhorst. Die zu ihm gehörigen Höfe lagen hauptsächlich auf dem linken Ufer im Süden und Westen der Lippebiegung. Die drei Bauerschaften Lippe, früher Behem, und Elmenhorst in der Gemeinde Waltrop im heutigen Landkreis Recklinghausen und die Brambauerschaft in der heutigen Gemeinde Lünen-Brambauer enthielten die weitaus größte Anzahl der Höfe. Nur vereinzelte lagen in andern, benachbarten Bauerschaften. In älterer Zeit reichte der Reichshof auch auf das rechte Ufer der Lippe hinüber.

Die Höfe lagen ziemlich dicht beieinander. Nicht einmal ganz 20 Kilometer weit lag der Hof Kindermann in der Bauerschaft Hagen bei Datteln im Westen von dem Hof Gremmeduvel in Wethmar bei Lünen im Osten. Jeder dieser beiden aber lag schon weit entfernt von dem nächsten Elmenhorster Hof. Die größte Nord-Süd-Entfernung betrug nur etwa 12 Kilometer. Die meisten Höfe lagen auf verhältnismäßig kleinem Raum beieinander. Sie bildeten jedoch keinen geschlossenen Bezirk. Diese geringe Ausdehnung wirkte sich günstig aus auf die Verwaltung des Hofes.

Die Zahl der zum Hofe Elmenhorst gehörigen Unterhöfe ist sehr unterschiedlich angegeben worden [1]). Zum Teil wird dies seinen Grund darin haben, daß in den Quellen nie eine bestimmte Zahl der Höfe angegeben wird. Die einzelnen Verzeichnisse ergeben verschiedene Zahlen. Seit dem 15. Jahrhundert läßt sich die Zahl der Elmenhorster Vollerben mit 24 nachweisen. Diese Zahl entspricht vermutlich auch ungefähr dem ursprünglichen Bestande. Nach 1469 wurden dem Reichshof Elmenhorst fünf Stockumer Höfe angegliedert, die in den Verzeichnissen zumeist nicht von den Elmenhorster Höfen unterschieden. Die Zahl der Halberben im Hofe Elmenhorst

[1]) Rübel, der gelegentlich 26 Höfe nach dem Verzeichnis bei v. Steinen (Westf. Gesch. I, S. 1749) nennt, (V. G. D., Bd. XV, S. 109) hält doch nur 10 Höfe für den eigentlichen alten Bestand (V. G. D., Bd. XV, S. 166, Bd. XXII, S. 246). Rive gibt die Zahl der Unterhöfe mit 33 Höfen und Kotten an. (Güterwesen, S. 82). Lappe nimmt mehr als 30 Höfe an, ohne Kotten (Elmenhorst, S. 107).

ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. In der Grafschaft Dortmund gab es deren drei. Für den Teil des Hofes, der im Vest Recklinghausen lag, sind sie nie gesondert aufgeführt, sondern stets mit den größeren Kotten zusammen [2]). Die Zahl der Mark- und Erbkötter betrug hier etwa 18. In der Grafschaft Dortmund waren es zwei, zusammen also 20. Als Ansiedler aus jüngerer Zeit kamen noch eine stattliche Zahl von Brinksitzern hinzu, die aber nur für die Bauerschaft Elmenhorst zu bestimmen ist, wo 1820 sechs Brinksitzer genannt werden. In den andern Bauerschaften ist ihre Zahl nicht zu bestimmen. Mit 24 Vollerben, wenigstens 3 Halberben und etwa 20 Kotten entsprach der Hof ungefähr der Größe der Reichshöfe Dortmund, Brackel und Westhofen und damit der Durchschnittsgröße der westfälischen Villikationen, die in der Regel 15—25, selten 30—40 Höfe umfaßten [3]).

Die wenigen erhaltenen Verzeichnisse der Elmenhorster Höfe entstammen leider erst der späteren Zeit. Das älteste entstand im ausgehenden 15. Jahrhundert. Für die vorhergehende Zeit ist also der Bestand nicht mit der wünschenswerten Sicherheit festzustellen. Die vereinzelten Urkunden aus dieser Zeit deuten auf geringfügige Veränderungen des ursprünglichen Bestandes hin. Denn einige Höfe gehörten in ältester Zeit nachweislich in andere Hofesverbände und für einzelne ist es nachzuweisen oder zu vermuten, daß sie ursprünglich zum Hofe Elmenhorst gehörten, dann aber aus dem Hofe ausgeschieden sind. Ob aber diese

---

[2]) Von den „zehn Halbbauern und Köttern", die 1824 bei den Teilungsverhandlungen um die Königsheide auftreten (vergl. Rübel, B. G. D., Bd. XV., S. 166) werden nur zwei, die nicht zum Hofe Elmenhorst gehören, als Halbbauern bezeichnet. Die restlichen acht werden Kötter genannt.

[3]) Vergl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch., Bd. III. S. 180.
Die Elmenhorster Höfe lagen in folgenden Bauerschaften:

Brschft. Hagen, Gem. Datteln.
1. Kindermann
Brschft. Holthausen, Gem. Waltrop.
2. Lindingholt
Brschft. Oberwiese, Gem. Waltrop.
3. Hülsmann
Brschft. Brockenscheidt, Gem. Waltrop.
4. Heilermann 5. Jeibmann (Riphaus)
Brschft. Elmenhorst, Gem. Waltrop.
6. Elmenhorst 7. Ophoff 8. Bergmann Egenink 9. Beckmann
10. Levemann 11. Remmelmann
Brschft. Lippe, (Behem), Gem. Waltrop.
12. Heeremann 13. Goer 14. Dördelmann 15. Isbrock
16. Reinermann 17. u. 18. Gr. u. Kl. Benthaus
19. Behmer 20. Die Wilpe 21. Nierhoff
Brschft. Brambauer, Gem. Lünen-Brambauer.
22. Gr. Hanebeck 23. u. 24. Gr. u. Kl. Herrenthey
Ferige, Tockhaus, Schulte Tockhausen
Brschft. Eving b. Dortmund.
Lütge Liege (Halberbe oder Kötter?)

Verschiebungen eine Verkleinerung oder Vergrößerung des Hofes bewirkten, ist nicht festzustellen.

Das soeben erwähnte älteste Verzeichnis ist enthalten in dem Schatzbuch der Grafschaft Mark vom Jahre 1486. Unter dem Titel „im Ampt van Luynen", „Elmenhorster" nennt es 26 Namen [4]). Ein Teil dieser Namen dürfte etwas verderbt sein. Gleichwohl lassen sich fast alle für die einzelnen Höfe mit Bestimmtheit festlegen [5]).

Ein zweites Verzeichnis gibt nur die Namen der in der Pfarrei Waltrop gelegenen Höfe an. Es ist das von Dorfmüller veröffentlichte, „Copia Registri Missatici Ecclesiae Waltropensis aus dem Jahre 1561" genannte, Waltroper Meßkornregister. Der Waltroper Pfarrer Grüting hat es zu Beginn des 17. Jahrhunderts verfaßt. Die Elmenhorster machte er darin durch ein vorgesetztes Kreuzchen kenntlich. Es sind 26, worunter die fünf Stockumer Höfe einbegriffen sind [6]). Auch dieses Verzeichnis enthält kaum Höfe, die nicht zu identifizieren sind.

Ein weiteres Verzeichnis enthält die Westfälische Geschichte von D. v. Steinen [7]). Die jüngere Form der Namen macht seine Abfassung gegen Ende des 16. oder zu Beginn des 17. Jahrhunderts wahrscheinlich [8]). Es zerfällt offensichtlich in zwei zu verschiedenen Zeiten abgefaßte Teile. Denn bei mehreren Hofesnamen weist das Verzeichnis der Kornabgabe einen anderen Vornamen auf als das Bede-Verzeichnis. Die Aufstellung für die Kornabgabe leidet an großer Flüchtigkeit. Ein Name ist zweimal eingesetzt und einige sind verlesen oder verschrieben.

Aus dem beginnenden 17. Jahrhundert sind einige Verzeichnisse vorhanden, deren Anführung und Besprechung im Einzelnen sich er-

---

[4]) Meister, A., Ausgew. Quellen u. Tabellen zur Wirtsch.-Gesch. d. Grafsch. Mark, S. 35.

[5]) Einige der Namen bereiten allerdings Schwierigkeiten. So war es mir nicht möglich, den an erster Stelle — nach dem genannten Steuerbetrag wohl sehr großen — Hof Arberinck ausfindig zu machen. War es vielleicht der Hof Albardinck in der Bauersch. Leveringhausen bei Waltr., den das Meßkornverzeichnis (S. folgende Anm.!) nennt? Oder ist es etwa eine verderbte Form des Namens Ahmann, der auch als Arnemann begegnet. Die Endung —mann und —ink wechselte bei den gleichen Namen recht oft. Eine Form Arnerink wäre ganz gut möglich. Die aber wäre leicht zu Arberinck zu verschreiben. Der Hof Ahmann liegt in Elmenhorst. Er gehörte in späterer Zeit der Kirche zu Lünen. Lünen aber ist eine Gründung des Grafen von der Mark, der kurze Zeit nach dieser Gründung Pfandherr des Hofes Elmenhorst wurde. Ein Beweis für die Vermutung, Ahmann sei ein alter Elmenhorster Hof, läßt sich allerdings nicht im geringsten erbringen.

[6]) Vergl. Dorfmüller, West Z., Bd. XIV, S. 90 ff.

[7]) Teil I., S. 1749.

[8]) Wie schon Dorfmüller richtig betonte (West. Z., Bd. XIV., S. 89 f.), ist die Namensendung —ing gleich der Endung —mann. Die Formen auf —ing sind die älteren. In diesem Verzeichnis aber begegnen fast nur solche auf —mann.

übrigt. Wertvoll sind sie durch die Einzelheiten, die sie über die Geschichte mancher Höfe enthalten [9]).

Diese Quellen aus einer verhältnismäßig späten Zeit ergeben die schon erwähnte Tatsache, daß die Höfe in wenigen Bauerschaften um die Ostgrenze des Kirchspiels Waltrop lagen, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen. Von den Beziehungen des Hofes zu dem Mittelpunkt dieses Kirchspiels, der Freiheit Waltrop, wissen sie nichts mehr. Davon berichten nur einige Urkunden der früheren Zeit, leider nicht mit der wünschenswerten Klarheit. Trotzdem führen sie den Beweis, daß im Gebiet der Freiheit Waltrop, des späteren Dorfes, altes Reichsgut des Reichshofes Elmenhorst vorhanden gewesen ist.

Diese Freiheit stand nach dem übereinstimmenden Urteil von Dorfmüller und Lappe [10]) auf dem Boden des Vogedinkhofes, eines alten Fronhofes. Die Berechtigungen, die mit dem Hofe verbunden waren, lassen erschließen, daß er mit dem Hofe Bovink identisch sein muß. Diese Berechtigungen sind das Bauer- und Markengericht, die Akzise, die Grutgerechtigkeit und die Aufsicht über Maße und Gewichte in Waltrop. Die älteste Geschichte des Hofes ist dunkel und voll von Widersprüchen. Als sein ältester Besitzer wird — leider ohne Angabe über die Quelle dieser Nachricht — die Domkirche zu Köln bezeichnet, von der ihn zu nicht genannter Zeit die Grafen von der Mark erworben hätten [11]). Von diesen— nach einer anderen Lesart von dem Schulten des Vogedinkhofes [12]) — habe ihn 1325 Hermann von Düngelen auf Haus Ickern gekauft [11]). Doch handelte es sich hierbei entweder nur um eine Verpfändung oder aber der Verkauf ist bald wieder rückgängig gemacht worden, denn Haus Ickern ist knapp hundert Jahre später nur Pfandbesitzer einer Hälfte des Hofes. Als alleiniger Inhaber des Hofes ist es nie bezeugt.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war Bertram Musener de Mengede Lehnsinhaber des Hofes. Sonderbar mutet es an, daß er von zwei verschiedenen Seiten damit belehnt wird: 1330/32 belehnt ihn der Graf von Dortmund mit dem Hofe Bovink [13]) und ungefähr um die gleiche Zeit, nämlich zwischen 1330 und 1342, der Abt von Wer-

---

[9]) Zwei Verzeichnisse befinden sich im Staatsarchiv zu Münster. (CMA. A. Nr. 201, c.) Ein Verzeichnis der im Vest gelegenen Höfe bietet das Lagerbuch des Vestes vom Jahre 1660. Es befindet sich im Archiv des Vereins für Orts- und Heimatskunde Recklinghausen. (I, A. II. fol. V ff.)

[10]) Dorfmüller, Vest. Z., Bd. X, S. 52; Lappe, Elmenhorst, S. 129.

[11]) Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Recklingkausen, S. 439.

[12]) Dorfmüller, Vest. Z., Bd. XI, S. 148.

[13]) B. G. D., Bd. XXI, S. 12.

den [14]). Von beiden sind auch weitere Belehnungen nachzuweisen. Der Graf von Dortmund belehnt 1401 Diderich Vrydach van den Husen, den 1397 zum Amtmann des Hofes Elmenhorst ernannten Besitzer des Hauses Schörling [15]). Während dies die letzte Belehnung mit dem Hofe durch den Grafen von Dortmund ist, belehnen die Äbte von Werden noch im 18. Jahrhundert die Besitzer des Hauses Schörling mit dem Hofe. Und stets nennen die Urkunden noch zwei Höfe, obwohl schon 1688 von beiden nichts mehr vorhanden war. Nur ein Flurname erinnerte noch an den Hof Bovink [16]).

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts nun bringt eine Urkunde den Hof in Zusammenhang mit dem Hofe Elmenhorst. Als sein Besitzer wird der Graf von der Mark bezeichnet und sein Besitzrecht auf seine Rechte an den Hof Elmenhorst zurückgeführt, in den der Hof Bowink gehöre [17]). Der Graf von der Mark habe den Hof und die mit ihm verbundene Berechtigung je zur Hälfte an das Haus Ickern und das Haus Schörling verpfändet.

Die Besitzrechte der Genannten gegeneinander sicher abzugrenzen, dürfte kaum möglich sein. Der Abt von Werden beanspruchte, soweit zu sehen ist, niemals die mit dem Hofe verbundenen Berechtigungen. Vielleicht war also sein Besitzrecht grundherrlicher Natur. Der Anspruch der Grafen von Dortmund und ihm folgend der der Grafen von der Mark galt vornehmlich eben diesen Berechtigungen. Als deren älteste Besitzer sind wohl die Grafen von Dortmund anzusehen, von denen sie die Grafen von der Mark erworben haben dürften. Die beiden Häuser Schörling und Ickern standen dann bis zum 15. Jahrhundert unter märki-

---

[14]) Dü., Werden, VIIIa, 10, a. Hier wird erstmalig die Teilung des Hofes sichtbar, von der Dorfmüller (Vest. Z., XI, S. 148. Anm.) spricht. Es werden nebeneinander genannt der Hof Bovinck und der Hof Brouweninck, sonst auch Broweinck, Fröhwing.

[15]) B. G. D., Bd. XXIV, S. 247. Allerdings nennt noch die Urkunde von 1504, durch die die Stadt Dortmund mit der Grafschaft belehnt wird, „die Güter Conink und Crowenink zu Waltrop womit zuerst Bertram von Mengede gen. de Hunck und dann 1401 Died. Vridagh van Husen" belehnt war. (Fahne, UB, Anm. zu Nr. 256.)

[16]) Dü. Werden, Akten, VIII, b. 48. Die letzte Belehnung geschah 1798.

[17]) Dü., Kleve-Mark, Urk. Nr. 1394. 1428 März 23. (Regest nach einer schlechten Copie bei Dorfmüller, Vest. Z., Bd. X, S. 54.) Vor dem Richter Joh. v. Morse zu Lünen bekundet Heinrich von Lindenhorst, Graf von Dortmund, daß die Grafen Conrad und Adolf von der Mark „versat und verpandet hebben de halve vryheit und wordt to Waltorp un de boynchoff halff mit dem burgerychte un syse an dat huß ychhaeren un syne vorvaren welken gerechtiycheit hort enn den hoff to elmhorst un de andert hellfte kumt dem huse to Schorlynk to un enn greve van der marke yß dar enn bescherm her over." Der Pfandbrief auf Haus Ickern war verbrannt, daher wird er nun erneuert. Die Wiederlöse für 400 Mark „als to Dortmund genge synt" ist vorbehalten.

schem Einfluß, ihre Inhaber waren märkische Ministerialen. Nur vorübergehend war Ickern Offenhaus des Erzbischofs von Köln. Ob die Angabe der Urkunde von 1428 zutrifft, daß der Hof Bovink mit seinen Rechten halb oder ganz in den Hof Elmenhorst gehört, ist mit Sicherheit nicht zu sagen.

Es scheint aber auch aus anderen Gründen, daß es innerhalb des Dorfes Waltrop Elmenhorster Reichsgut gegeben hat. Der Graf von der Mark beanspruchte im Dorfe Waltrop mit Nachdruck den Platz, wo bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts eine Windmühle gestanden hatte. Seinen Anspruch begründete er damit, daß dieser Platz in den Hof Elmenhorst gehöre [18]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß er hierin im Recht war. Wenn auch hier noch immer Zweifel an der Zugehörigkeit möglich waren, so sind diese aber ausgeschlossen bei dem folgenden Gut. Wie sich im Dorfe Waltrop Worthen des Reichshofes Körne befanden [19]), so fanden sich dort auch einige Elmenhorster Worthen. Sie sind mit Sicherheit als in den Hof gehörig nachzuweisen. Ihre Inhaber mußten von jeher hofhörig sein [20]).

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich in Waltrop die Erinnerung daran, daß hier einst Elmenhorster Hofesgut gelegen hatte, erhalten [21]). Doch Genaueres wußte man schon damals nicht. Die

---

18) Dü. Cleve-Mark, Urk. Nr. 2601. 1488 Juni. 20. In der Fehde zwischen Adolf v. Cleve, Graf v. d. Mark und Gerh. v. d. Mark war die Windmühle verfallen. Da um die Mitte des gleichen Jahrhunderts die Mühle zu Ickern abbrannte, mochte sich der Mangel einer solchen in Waltrop sehr fühlbar machen. Der Graf von Schaumburg als Amtmann des Vests wollte daher 1488 eine neue Mühle zu W. bauen. Dem widersetzte sich der Graf v. d. Mark unter Berufung auf sein altes Recht aufs heftigste. Er berief sich dabei darauf, daß er schon auf Grund dieses Rechtes den von dem vestischen Amtmann Joh. v. Gemen geplanten Mühlenbau zu W. verhindert habe. (Das war wohl um 1450, denn in diesem Jahr erlaubt und befiehlt der Erzbischof von Köln dem Joh. v. G. in W. eine Mühle zu errichten. (Vest. Z., Bd. VI, S. 6.) Bei der Einlösung des Vests setzt dieser 200 Gulden für diesen Bau ein. Er hatte aber nicht gebaut, sondern nur das Material anfahren lassen.) Ob der Graf von der Mark auch 1488 wieder erfolgreich war mit seinem Widerspruch, lassen die Quellen nicht erkennen. Der Platz der Windmühle war nach dem vestischen Lagerbuch von 1660 noch oder wieder wüst. Als sein Besitzer wird dort der Erzbischof von Köln bezeichnet.

19) Winterfeld, B. G. D., Bd. XXXII, S. 123.

20) Es waren die Worthen Quade, Rost und Leckebend (oder Lorkeband). Diese letztere lag auf der „Kettel straten", also wohl auf der Kieselstraße. (M. CML. A. Nr. 209, I.)

21) M. CML. A. Nr. 164. 1783. Ein Waltroper Eingesessener hatte dem Rentmeister von Hörde versichert, sein Hof und die Höfe seiner Nachbarn hätten vor etlichen hundert Jahren zu den Elmenhorstern gehört und hörten vielleicht wohl noch dazu. Die darauf in den märkischen Registerbüchern angestellte Untersuchung blieb erfolglos. In den Akten der Rentei zu Hörde fand sich nur „eine ganz verstümmelte Acta, die nichts erkläre". Aber der „Hördische Creißreuther Wever" in Ickern wußte sich zu erinnnern, daß „Waltrop vor gewisse Jahren von den Grafen v. d. Mark für etwa 400 Gulden versetzt" worden. Bei einer etwaigen Vernehmung wolle er noch mehr aussagen. Leider scheint diese unterblieben zu sein.

Dürftigkeit der Quellen läßt es unmöglich scheinen, die Zusammenhänge zwischen dem Reichshof Elmenhorst und der Freiheit Waltrop zufriedenstellend zu klären.

Der Besitz in Waltrop war nicht der einzige, der dem Hofe im Laufe der Zeit verloren ging. Hin und wieder mag auch ein Hof ausgeschieden sein, ohne daß Zeitpunkt und Art des Ausscheidens näher zu bestimmen sind. Vor allem ist nicht zu sagen, ob ein andrer Hof jeweils dafür eingetreten ist. Nachzuweisen ist das Ausscheiden nur für einen Hof, nämlich für den heute im Besitz der Gemeinde Waltrop befindlichen Hof Riphaus in der Bauerschaft Brockenscheidt. Eine Urkunde des Amtmanns von Elmenhorst von 1351 nennt Johan van Ryphusen als Hofesmann [22]). Einige Jahrzehnte später, 1393 Juli 22, verkaufen Kerstien von Mengede, gen. de Huck, und Godicke von Retberge, Richter zu Lünen, dem Convent von St. Katharina zu Dortmund den Gewinn an diesem Gut, den sie von Albert Ryphus und Joh. seinem Sohn gekauft haben [23]). Zwischen 1351 und 1393 hatten diese den Gewinn des Hofes verkauft. Der Hof war also nun an das Katharinen Kloster zu Dortmund gelangt, bei dem er bis zu dessen Säkularisation verblieb. Einzelheiten über sein Ausscheiden ließen sich nicht ermitteln. Wenn auch dieses Schicksal nicht für weitere Höfe zu belegen ist, so scheinen doch Versplitterungen und Entfremdungen von Hofesgut zeitweilig nicht selten gewesen zu sein [24]). Erhebliche Verluste aber hat der Hofesverband durch diese Vorgänge wohl nicht erlitten.

---

[22]) Archiv Kappenberg, Kindlinger, Fach XIII, S. 198, Nr. 25a. Von 1351 Juni 30.

[23]) M. Catharinen Kloster Dortmund, Urk. Nr. 184. Regest: Rübel, D. U. B., Bd. II, Nr. 325.

[24]) M. CMK. A. Nr. 161, a, II. 1552. Ein Schreiben Wilhelms, Herzog von Cleve, an den Amtmann von Lünen. Letzterer soll Maßnahmen ergreifen gegen die zunehmenden Verkäufe und Aufteilungen von Elmenhorster Hofesgut.

Beziehungen des Reichshofes Elmenhorst zu den Reichshöfen der Umgegend.

In der Umgebung des Reichshofes Elmenhorst war Reichsgut durchaus nicht selten. So lagen Unterhöfe der verschiedensten Reichshöfe vermischt mit Höfen des Reichshofes Elmenhorst. Eine Zusammenstellung der Bauernhöfe des Kirchspiels Waltrop ergibt, daß weitaus die meisten von ihnen zu alten Reichshöfen gehörten [1]). Bei Elmenhorster Höfen befanden sich Unterhöfe der Reichshöfe Körne [2]), Abdinghof bei Waltrop, Stockum [3]), Frohlinde, Huckarde [4]) und Hofstedde [5]). Zu einigen wenigen von diesen — Stockum, Frohlinde und Abdinghof — hatte Elmenhorst zeitweilig mehr oder weniger nahe Beziehungen. Diese seien im Folgenden kurz dargestellt. Die Verbindung Elmenhorsts zu den Reichshöfen Dortmund, Brackel und Westhofen, die für seine Geschichte die größte Bedeutung hat, soll weiter unten in anderem Zusammenhang erörtert werden.

Im Bereich des Reichshofes Elmenhorst lagen fünf Höfe, die in den Oberhof Stockum gehörten. Es waren die Höfe Horstkamp und Schwiermann in der Bauerschaft Elmenhorst, Sißmann, Lehnemann und Oesmann in der Bauerschaft Brockenscheidt bei Waltrop [6]). Der Hof Stockum war altes Reichsgut. Schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts (858) war er durch König Ludwig den Deutschen dem Benediktinerinnenkloster Herford, der späteren Reichsabtei, geschenkt worden [7]). Der südlich der Lippe gelegene Teil des Herfordschen Amtshofes Stockum kam 1469 an die Grafen von der Mark. Damit wurden auch diese fünf Höfe märkischer Besitz. Schon bald nach der Besitzergreifung dürfte der neue Hofesherr sie dem Reichshofe Elmenhorst lose angegliedert haben. Mitbestimmen mochte ihn dabei die weite Entfernung der Höfe von ihrem eigentlichen Oberhof. Ueber den Vorgang im einzelnen fehlt jegliche Nachricht. Es ist nicht einmal genau festzustellen, wie die Rechte und Pflichten der Bauern gegen beide Oberhöfe abgegrenzt wurden. Sie wurden nämlich keineswegs völlig aus ihrem bisherigen Verbande herausgenommen. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts werden sie bei einem Pachtanschlag der Rentei Hörde mit unter den Stockumer Höfen genannt, von denen der Stockumer Hofesrichter die Beden

---

[1]) Vest. Z., Bd. XIV, S. 95 ff.
[2]) B. G. D., Bd. XXXII, S. 123, Anm. 36 und Vest. Z., Bd. XIV, S. 96
[3]) Vest. Z., Bd. XIV, S. 95 und B. G. D., Bd. XVI, S. 156 f.
[4]) Beiträge z. Gesch. Essens, Bd. 44, S. 13; 64 ff; 97.
[5]) Hofstedde gehörte zu den „neuntehalben" Reichshöfen im Vest Recklinghausen. (Vest. Z., Bd. VIII, S. 86.)
[6]) Die ältesten Namen dieser Höfe sind: Hiddink (so heißt der Hof noch 1561. Vest. Z. XIV, S. 91), Svitherinc, Sigerinc, Lendinc, Gocinc.
[7]) Vergl. Rothert, H. Der Hof zu Stockum eine Grundherrschaft des Stifts Herford, B. G. D., Bd. XVI, S. 151 ff.

erhebt [8]). Nach dem Verzeichnis bei v. Steinen waren sie aber andrerseits verpflichtet, Abgaben in den Hof Elmenhorst zu leisten. Und gelegentlich wird berichtet, daß sie „alle fürfallende onera" mit den Elmenhorstern gemeinsam tragen [9]). Das erhaltene Elmenhorster Hofesprotokoll beweist, daß sie an den Sitzungen des Hofesgerichtes teilnahmen. Dieses tritt einige Male recht nachdrücklich für die Rechte der fünf Höfe ein. Trotzdem aber unterstanden sie auch weiterhin dem Stockumer Hofesgericht. Dort wurden nach wie vor die vor die Aufnahmen neuer Hofesleute vorgenommen und wohl alle wichtigeren Angelegenheiten verhandelt [10]).

Von den Höfen des Oberhofes Stockum befanden sich viele in den Händen von Adligen. Auch für zwei der genannten Höfe ist das zu belegen. Der Hof Sißmann gehörte im 16. und 17. Jahrhundert denen von Freitag zur Buddenburg [10]). Den Hof Lehnemann hatte um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert von Sindern zur Goye inne [11]). Er scheint sich in arger Geldnot befunden zu haben. Nachdem er immer wieder in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts Renten- und Pfandverschreibungen auf den Hof ausgestellt hatte, kam es bald so weit, daß der auf dem Hause Wilbring wohnende Statthalter des Vests, Vincenz Rensing, 1600 Rthlr. auf dem Gut stehen hatte. Er ließ seinen Pfandvertrag mit dem von Sindern zur Goye von dem Gericht zu Recklinghausen bestätigen und beanspruchte nun die Einkünfte des Hofes. Diese wurden ihm von Seiten des Hofesverbandes verweigert, da er nicht hofhörig sei und sich auch nicht hofhörig machen wolle. Rensing lehnte den Eintritt in die Hofhörigkeit ab, weil die Pfandschaft möglicherweise nur kurze Zeit dauere, er sich dann aber für sein ganzes Leben mit dieser Last beschwert habe. Wenn Sindern ihm den Hof verkaufen wolle, werde er sich hofhörig machen. Da dieser das ablehnte, spitzte sich der Streit immer mehr zu. Das Stockumer sowie das Elmenhorster Hofesgericht, vor allem aber die märkischen Beamten nahmen sich der Sache mit allem Nachdruck an. Als sie dennoch in einem langwierigen Prozeß unterzugehen drohte, brachten die Hofesleute durch eine Sammlung den Betrag auf, der genügte, Rensings Ansprüche an das Gut abzulösen. Der Hof blieb im Besitz derer von Sindern.

Gleichwohl ist der Hof später an den Besitzer des Hauses Wilbring gelangt. Eben hundert Jahre nach diesem ersten Streit kam es zu einem neuen Streit um den Besitz des Hofes. Die Besitzer des Hauses Wilbring, die Familie Horst, bezogen die sämtlichen Einkünfte des Hofes

[8]) B. Reg. d. Gen.-Dir., Tit. XXIV. Nr. 17. — Den im Hof Stockum üblichen Sterbfall entrichteten sie an den Amtmann zu Lünen.

[9]) M. V. R., Statthalterei-Archiv, Abt. L., Nr. 33. 1646.

[10]) Vgl. Sethe, Urkundl. Entwickl. d. Natur d. Leibgewinnsgüter, S. (22).

[11]) Dies und den folgenden Streit enthalten die Akten: M. CML. Nr. 201 und 209.

Lehnemann, ohne daß die Hofeszugehörigkeit auch nur im geringsten berücksichtigt worden wäre. Als nun der Rentmeister von Hörde 1712 den Hof als Hofesgut beanspruchte, widersetzten sie sich und ließen sich den angeblich rechtmäßigen Besitz von dem Gericht in Recklinghausen bestätigen [12]). Wieder brach der Kampf mit aller Schärfe aus. Pfändungen und Gegenpfändungen häuften sich. Leider teilen die Quellen den Ausgang des Streites nicht mit. Die Familie Horst scheint aber nicht mit ihren unberechtigten Ansprüchen durchgedrungen zu sein, denn der Hof ist später wieder sicher und einwandfrei als Hofesgut bezeugt.

Die Beziehungen Elmenhorsts zu Stockum waren durch den gemeinsamen Hofesherrn verursacht. Das Gleiche gilt von den Beziehungen zu dem Oberhof Frohlinde. Die Beziehungen zwischen beiden sind allerdings erst jungen Ursprungs und betreffen nur Teile der Höfe. Die beiden Höfe haben nie eine Villikation gebildet [13]). Sie bestanden stets nebeneinander, wenn auch unter dem gleichen Besitzer. Die Annahme größerer Gemeinsamkeiten gründet sich wohl teilweise auf die falsch verstandene Bezeichnung „Nachrichten, die Frohlinder und Elmenhorster Bauern betr." [14]). Unter diesen Bauern verstand man 8 Elmenhorster und 9 Frohlinder Bauern, die in der Grafschaft Dortmund wohnten. Diese beanspruchten als Reichsleute und Hofesleute des gleichen Grundherrn gleiche Rechte und befanden sich daher den Dortmunder und märkischen Behörden gegenüber vielfach in der gleichen Lage. Es war also nicht verwunderlich, wenn ihre Eingaben gemeinsam behandelt wurden, auch dann, wenn sie getrennt eingereicht waren.

Frohlinde ist immer ein selbständiger Hofesverband gewesen. Ueber seine früheste Geschichte fließt die Ueberlieferung nur spärlich. Daß er einmal ein Reichshof gewesen ist, möchte man einem späten Zeugnis des Herzogs von Cleve als Nachfolger des Grafen von der Mark sowie einigen anderen entnehmen [15]), sowie daraus, daß die Hofesleute sich wie

[12]) Ueber diesen Streit unterrichtet ein dünnes Aktenpaket: M. V. R., Statthalterei-Archiv, Abt. P., Nr. 34.

[13]) Rübel erklärte (Die Franken, S. 261; B. G. D., Bd. X, S. 82 und 85), die Elmenhorster und Frohlinder Hofesleute seien stets einer Villikation unterstellt gewesen. Der einzige Rechtstitel der Grafen von der Mark auf den Hof Frohlinde sei die Erwerbung von 1300. Frohlinde sei von alters her Streubesitz und als solcher gemäß dem Cap. de villis dem Schulten des Hofes Elmenhorst unterstellt gewesen. Diese Auffassung erweist sich als unhaltbar.

[14]) So sind 4 Bände Akten im Dortmunder Stadtarchiv (B. VII, 3—6) betitelt. Die Hofesleute treten darin jedoch stets gesondert auf.

[15]) Dü., Kleve-Mark, REM., Hss. A. IV., Nr. 8. 1488 Jan. 8. — Eine Urk. des Dortmunder Stadtarchivs von 1488 Jan. 8. in Abschr. von 1610 Dez. 5. erhalten (Depos. Bodelschw., Arch. Bod., Urk. Nr. 252)' nennt den Hof einen freien Rittershof. Diese seltsame Bezeichnung ist verlesen aus dem „vrye Rykeshof" des Originals. — Beurhaus (Merkwürdigkeiten, S. 100) berichtet, daß Frohlinde in den „Büchern, die auf dem Rathaus liegen", als Reichshof bezeugt sei. Vgl. Sethe, Urkundl. Entwicklung usw., S. 215, Gewinnbrief von 1571. Ferner eine Urk. von 1573 Febr. 23. (M. Cath. Dortm. Nr. 435.)

die Angehörigen anderer Reichshöfe „freie Reichsleute" nannten[15a]. Im Besitz des Reiches ist der Hof nirgends bezeugt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1346) wird er erstmalig urkundlich erwähnt[16]. Leider lassen die frühesten Erwähnungen den Hofesherrn nicht mit der nötigen Klarheit erkennen. Vielleicht befand er sich schon im Besitz der Grafen von der Mark und einzelne Höfe, die damals anscheinend dem Katharinenkloster in Dortmund gehörten, sind erst später in den Hof eingetreten[17].

So dürfte schon der 1346 erwähnte Amtmann des Hofes, Gherlacus de Westhusen, von dem Grafen von der Mark eingesetzt gewesen sein, denn die Familie von Westhusen besaß bis zu ihrem Aussterben zu Ende des 15. Jahrhunderts erblich das Schultenamt des Hofes[17a]. Spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist der Hof dann sicher in den Besitz der Grafen von der Mark übergegangen, denn er ist zu dieser Zeit schon urkundlich in ihrem Besitz bezeugt[18]. Wenn die Kurfürsten von Brandenburg im 17. Jahrhundert behaupteten, ihre Rechte auf den Hof leiteten sich aus der Verpfändung der vier Reichshöfe von 1300 her, so war das unberechtigt. Denn sonst würde Frohlinde bei der Gepflogenheit derartiger Urkunden, die Pfandobjekte möglichst genau zu begrenzen, dort sicherlich auch genannt. Es ist aber auch einwandfrei bezeugt, daß im Archiv der Grafen von der Mark eine Urkunde über den Erwerb des Reichshofes Frohlinde vorhanden gewesen ist[19]. Leider ist sie verloren gegangen und ihr Inhalt nicht bekannt. Trotzdem steht damit fest,

---

[15a]) D. A.; B. VII, Nr. 5.

[16]) Regest: Rübel, D. U.-B., Bd. I, Nr. 618. 1346 Dez. 5. Vgl. B. G: D:, Bd. XXXII, S. 118, Anm. 8.

[17]) 1340 April 7 fordern Dekan und Capitel in Dortmund den Pfarrer in Brechten auf, Henricum van den Buclo wegen Ungehorsams gegen den Convent von St. Catharina zu exkommunizieren. (Regest: Rübel, D. U.-B., Bd. I, Nr. 541. Original: M. Cathr. Dortm. Urk. 91.) Der Hof Baukloh gehörte später zum Reichshof Frohlinde. Entweder stand also Baukloh damals in einem anderen Hofesverband oder der gesamte Hof Frohlinde gehörte dem Kloster. Letzteres ist wohl unwahrscheinlich. Das Kloster würde einen solchen Oberhof kaum veräußert haben. Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westf. bis 1300, S. 48, glaubt, der Hof Linne, auf den Ludolf v. Steinfurt 1244 zu Gunsten des Katharinenklosters Dortmund verzichtet (DUB., I, 82), sei der Hof Frohlinde. Doch dürfte es sich dabei um den Hof Kirchlinde handeln. 1254 verkauft Ludolf v. Steinfurt nur eine Manse in Frohlinde an das Kloster (WUB., Bd. VII, 823, a.), nicht den Hof Frohlinde.

[17a]) Zeitschr. Westfalen, XXI, S. 119.

[18]) Dü., RCM., Hss. A. IV, Nr. 3. Eine undatierte Eintragung, (die nächste ist von 1400), nach der Arnd von Düngelen mit einer Rente aus der Frohlinder Herbstbede belehnt wird. 1379 Mai 6. kauft Ernst v. Bodelschwing Waldungen des Hofes Frohlinde von dem Grafen v. d. Mark. (D. A., Dep. Bod., Arch. Bod. Urk. 37.)

[19]) Im Jahre 1410 war sie vorhanden. Vgl. Schmidt, Ferd., Die ältesten märkischen Urkundenverzeichnisse, B. G. D., Bd. XXXVIII, S. 191 ff.; S. 234: „Nr. 223. Item wie de hoiff van Brolyme komen ys an den greven van der Marke." Mit Schmidt ist Brolyme für verlesen oder verschrieben aus „Brolynne" zu halten.

daß der Hof Frohlinde als selbständiger Hofesverband unabhängig von Elmenhorst durch die Grafen von der Mark von einem unbekannten Vorbesitzer — wahrscheinlich vom Reiche — spätestens im ausgehenden 14. Jahrhundert erworben worden ist.

Der Hof Frohlinde wurde dem Amt und der Rentei Bochum unterstellt, während Elmenhorst zum Amte Lünen und zur Rentei Hörde gehörte. Frolinde besaß eigenes Hofesrecht [20]). Dieses zeigt einige Unterschiede gegen das Elmenhorster Recht. So mußten die Hofhörigen, wenn sie heiraten wollten, dem Rentmeister zu Bochum eine halbe Mark, dem Schulten und den Hofesleuten ju 12 Pfennige zahlen. Für die Entlassung aus dem Hofesverbande war ebenfalls eine halbe Mark zu entrichten. Es wurde nur noch ein Dienst von den Hofesleuten jährlich verlangt. Die anderen waren schon früh abgelöst. Dieser Dienst bestand darin, daß sie eine bestimmte Wiese mähten und dann dort das Heu besorgten. Die Hofesleute waren zur Entrichtung eines Sterbfalles verpflichtet. Er bestand in der besten Kuh [21]).

Der Besitzer des Schultenhofes war zugleich der Hofesrichter. Ihm standen Hofesgeschworene in nicht zu ermittelnder Anzahl zur Seite. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind mehrere Fälle zu belegen, daß Angehörige des Hofes vor dem Hofesgericht aus dem Hofe entlassen werden, weil sie sich in den Hof Elmenhorst begeben wollten. Von einer „Elmenhorster-Frohlinder Villikation" kann also zu keiner Zeit die Rede sein.

Wegen der Gerichtsbarkeit des Frohlinder Hofesgerichts und aus einigen andern Gründen kam es im 17. Jahrhundert zu allerlei Reibungen mit der Stadt Dortmund. Diese betrafen vornehmlich die in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleute und waren den Streitigkeiten um die dort wohnenden Elmenhorster sehr ähnlich. Daher mochte es dem Kurfürsten von Brandenburg als Hofesherrn beider Höfe ratsam scheinen, für die Behandlung dieser so weitgehend gleichartigen Vorfälle und Beschwerden für die Hofesleute beider Höfe eine zuständige Stelle zu schaffen. So machte er 1650 den Gerichtsschreiber und zeitweiligen Richter von Lünen, Caspar von Gahmen, zum „Protektor" der Angehörigen beider Höfe in der Grafschaft Dortmund. Nach dessen baldigem Abgang scheint die Stelle nicht wieder besetzt worden zu sein.

---

[20]) Das Hofrecht enthält eine Urkunde, (M., EML., A. Nr. 201, b.) 1445 am Donnerstag nach St. Remigius vernimmt der Richter des Hofes Frohlinde, Wennemar von Harpen, die Hofesleute über ihr Hofesrecht.

[21]) Diese Angabe enthält sowohl die Urkunde von 1445 wie die Abschrift der Urkunde von 1488 Jan. 8 vom Jahre 1610. (D. A., Dep. Bodelschw., Arch. Bod., Urk. Nr. 252.) Rive aber gibt als Sterbfall für den Mann das beste Pferd und für die Frau die beste Kuh an. (Ueber das Bauerngüterwesen usw. S. 90.) — Rive berichtet an der gleichen Stelle noch von einem weiteren Dienst. Die Hofesleute sollen früher verpflichtet gewesen sein, im Kriege dem Landesherrn mit einem vierspännigen Wagen und mit einem treuen Fuhrknecht bewaffnet zu dienen.

Seit dem Aussterben der Familie von Westhusen zu Ende des 15. Jahrhunderts war der Besitzer des Hauses Bodelschwingh der „Erb-Hofes-Schultheiß", auch „Erb-Hofes-Vogt" und „Ober-Hofes-Vogt" genannt, des Hofes Frohlinde. Als solcher beanspruchte er der „iudex primae instantiae" des Hofes zu sein. Für die Frohlinder Hofesleute, die in der Grafschaft Dortmund wohnten, war er also ohnehin schon der beste Anwalt ihrer Rechte und Freiheiten. Nun wurde ihm zu Beginn des 18. Jahrhunderts die gleiche Stellung zu den Hofesleuten des Hofes Elmenhorst, die in der Grafschaft wohnten, übertragen. Seine Aufgabe war von der Caspars von Gahmen nicht sehr verschieden. In Verhandlungen mit Dortmund behauptet er nun über diese Elmenhorster die gleichen Rechte wie über die Frohlinder [22]).

Diese äußeren organisatorischen Maßnahmen änderten aber nichts an den in beiden Höfen vorhandenen Verhältnissen und an ihrer Stellung zueinander. Jeder der beiden Höfe blieb als vollkommen selbständiger Hofesverband bestehen [23]).

Der Oberhof Frohlinde umfaßte 24 Unterhöfe [24]). Davon lagen neun in der Grafschaft Dortmund. Dies waren die Höfe Große Meininghaus in der Bauerschaft Brechten, Suer, Plaes, Westermann und Baukloh in der Bauerschaft Holthausen, Schulte, Middeldorf und Wemper in der Bauerschaft Lindenhorst, sowie Plaes in Deusen. Diese neun Höfe umfaßten zusammen 140 ½ Dortmunder Morgen Saatland, 26½ Fuder Wiesen und 24¼ Dortmunder Morgen Gehölz [25]).

In der Bauerschaft Brockenscheidt bei Waltrop lag der Oberhof Abdinghof, zu dem 20 Unterhöfe gehörten. Nach dem Zeugnis des Dortmunder Rates von 1549 Dez. 2. war er ein freier Reichshof [26]). Im Besitz des Reiches ist er allerdings nicht bezeugt, wohl aber schon früh im Besitz der Reichsabtei Werden. Er ist nicht so lange wie Elmenhorst

---

[22]) Daraus dürfte es zu erklären sein, daß Beurhaus, (Merkwürdigkeiten, S. 483) ihn als Erb-Hofes-Schultheiß auch des Elmenhorster Hofes bezeichnet. Diese Stellung kam ihm für den ganzen Hof Elmenhorst niemals zu.

[23]) In dem Briefwechsel dieser Zeit taucht wirklich einmal der Ausdruck „Frolender-Elmenhorster Reichshof" auf. Doch steht er in einem Schreiben der Clever Regierung, an den Dortmunder Rat vom 13. Nov. 1753, (D. A., B. VII, 4. S. 127). die mit den Verhältnissen nicht sehr vertraut war. Sie rechnet den Hof Plaes in Holthausen in dem gleichen Schreiben zu den Elmenhorstern. Damit räumt sie einmal die Teilung der beiden Höfe wieder ein und beweist zum andern ihre Unkenntnis.

[24]) Rive, Bauerngüterwesen, S. 90.

[25]) B. G. D., Bd. XXV, S. 27. — Die acht Elmenhorster Höfe in der Grafschaft Dortmund umfaßten zusammen: 62 Dortmunder Morgen Saatland, 9½ Fuder Wiesen und 11½ Fuder Gehölz.

[26]) B. G. D., Bd. X, S. 135.

beim Reiche verblieben, denn zwei seiner Unterhöfe begegnen schon 1150 namentlich neben vielem Gut, das damals noch keine Hofesnamen besaß, in dem aber doch die späteren Unterhöfe zu sehen sind, als zu der Werdener Villikation Marten-Waltrop gehörig [27]).

Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert war der Hof an einen Dortmunder Bürger durch Joh. v. Cothusen ausgetan [28]). 1327 Okt. 18. wurde Joh. v. Cothusen erneut mit dem Hof durch den Abt von Werden belehnt. 1330 Juli 25. pachtet Ernst gen. Specke von Bodelschwingh den Hof auf 10 Jahre, darf ihn aber nicht neu austun. Er war zusammen mit den Mansen Hülslo und Heilo, die später zu Elmenhorst kamen, an Thilemann Aurifaber zu Dortmund ausgetan [28a]). Zu Ende des 14. Jahrhunderts war Anthonius (Tonyes) van der Dunaw damit belehnt. Die Belehnung wird 1400 Dez. 17. erneuert [29]). Er scheint mit den Abgaben zeitweilig arg im Rückstand gewesen zu sein [30]). 1421 ließ er ihn auf an Tonijs, Johan Ovelakers Sohn „to hoffs schultenrechte und to pachtrechte". 1423 kam der Hof an Everhardus Fridach van Waltorpe [31]). Um 1450 war Fridach to Recklinchusen und um 1476/77 Jaspar Brigdach toe Woltorpe der Besitzer des Hofes [32]). Nachdem dann um die Mitte des folgenden Jahrhunderts Franciscus Boelswynge den Hof inne hatte [33]), kam er noch vor 1589 an die Besitzer des Hauses Schörling [34]), die von Lipperheide zu Schörling, die dann seine Lehnsinhaber blieben. Schon einige der früher mit dem Abdinghof Belehnten waren Besitzer dieses Hauses gewesen.

Zwei Eintragungen in dem Verzeichnis der Einnahmen der Abtei Werden von 1398—1428 deuten auf Beziehungen Abdinghofs zu El-

---

[27]) Kötzschke, R., Rhein. Urbare, Bd. II, S. 217 f. (auch Vest. Z., Bd. XIV, S. 87) „De territorio in Waltthorpe". Auch wenn nicht eine spätere Hand neben diese Ueberschrift die Bemerkung „Abdinck in Waltrop" gesetzt hätte, wäre die Identität sicher. Den Namen Abdinghof kann der Oberhof erst erhalten haben, als er sich schon in Werdener Besitz befand und zu den Abteigütern im Gegensatz zu den Probsteigütern und den Gütern der andern Aemter gerechnet wurde.

[28]) S. unten S. 21.

[28a]) Borgmann, Zeitschr. Westf., XXI, S. 123, Anm. 74.

[29]) Kötzsche, Rhein Urbare, Bd. III, S. 182. 1399 Nov. 2. zahlt er an die Abtei „de curte Abdinchof" „unum equum pro duodecim mr."; vgl. Kötzschke, l. c., S. 146.

[30]) Die Abgaben betrugen jährlich „6 mr. 41 molder korn, 20. swin". 1403 schuldet er 12 mr., 1405 24 mr.; 1408 läßt er durch Gerd van Bodelswenghe 6 mr. zahlen. (Kötzschke, l. c., S. 186.)

[31]) Kötzschke, l. c., S. 146.

[32]) Kötzschke, l. c., S. 419 f.

[33]) Kötzschke, l. c., S. 678.

[34]) Kötzschke, l. c., S. 763.

menhorst hin [35]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier der Hof, nicht die Bauerschaft Elmenhorst gemeint ist. Elmenhorster Hofesleute haben also zu Beginn des 15. Jahrhunderts Abgaben an Werden entrichtet, die aus Verpflichtungen gegen den Oberhof Abdinghof herrührten. Welcher Art diese Verpflichtungen waren, ist nicht sehr klar ausgedrückt. Nur soviel ist sicher, daß Elmenhorster Hofesleute Land bebauten, das in den Abdinghof gehörte. Aber daraus allein ist der hohe Betrag schwerlich zu erklären. Da die gesamte Geldabgabe des Abdinghof nur 6 mr. beträgt, muß der Betrag von 2½ mr., den die Elmenhorster allein aufzubringen haben, abgelöste Naturalabgaben enthalten.

Zwei alte Abdinghofer Höfe, Heilermann und Hülsmann, finden sich später im Reichshof Elmenhorst, ohne daß Näheres über die Art und den Zeitpunkt ihres Uebertritts von einem in den anderen Hofesverband zu ermitteln ist. Es ist nicht nachzuweisen, daß für sie zwei Höfe ausgewechselt worden wären. Zu der Zeit, da die obigen Abgaben erhoben wurden von den Hofesleuten des Hofes Elmenhorst, lag der Uebertritt allerhöchstens 100 Jahre zurück. Vielleicht aber war er eben erst vollzogen, sodaß es möglich wäre, daß ein Zusammenhang zwischen ihm und diesen Zahlungen besteht. Es ist auch durchaus möglich, daß diese Abgaben nur von einem kleinen Teil der Elmenhorster aufgebracht werden mußten. Befriedigende Klarheit ist darüber nicht zu gewinnen.

---

35) Kötzschke, l. c., S. 187. 1413. „Item de curtialibus curtis in Elmenhorst ex parte curtis in Ebdinkhove et de agris 2½ mr. et 18 d. in parochia Waltorpe". — de curte Ebdinkhove de curtialibus Elmenhorst recepi 19 s. minus duobus d. a Dungelen." — Wegen der annähernd gleichen Höhe mit dieser letzten Abgabe dürfte auch die Notiz zu 1415 Jan. 10. hierher zu setzen sein. Item de curte Abdinchove in parochia Woltorpe ad cumputum a cultoribus et de manibus Dungelen 5 mlr. ordei et siliginis modium computum pro 11 d., summa facit 18 s. et 4 d.

Zur Geschichte der einzelnen Unterhöfe.

Trotz der für den Hof als Ganzes seit dem 15. Jahrhundert so reichlich fließenden Quellen sind über die Schicksale der einzelnen Höfe zumeist nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden. Doch das ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß diese Hofesgüter regelmäßig innerhalb des Hofesverbandes von dem Vater auf den Sohn oder auch einmal auf den Schwiegersohn vererbt wurden. So war der Gang ihrer Geschichte ruhig und ohne Besonderheiten. Der Hof wechselte den Grundherrn nicht. Es geschah also nichts, was die Ausfertigung einer Urkunde erfordert und so der Nachwelt Kunde von der Geschichte eines Hofes gebracht hätte. Dementsprechend bieten die Quellen für die meisten Höfe nur Material für die Familiengeschichte [1]), das auszuschöpfen nicht das Ziel dieser Arbeit ist. Bei vielen Höfen wird daher außer etwaigen alten Formen des Namens nichts zu erwähnen sein.

Dies ist der Fall mit zwei Höfen, die unmittelbar an dem alten von Recklinghausen nach Lünen führenden Heerwege liegen, Levemann, früher Levink, und Remmelmann, früher Remmelink.

Der Hof Behmer trägt seinen Namen offenbar von der Bauerschaft, in der er liegt, Lippe, früher Behem. Der Name hat daher kaum Veränderungen erlitten. Mit diesem Hof wurde im 17. Jahrhundert das Hofesgut die Wilpe vereinigt.

In der gleichen Bauerschaft liegen die beiden Höfe Große und Kleine Benthaus. Der erstere hat im 18. Jahrhundert vorübergehend den Namen seines neuen Inhabers, Wilms, getragen. Doch bald setzte sich der alte Name wieder durch.

Aeußerst dürftig ist auch die Ueberlieferung über die drei Höfe, die am weitesten nach Norden vorgeschoben liegen, Reinermann, Goer und Dördelmann. Sie liegen unmittelbar an der Lippe, reichlich 1 Kilometer oberhalb des alten Lippehafens bei dem Hofe Fork. Reinerinck, Gorden oder Gordes und thom Dorle [1a]) sind die alten Namen dieser Höfe.

---

[1]) Solche Quellen sind vor allem die im Staatsarchiv Münster befindlichen, von 1604 bis 1812 reichenden Hofesprotokolle, (CML, Akten 209, I und II.) ferner einzelne Aktenstücke des gleichen Cleve-Märkischen Landesarchivs, so vor allem die Nummern 161, a, I—III und Nr. 201. Ebenso enthalten die Akten des im Staatsarchiv Münster befindlichen Statthalterei-Archivs des Vests Recklinghausen viel Einschlägiges, besonders Abt. L., Nr. 33 und teilweise Abt. J., Nr. 65—68. Für die Höfe in der Grafschaft Dortmund sind die 4 Bände des Dortmunder Stadtarchivs „Nachrichten, die Elmenhörster und Frohlinder Bauern betr." (B. VII., Nr. 3—6) wichtig. Vgl. oben S. 4.

[1a]) Der Hof thom Dorle ist wohl nicht der mehrfach als Lehen der Grafen von Dortmund Erwähnte. Vgl. B. G. D., Bd. XXIV, S. 265 (1436), S. 308 (1469), S. 309 (1476). Dies dürfte vielmehr der Hof Goldberg sein, der ebenso wie Bovink in den Ländereien des Hauses Schörling aufgegangen ist. Dü; Werden, Akten, VIII, b; 48. S. 140.)

In der Bauerschaft Elmenhorst liegt der Hof Beckmann, der seinen Namen seiner Lage am Tinghofbach verdankt. Er lautet in der alten Form ter Beick.

Nicht weit von diesem Hofe entfernt liegt in der Bauerschaft Brokkenscheidt der Hof Jeibmann, früher Jebing. Im 14. Jahrhundert begegnet sein Inhaber einmal als Hofesfrone. Ob dieses Amt damals erblich mit dem Hofe verbunden war, ist nicht festzustellen.

Der Hof Bergmann, ehedem tom Berge genannt, liegt in der Bauerschaft Elmenhorst. Dieser Hof war wohl zeitweilig mit dem Hofesgut „dat eghen" oder Egenink vereinigt. 1458 Nov. 16. kauft nämlich Dydrike van den Berghe dieses Gut. Es scheint jedoch bald wieder in andere Hände gelangt zu sein, denn 1522 ist Johann Hunelt der Besitzer [2]). Ueber sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt. 1561 war es noch vorhanden und gehörte nach dem Waltroper Meßkornverzeichnis Hermann Derechter. Das ist die letzte Nachricht von dem Gut. Es scheint zersplittert oder zu einem andern Hof geschlagen worden zu sein.

Weit weg von dem eigentlichen Kern des Hofes lag der Hof Kindermann in Hagen bei Datteln. 1486 heißt der Hof „Lyndeman to Hagen kynder". Ob er zum ältesten Bestand des Hofes zu rechnen ist, bleibt ungewiß. Seine Lage spricht nicht dagegen, lag doch im Osten altes Hofesgut in ähnlicher Entfernung. Die Lage des Hofes unmittelbar vor der Horneburg hat ihm manche Nachteile gebracht. Er hatte in dem Hin und Her der Streitigkeiten zwischen dem Vest und der Grafschaft Mark am meisten zu leiden: Dem Zugriff der vestischen Seite war er preisgegeben. Schutz von der märkischen Seite wurde für ihn kaum wirksam.

In der Bauerschaft Holthausen lag als einziger Elmenhorster Hof Lindingholt. Der alte Name des Hofes ist ter Linde. Diesem Hof wurde um die Mitte des 17. Jahrhundert übel mitgespielt. 1639 starben der Besitzer und seine Frau schnell hintereinander. Sie ließen vier unmündige Kinder zurück. Der Hof geriet nun arg in Schulden, die ein Waltroper Bürger aufkaufte, um sich dann den Hof Stück für Stück durch das Recklinghäuser Gericht übertragen zu lassen. Nur dem einmütigen Widestande des Hofesgerichtes und dem festen Auftreten der märkischen Beamten war es zu verdanken, daß der Hof im Hofesverband blieb und dem rechten Erben erhalten wurde.

Der Hof Isbrock lag in der Bauerschaft Lippe, nahe an der Lippe. Sein ältester Name ist wohl Lodwigshove, woraus dann Loves oder Lobes Hove wurde. In dem Schatzbuch heißt der Hof „Hecker op den Lodwigshove". Der Name Hecker des Inhabers könnte darauf hindeuten, daß in der Nähe des Hofes ein Weg durch eine Landwehr gegangen sei, dessen Schlagbaum (= Heck) der Hofesinhaber zu ver-

[2]) D. A., Haupturkundenarchiv, Urk. Nr. 3039 und 10122.

wahren gehabt hätte [3]). Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts hat der Besitzer den Hof nicht mehr bewohnt. Er zog damals auf seine Worth im Dorfe Waltrop. Von dort aus bewirtschaftete er nun den Hof. In dem vestischen Lagerbuch von 1660 heißt der Hof „Wuesthove". Doch scheint er später wieder aufgebaut worden zu sein.

Am Rande des nach ihm Heringheide genannten oberen Teiles der Dahlerheide lag der Hof Heeremann. Sein Name ist in vielen älteren Formen bezeugt: Herinck, Hederinck, Heyermann und Herdmann. 1561 in dem Waltroper Meßkornverzeichnis heißt sein Inhaber „Goschulte, vogt von Heiderinck". Ein Zusammenhang zwischen dieser Benennung und der Zugehörigkeit zum Hofe Elmenhorst dürfte nicht bestehen. Der Hof Heeremann ist als ein Freigut anzusehen. Er hat sich lange im Besitz von Lüner Bürgern befunden. Dahin deutet schon die häufige Bezeichnung des Inhabers als „Pechtiger". Für das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es aber auch urkundlich zu belegen. 1604 besaß der Lüner Bürger Dietrich zur Nedden den Hof [4]). Ununterbrochen scheinen dann Lüner Bürger die Besitzer gewesen zu sein, bis er durch Erbschaft 1741 an Eberhard Becker, Ratsverwandten zu Lünen, und dessen Geschwister kam, die den Hof noch im gleichen Jahre an „Engell Margareta Hemmerde, Wittibe Nierhoffs", verkauften. Diese mußte sich hofhörig machen [5]) und bewirtschaftete im Gegensatz zu den vorigen Besitzern den Hof selbst. Die letzteren waren nicht hofhörig gewesen, wenigstens berichten die aus dieser Zeit erhaltenen Hofesprotokolle nichts davon.

Ebenfalls ein Freigut dürfte der Hof Groß Hanebeck bei Brechten gewesen sein [6]). Die Quellen zur frühesten Geschichte dieses Hofes fließen ungewöhnlich reich. Er gehörte nicht zum ältesten Bestande des Hofes. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist er darin eingetreten durch Tausch gegen das Gremmeduvelshus zu Wethmar. Verkäufe von Hufen zu Hanebeck bezeugen aus dieser Zeit mehrere Urkunden. Leider ist es nicht möglich, festzustellen, für welchen der späteren Höfe sie jeweils gelten. Vor allem auch, weil es ursprünglich eine Bauerschaft Hanebeck gab, die später in der Brambauerschaft aufgegangen ist [7]). Kappenberg erwarb hier im 14. Jahrhundert reichen

---

[3]) In Brackel hieß der Inhaber des Beckering Kottens Hecker. Er mußte das Heck am Dorfeingang öffnen und schließen. (Bräcker, Ländl. Verhältnisse usw., S. 35.)

[4]) M., V. R., Landtagsakten, Nr. 105.

[5]) M., CMK., A. Nr. 209, II.

[6]) Auch der 1366 an den Hof Körne eingetauschte Hof Hanebeck war ein Freigut. Er wurde für den Wilbrandinkshove eingewechselt. (Winterfeld, B. G. D., Bd. XXXII, S. 123 f. und 130 f.

[7]) Noch im Jahre 1413 verkauft Daem de rode u. a. „ene hove die in der buerschop to hanenbeck" liegt. (Urk. im Archiv Kappenberg.)

Besitz [8]). Er umfaßte sicher mehrere Höfe. Aber schon bald stieß es den größten Teil wieder ab. Der Grund dazu lag wohl in dem Streben nach Abrundung des Besitzes, denn es tauschte Höfe auf dem rechten Ufer der Lippe dafür ein. Für den späteren Hof Groß Hanebeck erhielt es 1351 das bisherige Elmenhorster Hofesgut oder besser Freigut Gremmeduvelshus zu Wethmar bei Lünen [9]). Der bisherige Besitzer dieses Gutes war der Dortmunder Bürger Johann Gremmeduvel senior. Wie bei anderen um Dortmund gelegenen Reichshöfen besaßen also auch in Elmenhorst Dortmunder Bürger einzelne Höfe [10]). Das Gremmeduvelshus war ein Freigut, das in einem loseren Verhältnis zum Hofesverband stand. Ob das an seiner Stelle eingetretene

---

[8]) Die im Folgenden angeführten Urkunden über Hanebeck befinden sich im Archiv Kappenberg. Es verkaufen danach je eine Hufe zu Hanebeck an das Stift Kappenberg:

1338 Dez. 13. Rothart von Lamestorpe (Kindlinger, Fach XXXVI, S. 545. Nr. 12)

1344 Dez. 4. Gerlacus dictus Rode (Kindlinger, Fach XXXVI, S. 540. Nr. 2 b.)

1413 Juli 24. Daem de rode.

Pröpstin und Convent des Stiftes Vreden hatten 1272 Apr. 20. eine Hufe genannt Hanebecke an Lambert von Brechten verkauft. (Kindlinger, Fach XXXVI, S. 540. Nr. 2 a.) — Vergl. dazu: Meininghaus, Aug.: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund, S. 163 ff. Hof Hanebeck bei Brechten im 14. Jahrhundert.

[9]) 1351 Juni 30 Hannemann van Dungelen, Amtmann zu Elmenhorst, bekundet, daß die Hofesleute dem Stift Kappenberg das Gremmeduvelshus gegen die Hufe zu Hanebeck vertauscht haben. (Arch. Cappenberg, Kindlinger, Fach XIII, S. 198. Nr. 25 a.)

1351 Juli 30 beurkundet der Richter zu Lünen, daß „Johannes Gremmeduvel senior civis tunc temporis Tremoniensis" dem Stift Kappenberg das Gremmeduvelhus resigniert habe. (Cappenberg, Kindlinger, Fach XIII, S. 198. Nr. 25 c.)

1351 Aug. 2. Engelbert von der Mark, Bischof von Lüttich bestätigt diesen Tausch. (Cappenberg, Kindlinger, Fach XIII, S. 198. Nr. 25 b.)

Aber noch immer war Kappenberg nicht in den vollen Genuß des Gutes gelangt. Dahin kam es erst 1368 Juni 29, als Wibbe von Mengede, gen. van der Dunouwe auf 4 Schilling Rente aus dem „Greineduvelshus" zugunsten Kappenbergs verzichtete. — 1366 Okt. 23 vertauschte Kappenberg eine weitere Hufe zu Hanebeck, diesmal gegen die Wilbranddinkshove in Alstedde an den Reichshof Körne. — Trotzdem hat es noch immer Besitz in Hanebeck. Denn 1370 März 3 muß es dem Hof Elmenhorst noch eine Scheffelsaat Landes abtreten. Zwei Scheffelsaat Landes nämlich, die 1351 als „jar sedich" Land vertauscht worden waren, hatten sich als Vöhde („voweyde") erwiesen, also als Land von geringerem Wert. Diese Vöhden waren Grundstücke, die abwechselnd eine Reihe von Jahren (etwa 3, 4, 5 oder mehr, bis zu 12 Jahren) dem Eigentümer als Acker oder Weide zur Verfügung standen und anschließend ebenso lange den Markgenossen als Gemeinde zustanden. (Vgl. Evelt, Jos., Ueber das Güterwesen usw., S. 214 und Rübel, B. G. D., Bd. XI, S. 231 f.)

[10]) Dafür bringt Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Bd. I, S. 214, ein weiteres Beispiel. Danach besaß 1393 der Dortmunder Bürger Lubert van Evenike „... to Evenike 1 gud, dar horet to 9½ morgen landes, und horet in den hof to Elmenhorst, dat gelt 12. den. und ander hoves recht, as sich dat gebort". Dies dürfte der spätere Halbbauer oder Kötter Lütge Liege sein.

Gut Hanebeck ihm in dieser Rechtsstellung folgte, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Jedenfalls gehörte der Hof Große Hanebeck später zu den angesehensten im Hofe Elmenhorst.

In der Brambauerschaft nahe am Südrande der Königsheide lagen die beiden Höfe Groß und Klein Herrentey. Ob dieser Doppelname durch die Teilung eines älteren Hofes[10]) entstanden ist, wie es für die zahlreichen derartigen Doppelnamen der Umgegend anzunehmen ist oder ob die Höfe der gemeinsamen Lage an dem Alten Herrentey genannten Walde ihren Namen verdanken, muß unentschieden bleiben. Für den Doppelnamen Hanebeck wird wohl nur die letztgenannte Entstehungsart in Betracht zu ziehen sein.

Klein Herrentey und der zum Oberhof Frohlinde gehörige Hof Baukloh beanspruchten die alleinige Berechtigung in der Baukloher Heide, die sie für ihr Eigentum erklärten. Um 1750 kam es deswegen zu einem Prozeß gegen die Eingesessenen der Bauerschaften Schwieringhausen und Groppenbruch. Die beiden Bauern wollten ihren Besitz mit einer Urkunde von 1522 beweisen, nach der der dritte Beteiligte von Herrentey abgefunden sei. Dortmund hatte die Partei der Bauerschaften ergriffen, während die märkischen Beamten sich für die beiden Hofesleute einsetzten. Wie üblich verlor sich der Prozeß zunächst in langwierige Kämpfe um das zuständige Gericht. Der Ausgang ist nicht überliefert. Die Bauerschaften scheinen aber erfolgreich gewesen zu sein, denn bei der Teilung der Gemeinheiten wird die strittige Heide ihnen zugeteilt, allerdings mit dem Hinweis, daß die Grenze der Heide gegen das Land des Baukloh und des Klein Herrentey als strittig gelte.

Im Osten der Königsheide lagen drei Elmenhorster Höfe, Ferige, Tockhaus und Schulte Tockhausen. Verige ist vielleicht der dritte Hof „ten Herten" des Schatzbuches von 1486. Die Herkunft der Bezeichnung Schulte für den Hof Sch. Tockhausen ist unklar. Das älteste Verzeichnis kennt sie nicht. Es handelt sich um eine Bezeichnung, die mit der Zugehörigkeit zum Hofe Elmenhorst keinerlei Zusammenhang hat. Diese drei Höfe wurden von Rübel als alte Vollerben angesehen und zu den 10 Elmenhorster Höfen gerechnet, die den ältesten Bestand des Hofes ausmachen. Bei den Teilungsverhandlungen der Königsheide treten sie tatsächlich als solche auf und hatten damit Erfolg. Trotzdem aber waren sie nur Halberben[11]). Mit dem Hof Verige scheint

---

[10]a) Jostes, Westf. Trachtenbuch, S. 9, erklärt die Doppelnamen für eine Folge der bis zum 12. und 13. Jahrhundert erfolgten Teilungen alter Höfe.

[11]) S. unten S. 30. — Damit stimmen vortrefflich überein die Größenangaben, die die Inhaber der Höfe 1666 vor dem Hörder Rentmeister machen. (D. A., B. VII, 3) Danach besaßen sie an Bauland (in Maltersaat): Gr. Herrentey — 15, Kl. Herrentey — 13 Morgen, Sch. Tockhausen — 8, Tockhaus — 8, Verige — 8, Lütke Meynkhauß — 2 (und 6 Morgen Pachtland), Lütke Liege — 8 Morgen. Gr. Hanebeck war nicht erschienen. Die anderen bekunden, er werde sonst „den Principalisten Elmenhorstischen Hoffsleuthen gleich gehalten".

das Amt eines „kurfürstlichen Holtzknechts" in späterer Zeit verbunden gewesen zu sein. Sein Inhaber hatte also die Aufsicht über den Wald Alten Herrentey zu versehen, den die Grafen von der Mark als ihr Eigentum ansahen [12]).

Das weitgehend gemeinsame Schicksal der beiden Höfe Hülsmann und Heilermann läßt eine gemeinsame Behandlung begründet erscheinen. Der eine lag in der Bauerschaft Oberwiese und der andere in der Bauerschaft Brockenscheidt bei Waltrop. Um 1150 befanden sich beide Höfe im Besitz der Reichsabtei Werden [13]). Unter den Namen Hülslo und Heilo begegnen sie in der Villikation Marten-Waltrop. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind sie als Unterhöfe des Reichshofes Abdinghof bezeugt [14]). Wann sie diesen verließen und in den Elmenhorster Hofesverband übertraten, ist ungewiß. Das Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 kennt sie als Elmenhorster Höfe.

Der Hof Hülsmann wird noch in dem Waltroper Meßkornverzeichnis von 1561 Hülslo genannt, und zwar zur Unterscheidung von dem benachbarten Hof Kleine Hülslo, später Uhlenbrock, Große Hülslo [15]). Das Kleine Hülslo gehörte im 17. Jahrhundert der Kirche in Waltrop. Hüls-

---

[12]) 1499 Juni 30 wird dies Gehölz dem Amtmann von Lünen, Wennemar von Bodelschwing übertragen für Dienste, die er dem Herzog von Cleve geleistet hatte. Eine Angabe auf dem Rande bezieht diese Verleihung auf das Jagdrecht. (Dü., RKM., Hss. A. IV, Nr. 8.) — 1533 Sept. 19 erlaubt der Herzog von Cleve den Elmenhorstern die Benutzung eines Erlengrundes im Herrentey, wie sie die von alters besessen hatten, gegen eine jährliche Abgabe von 8 Malter Hafer auf St. Martin. (Dü., RKM., Hss. A. IV., Nr. 12.) — Eine undatierte Notiz des 18. Jahrhunderts nennt das Gehölz auch Reichsholz und den König von Preußen als Besitzer. Es sei nach der Sage in vorigen Zeiten von einem Gute Ostholz verkauft worden. (D. A., B. VII, 5) — Auf der Karte der Grafsch. Dortm. von 1804 (B. G. D., Bd. XXIV.) heißt die Königsheide „Schörlinger Holz". Deutet das auf enge, alte Beziehungen zwischen dem Reichshof Elmenhorst und dem Hause Schörling bei Waltrop hin?

[13]) In dem „Heberegister der Werdener Abteihöfe aus der Zeit Abt Wilhelms", das um 1150 anzusetzen ist, (Kötzschke, Rhein. Urbare, Bd. II, S. 185 ff.) werden genannt: „De Hulslo Burchardus 2. s., 10 mo. siligini, br. hordei, 8 d. pro herscilling, 6 pro opere, pro vino 1, pro pullo 1". (l. c.,S. 217.), „In Heilo 13 d., pro herscilling 9 d., 10 ova."

[14]) D. A., Depos. Bodelschw., Arch. Bod., Urk. Nr. 573. 1307 Juli 8. Joh. de Cothusen u. Everhard sein Sohn übertragen Thilemann und Christina, Witwe seines Bruders Arnold „dictis de Ebdinghove civibus Tremoniensibus" „curtem dictam Ebdinchof sitam apud Waltorpe cum omnibus pertinentiis suis magnis et parvis necnon mansum dictam hulslo et mansum dictam heilo spectantes in eandem curtem". Vgl. Borgmann, Z. Westf., XXI, S. 123, Anm. 74.)

[15]) Ursprünglich sollen beide vereinigt gewesen sein. Bei den Verhandlungen zwischen den märkischen und kölnischen Abgesandten zu Duisburg im Jahre 1654 beschwert sich Joh. Hülsmann, daß sein Hof klein und mit Abgaben überlastet sei. Das Kleine Hülslo habe vor Zeiten mit dazu gehört, wie es aber davon abgetrennt worden sei, wisse er nicht. (B., R. 34, Nr. 62.) Die hierauf von den märkischen Behörden angestellten Nachforschungen blieben, da nichts wieder davon verlautet, wohl ergebnislos.

mann war ohne Zweifel gleich seinen Nachbarn in den Bauerschaftsgründen von Oberwiese berechtigt. Aber immer wieder wurde ihm in späterer Zeit dort das ius pascendi, das Weiderecht, streitig gemacht. Das mochte teilweise seinen Grund darin haben, daß er so vereinzelt zwischen nicht hofhörigen Gütern wohnte, deren Besitzer ihm die aus der Hofhörigkeit entspringenden Vorteile mißgönnten. Die ganze erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war angefüllt mit solchen Streitigkeiten [16]). Wie der Streit ausging, darüber schweigen die Quellen. Die Anerkennung der Rechte Hülsmanns bei der Teilung der Gemeinheit läßt den Ausgang zu seinen Gunsten vermuten [17]).

Ueber die Geschichte des Hofes Heilermann liegt eine kurze Darstellung vor [18]). Die älteste Geschichte des Hofes hatte der Verfasser jener Arbeit insofern richtig gesehen, als er annahm, daß der Hof ursprünglich nicht zu Elmenhorst gehört habe. Dagegen läßt sich die Annahme, der Hof sei vor seinem Eintritt in den Reichshof Elmenhorst freies Eigen seiner Inhaber gewesen nach den obigen Ausführungen nicht aufrecht erhalten. Dadurch erhalten auch die ohnedies sehr konstruiert erscheinenden Partien der Arbeit, die die möglichst weitgehende Gleichheit in Lage und Bedeutung mit dem Hofe Heil östlich von Lünen dartun sollen, einen schweren Stoß. Seinen Ausführungen für die spätere Zeit ist durchweg zuzustimmen. Er bringt manche wertvolle Einzelheit. Nur mißt er dem Hofe wohl zu Unrecht eine Sonderstellung im Hofesverbande bei. Der Hof, der nicht in der Königsheide berechtigt war, besaß einen eigenen Sundern, den er durch Kauf vom Hause Schörling erworben haben soll.

Der Hof Elmenhorst liegt in der gleichnamigen Bauerschaft. Leider sind nicht einmal die dürftigsten Nachrichten über seine Vergangenheit erhalten [19a]). Und doch wird er einmal eine bedeutende Stellung in dem Hofesverband, dessen Namen er trägt, innegehabt haben. In dem Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 wird sein Besitzer „Ailbert Schult to Elmenhorst" genannt. Nur diese Stelle nennt ihn so. Sonstige Quellen der Zeit nennen den gleichen Besitzer ohne den Titel Schulte. Mit Sicherheit ist also nicht zu behaupten, daß er der alte Oberhof des Hofesverbandes ist. Es ist aber als sehr wahrscheinlich anzusehen [19]).

---

[16]) M., CMK., A. Nr. 263, I. (1606), Nr. 263, II. (1617); B., R. 34, Nr. 62. (1654).

[17]) Dorider, A., Die Teilung der Meckinghover Mark, in: Die Heimat in Vergangenh. und Gegenw., Jg. 3, S. 68.; Dorfmüller, Best. Z., Bd. XIV, S. 123.

[18]) Heilermann, Wilh., Der Hof Heil bei Waltrop. Essen. 1913.

[19]) Rübel scheint der Ansicht gewesen zu sein. Vgl. B. G. D., Bd. XV., S. 166. Ebenso Beurhaus, Merkwürdigkeiten der Stadt Dortmund, S. 484.

[19a]) Vgl. Lappe, Elmenhorst, S. 126.

In der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Hofes liegt der Hof Ophoff. Diesen hat Lappe als den Oberhof des Reichshofes angesprochen [20]). Sicher hat dieser Hof in den späteren Jahrhunderten diese Stellung eingenommen. Ob er aber auch in der ältesten Zeit der Haupthof war, darf mit Recht bezweifelt werden. Fast scheint es sogar, als ob er nicht einmal unzweifelhaft ein Elmenhorster Hofesgut gewesen sei. Zwar das Schatzbuch der Grafschaft Mark nennt ihn als solches, aber das von dem sicher gut unterrichteten Waltroper Pfarrer verfaßte Meßkornverzeichnis von 1561 bezeichnet ihn nicht als Elmenhorster Hof („Die Obhof, Sadelgut"). In dem Verzeichnis bei v. Steinen fehlt er. Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Verzeichnis aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts [21]). Seine Angabe drängt geradezu zu der Ansicht, daß der Hof Ophoff nicht Hofesgut in dem Sinne war wie die anderen Höfe. Auch erscheint es sonderbar, daß im 17. und 18. Jahrhundert in den Rechnungen der Rentei Hörde stets die Einnahmen aus dem Reichshof Elmenhorst und aus dem Ophoff gesondert aufgeführt werden [22]). Das gleiche etwas unklare Bild ergeben einige Verschreibungen aus dem Ophoff [23]). Andrerseits war der Ophoff in der Neuzeit ganz sicher der gewöhnliche Gerichtsplatz des Hofesgerichts. Es ist allerdings keiner der Besitzer als Hofesrichter

---

[20]) Lappe, Elmenhorst, S. 107. — Seine Begründung (durch den Namen) erscheint nicht zwingend. Kannte man zur Zeit der Entstehung der Namen schon das Wort „Oberhof" in seinem heutigen Sinn? Die Form Obhoff begegnet nur einmal in dem Meßkornverzeichnis von 1561. Der Name lautet sonst stets Ophoff oder Upphoff. Er bedeutet doch wohl nur „der hochgelegene Hof". (Vgl. Schwieters, Gesch. Nachr. über d. westl. Teil d. Ldkr. Lüdinghausen, S. 90, über den Hof Upphoff bei Lüdinghausen, der „auf einer Bodenerhebung liegt"). In einem Verzeichnis der kurkölnischen Höfe im Vest Recklinghausen (M., V. R., Landtagsakten, Nr. 87) werden (leider ohne nähere Ortsangabe) drei verschiedene Höfe Opphoff genannt, von denen keiner Haupthof war. Nach Pennings, Gesch. Recklinghausens, Bd. II, S. 146, lagen zwei, Große und Kleine Opphoff, bei Marl und gehörten zum Reichshof Recklinghausen.

[21]) M., CMK., A. Nr. 201, a. „Uphoff muß auch hoves sein, dieser Hoff ist sonst . . zustendig." An der entscheidenden Stelle steht eine Abkürzung, deren Bedeutung nicht zu ermitteln war.

[22]) Dü. Kleve-Mark, Akten, Abt. XI, a. Nr. 101. 1740; B., Registratur d. Gen.-Dir., Tit. XXIV, Nr. 14. 1785/1791. — Dies dürfte auch nicht mit dem weiter unten zu erörternden beginnenden Auseinanderfall des Hofes zu begründen sein, denn Opphoff und Elmenhorst werden beide ausdrücklich als im Vest Recklinghausen gelegen bezeichnet. Es ist also nicht gut möglich, daß der eine Posten die Einkünfte von den Hofesleuten im Vest, der andere die von denen in der Grafschaft Dortmund darstellt.

[23]) D. A., Dep. Bodelschw., Arch. Bod., Urk. 218/20. 1506 März 3. Joh. Herzog v. Cleve verkauft Wennemar v. Bodelschw. für geliehene 50 Gulden bestimmte Mengen Korn jährlich aus dem Ophoff zu Elmenhorst. Urk. 285. 1567 Febr. 4. Wennemar v. B. die um 1540 an Gißbrecht v. B. für 150 Gulden verschriebene Rente (M. CMK. A. Nr. 63) an Ernst v. B. zu Waltrop. — D. A., Dep. Bod., Arch., Akten, Nr. 11. 1583 Aug. 12. Erhöhung des Kapitals auf 100 Gulden.

bezeugt. Seit dem 15. Jahrhundert läßt sich für den Ophoff eine Stellung entsprechend der eines Haupthofes nachweisen.

Die eigenartige Stellung des Hofes Nierhoff im Hofesverbande sowie die überreich fließende Überlieferung zu seiner Geschichte zwingen, ein wenig länger bei ihm zu verweilen. Der Hof, heute im Besitz der Stadt Dortmund, liegt in der östlichsten Spitze der Bauerschaft Lippe, nicht weit von der Grenze der Bauerschaft Elmenhorst. Zu dem Hofe gehörte die Dunowe, die späteren Donakämpe, auf dem rechten Ufer der Lippe. Er scheint in ältester Zeit davon den Namen getragen zu haben. Mit „tor Dunowe" dürfte nicht nur die Dunowe selbst, sondern auch der spätere Nierhoff bezeichnet sein. Im 14. Jahrhundert begegnet kein anderer Name. Erst im folgenden heißt der Hof „der Hoff tho Behem", woraus im 16. Jahrhundert „der Hoff tho Behem nu der Nederhoff geheiten" wird. Stets ist dann aber unter den „thobehoringen" an erster Stelle die Dunowe genannt. Von diesem Gut führt die Linie der von Mengede von der Dunowe ihren Namen. Angehörige dieses Geschlechts haben es bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts besessen [24]).

---

[24]) Da dieses Geschlecht mancherlei Beziehungen zum Reichshof Elmenhorst hatte, seien hier einige Nachrichten über dasselbe zusammengestellt. Der erste Träger dieses Namens, der urkundlich erwähnt wird, ist der Lehnsmann des Grafen von Dortmund in dem Lehnsverzeichnis von 1330/32 Gerhard van der Dunowe, van Kelle der belehnt ist mit „deme Gude thor Horst und tor Dunowe upper Lippe". (V. G. D., Bd. XXI, S. 13.) Er ist identisch mit dem „Gerhardus miles de Menggede dictus Watzak", der 1313 das Volmarsteinsche Lehen, die curia Osterinchusen (Oetringhausen) erhielt. (U. B. Volmerstein-Reck, Lehnb. II, Nr. 65.) Dieses Lehen begegnet nämlich bei den folgenden Verleihungen stets in der Hand derer von der Dunowe. Ob dieser Gerhard identisch ist mit dem Gert v. Mengede bei Stenger, B. G. D., Bd. XVI, S. 166, vermag ich nicht zu sagen. Von den dort genannten Söhnen Gerts ist für Gerhard keiner zu belegen. Sicher als Gerhards Sohn bezeugt ist nur Vrederic v. d. D., der 1351 als Zeuge bei dem Gütertausch zwischen Elmenhorst und Kappenberg auftritt. Er ist auch wohl der 1367 mit seinem Bruder Wibbe (vgl. oben S. 19, Anm. 9!) genannte Friedrich v. d. D. (Rübel, D. U.-B., Bd. II, Nr. 501.) Kinder dieses Wibbe waren Ernst und Gert. (Kappenberg, 1368 Juni 29). Eine Urkunde von 1419 Febr. 6 (Kappenberg) ist ausgestellt von Friedrich v. M., v. d. D., Ernst's Sohn und Friedrich v. M., v. d. D., Friedrichs Sohn. Die Aussteller sind also Vater und Sohn oder Vettern, wegen der umständlichen Ausdrucksweise dürfte letzteres wahrscheinlicher sein. Der hier als Vater des einen genannte Ernst ist wohl der 1379 mit seinem Bruder Friedrich zusammen erwähnte. (Rübel, D. U.-B., Bd. II, Nr. 524.) Dieser Letztere war vielleicht der Vater von Ernst und Hilleken, der er zu ihrer Ehe mit Johann Royghen „dat gud to Otteringhusen" als Brautschatz setzte. (U. B. Volmerstein-Reck, Nr. 804. 1403 Okt. 23.) Mit der gleichen Bestimmung hatte er schon vorher über den Hof Overthun verfügt. (Lappe, Elmenhorst, S. 124.) Da die Verwandtschaften der einzelnen bekannt gewordenen Träger des Namens aus dem vorliegenden Material mit Sicherheit nicht zu bestimmen sind, erscheint die Aufstellung einer Stammtafel zu gewagt. Es folge daher nur eine Aufzählung der Einzelnen:

Bei seiner ersten Erwähnung begegnet der Hof also als Lehen der Grafen von Dortmund. Von weiteren Belehnungen durch die Grafen von Dortmund wissen die Quellen nichts. Spätestens hundert Jahre nach diesem ersten Auftauchen hat der Hof den Lehnsherrn gewechselt. Die belehnte Familie aber ist noch die gleiche. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts waren nämlich die Grafen von der Mark Lehnsherren des Gutes und ihre Rechtsnachfolger blieben es bis zur Auflösung der Lehnsverhältnisse [25]).

1. Gerhardus miles de Menggede, dictus Watzak, v. d. Dunowe, (1313, 1330/32.)
2. Vrederic v. d. D., Gerhards Sohn. (1351)
3. Wibbe und 4. Vredericus (= 2?) v. d. D., Brüder. (1367)
3. Ernst und 6. Gert, Wibbes Söhne (1368)
7. Ernst und 8. Friedrich v. d. D., Brüder. (1379)
9. Ernst und 10. Hilleken, Kinder Friedrichs (7?) (1403)
11. Friedrich, Ernst's Sohn (1419)
12. Friedrich, Friedrichs Sohn (1419)
13. Seryes v. d. D. (1387, Ministeriale von Werden. B. G. D., IV.)
14. Tonyes v. d. D., von dem Ebdinkhofe. (Er wird 1400 mit dem Abdinghofe bei Waltrop belehnt, den er schon vorher innegehabt hatte. (Dü. Werden, Akten, VIII, a. 10, a.) Nach v. Steinen (Westf. Gesch., III, S. 565) verkaufte er den Hof 1414 oder 1438. Kötzschke, Rhein. Urbare, Bd. III, S. 146, gibt als das richtige Datum 1421 Okt. 31 an. Tonyes Kinder waren Johann, Vredere und Nette.

Die Besitzungen der Familie waren im Gebiet des Reichshofes Elmenhorst sehr umfangreich. — Während das Geschlecht in der Heimat mit den angegebenen Mitgliedern anscheinend ausstirbt, taucht der Name einige Jahrzehnte später unter den Ordensrittern in Livland wieder auf. 1451 werden in einem Visitationsprotokoll genannt Ernst Dunhauver und Dietrich v. d. Dunau. (B. G. D., Bd. XXV, S. 284 u. 285.) Der Letztere war von 1462—1469 Hauskomtur in Dünamünde und nannte sich nun Dietrich von Mengede. (B. G. D., Bd. XXV, S. 302.)

[25]) In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde dies Lehen erstmalig von märkischer Seite ausgetan, an Friedrich von d. D. (D. A., Dep. Bod., Arch. Bod., Akten, Nr. 145. Schreiben Gerhards v. B. an Seryes Swycker. 1488. vgl. M. Msc. VII, 6010.) 1423 ist letztmalig ein Angehöriger des Geschlechts v. d. D. im Besitz des Gutes nachzuweisen. (D. A., Dep. Bod. Arch. Bod., A. Nr. 145.) Bald darauf scheint es an Seryes Swyker und seine Schwester Barbara gelangt zu sein. Sie sind 1475 Febr. 1 (Kappenberg) und 1480 (D. A., Dep. Bod., Arch. Bod. Urk. 130) im Besitz des Hofes bezeugt. Seryes Swycker ging vor 1488 nach Livland. Als Vormund seiner in der Heimat verbliebenen Schwester verwaltete der Bruder Gerhards v. B. den Hof. Barbara und ihr Vormund starben beide vor 1488. Gerhard v. B., der den Hof noch in diesem Jahre für Swycker verwaltete, hat ihn bald darauf erworben. Ueber 100 Jahre blieb er nun im Besitz derer von B. 1512 waren Gerd und Wennemar v. B. die Besitzer, bis er bei ihrer Erbauseinandersetzung Gert zufiel. (D. A. Dep. Bod. Arch. Bod. Urkk. 222 u. 656.) Es wurden nacheinander damit belehnt: 1540 Ernst v. B., 1571 u. 1596 sein Sohn Gerhard. (M. Msc. VII, Nr. 6013 u. D. A. Dep. Bod. Arch. Bod. A. 145.) Nach dem Tode Gerhards kam der Hof bei der Aufteilung seines Erbes an Ernst von Eickel (1611). Dieser verkaufte ihn sogleich wieder. Michaelis 1611 gewährte er dem damaligen Hofesinhaber Johann Nierhoff den Freikauf des Gutes für 3300 Rthlr. Da der Lehnsherr hierzu seine Zustimmung verweigerte, verkaufte Ernst v. E. den Hof für die gleiche Summe

Die Belehnungsurkunden des 16. Jahrhunderts nennen stets in formelhafter Weise allerlei Gerechtsame des Hofes. Es werden genannt die „In- und thobehoeringen als nemblich die Dunauwe, fischerien, thienden, gericht und gerechtigkeit".

Die an erster Stelle genannte Dunauwe war zu dieser Zeit nur noch eine Wiese auf dem rechten Ufer der Lippe. Ihre Größe wird um 1660 als „zu 10 Kuhweiden" angegeben [26]). Daß die Dunowe ursprünglich dem ganzen Gut den Namen gegeben hat, ist schon erwähnt. Wenn auch keine Quelle es ausdrücklich erwähnt, daß hier ein festes Haus gestanden habe, so ist es gleichwohl anzunehmen. Bei der Verpachtung des Nierhoffs im Jahre 1512 nennen die Besitzer Gerd und Wennemar v. B. ihn „den neyder hayff hairigh thot unser haeve saeten ter Dunowe". Auf der Dunowe hat, wie schon erwähnt wurde, ein Zweig des Geschlechts von Mengede gesessen, der sich nach ihr nannte. Sie war also sicher ein adliger Sitz, eine Burg.

An zweiter Stelle unter den Gerechtsamen wird stets die Fischerei auf der Lippe genannt. Schon früh war sie an Kappenberg veräußert worden. Anscheinend war jedoch immer das Rückkaufsrecht ausbedungen oder die Verkäufe waren auf andere Weise rückgängig gemacht worden. 1419 Febr. 6 verkaufen Friedrich v. d. D., Ernst's Sohn und Friedrich, Friedrichs Sohn ihre Fischerei tor Dunowe und zu Krempinck dem Stift Kappenberg [27]). Lange hat Kappenberg diese nicht besessen, denn schon 1475 Febr. 1 erwirbt es sie wiederum von den Besitzern der Dunowe, Seryes Swycker und seiner Schwester Barbara [28]). Dabei wurde der frühere Verkauf nicht erwähnt. Dieser zweite Verkauf war von den Verkäufern als Verpfändung angesehen worden und so bemühte sich der nächste Besitzer des Hofes, Gerhard von Bodelschwingh, sehr, die Fischerei zurückzuerwerben. Es scheint ihm gelungen zu sein.

---

an Giesbert v. Bodelschwing. (D. A., Dep. Bod. Arch. Bod., Akten, Nr. 18) Für Giesberts minderjähriger Sohn wurde 1642 Lambert von Oer mit dem Hofe belehnt. Nachdem er volljährig war, verkaufte Giesbert Bernhard v. B. 1668 mit Zustimmung des Lehnsherren den Hof an das Stift Kappenberg, dessen Propst fortan Lehnsträger war und bis zum Ende des Lehnsverhältnisses blieb.

[26]) D. A., Dep. Bod. Arch. Bod., Akten, Nr. 18. Meininghaus, B. G. D., Bd. XXI, S. 13, weist die Lage der Dunowe nach. Es sind die beiden Parzellen in der Gemarkung Altlünen, Amt Bork unmittelbar am Ufer der Lippe, die noch heute den Namen Donakamp tragen. (Flur XI, h 104 u. 105.) — Um zu der Dunowe gelangen zu können, unterhielt der Hofesinhaber in späterer Zeit auf der Lippe ein „Schifflein". Diese Berechtigung sowie ein Zugang zur Lippe wurden ihm allezeit bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zugestanden. Aber zu Beginn des 30jährigen Krieges, 1622 oder 1623, ließ Kappenberg ihm den Kahn wegnehmen, weil zu häufig Kriegsknechte ihn benutzten. Auch hatte es die Donaw an sich gebracht und einen Fischteich daraus gemacht. Es kam zum Prozeß am Offizialatgericht zu Münster, der noch 1661 lief und wohl erst durch den Verkauf des Hofes an Kappenberg sein Ende fand.

[27]) u. [28]) Urkunden im Archiv Kappenberg.

Im 17. Jahrhundert hinderte Kappenberg den Inhaber des Hofes an der Ausübung der Fischereiberechtigung. Nach Ansicht der Besitzer geschah dies zu Unrecht und so ging der eben erwähnte Prozeß auch um diesen Punkt [29]).

Die dritte Gerechtsame war der Zehnte. Ueber den Umfang dieses Zehnten zu Beginn des 17. Jahrhunderts liegen genaue Nachrichten vor [30]). Die größten Leistungen lasteten danach auf den zu Nierhoff gehörigen Kotten, Küther, Northaus und Lechtenfeld. Sie mußten jeder neben zwei Hühnern und einer Gans ein oder zwei Kälber und etliche Ferkel (die Zahl schwankte) jährlich abliefern. Die Höfe und Kotten Gößmann, Althoff, Sümpel, Hageneuer, Rump, Gravenkamp und Rademacher gaben nur je ein und Beemer, wohl weil mit diesem Hof die Wilpe vereinigt war, zwei Hühner jährlich. Dies sind fast sämtliche Höfe, die in dem östlichen Teil der Bauerschaft Lippe, heute auch Oberlippe genannt, vorhanden sind. Bis auf Gößmann sind sie alle Elmenhorster. Die Leistungen zu dem Zehnten waren am St. Remigius-Tage am Hofe Nierhoff abzuliefern, von wo sie gesammelt dem Besitzer zugeleitet wurden.

Ob dies der Zehnte ist, den die Brüder Arnold und Wilhelm von Mengede 1358 April 3 als freies Eigen von Wilhelm von Bergheim erwarben [31]), ist nicht zu erweisen.

Die unbekannteste von den genannten Gerechtsamen ist das Gericht. Wenn man es nicht für eine formelhafte Wendung halten will, ist es kaum zu erklären. Abgesehen von den Erwähnungen in den Be-

---

[29]) Kappenberg legte großen Wert auf den Besitz von Fischereigerechtsamen. Als es den Hof Kremping, den es mit der Fischerei 1504 Febr. 25 erworben hatte von Jaspar Brygdach, 1668 Okt. 8. an Jobst Wessel Fridagh zu Buddenbrug verkaufte, behielt es die Fischerei ausdrücklich zurück. (Arch. Kappenberg.)

[30]) D. A. Dep. Bod. Arch. Bod., Urk. 361. Um 1610. „Kurtze Nachrichtung den Blötigen Zehenden auf der Dunaw betreffend." Dieser von alters her am Hs. Mengede fällige Zehnt werde in Kälbern und Kodden geleistet. Jeder Zehntpflichtige besaß ein Kerbholz, da deren auf dem Hs. Mengede befindlichen andere Hälften verbrannt waren, stellte man die Leistungen am Remigiustag 1608 an den im Besitz der Bauern befindlichen Hälften fest. Das Protokoll dieser Feststellung liegt hier (in Abschrift?) vor.

[31]) B. G. D., Bd. XIX, S. 32. — Von den Genannten ist der Hof Gößmann der einzige nicht zu Elmenhorst gehörige Hof. Ob er einmal Hofesgut war, ist nicht auszumachen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gehörte der Hof Dirich von Groll zu Clostern (bei Datteln?). Dirich von Groll und Elseken, seine Hausfrau, verkaufen 1527 März 17 für 100 Rheinische Gulden einen Kamp „gelegen by der Donauwe tuschen twen Lippestrengen gehorende in Goißinck" an den „Conventzmester" von Cappenberg, Rosier von Westrem. 1532 Febr. 2. verkaufen die beiden auch das Gut „Goißinck" an Rosier von Westrem. (Archiv Kappenberg, Kindlinger, Fach XXXVII, S. 557, Nr. 5 und 5a.) Der 1527 verkaufte Kamp wurde gelegentlich auch selbst „Donauwe" genannt. Seit 1532 ist der Hof im Besitz Cappenbergs geblieben. Später kam er an Buddenburg.

lehnungsurkunden ist nur eine kurze Notiz darüber vorhanden. Diese aber ist wenig ergiebig [32]).

Im ausgehenden 15. Jahrhundert wird das Gericht hier für eine Schuldensache für zuständig erklärt. Doch ist daraus nicht viel zu entnehmen. Art und Umfang des Gerichts sind nicht mehr zu bestimmen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts versuchte Giesbert Bernhard v. Bodelschwingh, als Besitzer der Dunowe, Näheres über das Gericht in Erfahrung zu bringen. Aber es gelang ihm nicht. Niemand vermochte sich daran zu erinnern.

Der Nierhoff ist aber auch als Elmenhorster Hofesgut mehrfach einwandfrei bezeugt. Das Waltroper Meßkornverzeichnis rechnet ihn dazu. 1612 bekundet der Elmenhorster Hofesschreiber Stammer, „das ehr auß des hobs Protocol beifindet, das der Niederhoff von hundert und mehr jaren mit und unter den Elmenhorstern bethuget" sei [33]). Damit stimmt es überein, daß ein Verzeichnis aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts ihn nennt [34]). Das vestische Lagerbuch von 1660 bezeichnet den Hof als zu Bodelschwingh gehörig. Er gebe aber Kontribution in den Hof Elmenhorst. Die Zugehörigkeit zum Hofe Elmenhorst ist also nicht zu bestreiten. Ganz deutlich aber offenbaren diese Nachrichten, vor allem die Angaben des vestischen Lagerbuchs, daß der Hof in einem etwas loseren Verhältnis zum Reichshof stand. Er ist das Beispiel eines Freigutes [35]).

---

[32]) Sie findet sich in dem Schreiben Gerhards v. B. an Swycker von 1488 (s. oben S. 25 Anm. 25) Da der Verfasser desselben noch nicht lange mit der Dunowe zu tun hatte und sich wenig auskannte, bat er den Besitzer um Auskunft, die leider nicht erhalten ist.

[33]) D. A., Dep. Bod. Arch. Bod., A. Nr. 145.

[34]) M. CMA. A. Nr. 201, a.

[35]) Zur Stellung dieser Freigüter vgl. Winterfeld, B. G. D., XXXII, S. 129 f. u. unten S. 53. — Eigenartig ist es, daß in den Quellen häufig die Rede von dem „schulten uff der donaw". Bei dem Hofesgebäude lag ein Schultenkamp. Im Zusammenhang mit den übrigen Besonderheiten des Hofes, vor allem auch dem Zehnten und dem Gericht und seiner Stellung zu den umliegenden Höfen könnte die Vermutung entstehen, daß der Hof in ältester Zeit eine Art Oberhofstellung innegehabt hätte. Wie noch zu erörtern ist, ist die Besiedlung hier in Lippe (Behem!) sehr alt. Bestand hier also etwa schon in vorfränkischer Zeit eine Grundherrsch. eines sächs. Edelings mit dem Nierhoff als Haupthof, die dann im Reichshof Elmenhorst aufging?

Die Entstehung des Reichshofes.

Es war gewiß kein Zufall, daß Elmenhorst Reichsbesitz wurde. Bedeutende alte Straßen, die sich hier finden, dürften größte Wichtigkeit für die Schaffung des Reichshofes gehabt haben. Seine Lage auf beiden Seiten der Lippe drängt geradezu, ihn als Sicherung des Lippeüberganges im Zuge der Straße anzusehen, die von der Ruhr bei Westhofen über Dortmund nach Lünen führte. Im Gebiet des Reichshofes Elmenhorst vereinigen sich die beiden Arme der Lippestraße. Bei Dorsten teilt sie sich. Ein Arm kürzt den Lippebogen ab und führt über Recklinghausen und Waltrop geradewegs nach Lünen. Er wird auch Hellweg genannt. Der andere folgt weiterhin der Lippe. Unterhalb der Stadt Lünen vereinigen sie sich wieder. Mag auch die Bedeutung dieser Lippestraßen manchmal überschätzt worden sein, so waren sie doch nie unbedeutend. Gelegentliche Benutzung auf großen Zügen ist sicher bezeugt. Karl der Große hat sie sicher im Jahre 797 auf seinem Zuge gegen Wigmodien, wozu er Schiffe auf der Lippe mitführen ließ, benutzt [1]). Hinzu kommt, daß die Stelle, bis zu der die Lippe schiffbar war, der Hof Fork, nur reichlich 1 Kilometer unterhalb des letzten Elmenhorster Hofes an der Lippe lag. Diese Verkehrswege standen zwar alle an Bedeutung weit hinter dem eigentlichen Hellweg zurück, aber sie waren dennoch bedeutend genug, daß man einen Zusammenhang zwischen ihrem Verlauf und der Anlage des Reichshofes Elmenhorst annehmen darf [2]).

Daher hat auch niemand von denen, die sich mit der Geschichte Elmenhorsts befaßt haben, bezweifelt, daß Elmenhorst schon in

---

[1]) Krüger, Vorgeschichtl. Straßen, Sp. 268.

[2]) Hier sei kurz der Verlauf dieser ältesten Straßen im Einzelnen beschrieben. Die wichtigste war die von Recklinghausen nach Lünen führende. Sie folgte vom Dorfe Waltrop der heutigen Dortmunder Straße bis zur Abzweigung der des heutigen Lüner Weges. Dieser folgte sie und führte in leichtem Bogen zu dem Hof Levemann. Der alte Verlauf ist in diesem Teil durch die Anlage des Kanals und der Eisenbahnstrecke gestört. Vom Hof Levemann aus lief sie geradenwegs zum Hofe Horstkamp und entsprach weiterhin ungefähr dem Lauf des heutigen Weges nach Lünen. Bei dem Hofe Horstkamp zweigte der Weg nach Dortmund ab. Dieser Weg wurde meistens benutzt, wenn man von Waltrop nach Dortmund oder umgekehrt fahren wollte. Denn die heutige Straße Waltrop—Brambauer wurde erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegt. Der direkte, bei weitem nähere Weg über Brockenscheidt war nicht entsprechend ausgebaut. Von Horstkamp führte dann ferner ein Weg am Kotten Timper vorbei, durch „Timpers Barriere", wo in späterer Zeit wohl ein Wegegeld erhoben wurde, geradewegs zu dem Lippehafen beim Hofe Fork. Dieser Weg dürfte allerdings jünger sein. Der ältere ging von Horstkamp zum Hof Nierhof und stieß hier auf den anderen Arm der Lippestraße, der von Haltern über Ahsen, Hs. Dahl, Horst nach Lünen ging. In der Nähe des Hofes Kremping durchschritt er an einem Schlagbaum die Grenzlandwehr und erreichte den Hellweg zwischen Buddenburg und Lünen. Von der Kommende Horst führte nur ein Fußweg, der sog. Revelingsweg, nach Waltrop. Der Fahrweg vom Hof Fork nach W. ging noch im 17. Jhd. über den Hof Nierhoff.

karolingischer Zeit Reichsgut war. Ueber seinen Ursprung bestehen allerdings verschiedene Ansichten.

Rübel nahm an, der Reichshof sei eine fränkische Schöpfung [3]). Von der Feststellung ausgehend, daß das westfälische Reichsgut entlang den großen, alten, auch von Karl dem Großen benutzten Heeresstraßen liegt, erschloß er für dies gesamte Reichsgut planmäßige Neuschöpfung in fränkischer Zeit. Vielleicht war es gewagt, für jeden der Höfe, gleichgültig, wann er erstmalig als Reichsgut erwähnt wird, karolingisches Alter anzunehmen. Für den Hof Elmenhorst aber trifft diese Annahme sicher zu, obwohl auch er erst im 13. Jahrhundert urkundlich als Reichsgut nachzuweisen ist. Hatte Rübel also insoweit recht, so irrte er doch in seinen weiteren Ausführungen über den Hof. Infolge seiner Behauptung, die Königsleute seien durchgängig nach dem Dezimalsystem angesiedelt gewesen [4]), will er den „eigentlichen alten Bestand" des Elmenhorster Hofes in den „zehn Elmenhorster Vollbauern" sehen, die „in weitem Umkreise um die Königsheide oder Elmenhorster Mark" lagen [5]). Diese Höfe seien entstanden aus 10 Königshöfen mit 10 Vollberechtigungen in der Königsheide. Aber abgesehen davon, daß sie keineswegs die Königsheide einschließen, wie nach den obigen Ausführungen angenommen werden könnte, sind auch nicht alle zehn Vollbauern. Zwar treten sie in den Teilungsverhandlungen der östlichen Königsheide im Jahre 1824 als solche auf und dringen auch tatsächlich mit ihren vollen Ansprüchen — auf uneingeschränkte Schafhude — durch, aber diese Verhandlungen ergeben in diesem Punkt wohl ein für die ältere Zeit nicht zutreffendes Bild. Die fünf dieser Höfe, die im West Recklinghausen lagen [6]), waren sicher alte Vollerben. Ebenso die beiden in der Grafschaft Dortmund gelegenen Höfe Große und Kleine Herrethey. Die drei andern dort liegenden — Ferige, Tockhaus, Schulte Tockhausen — werden in den Akten des 16. bis 18. Jahrhunderts zumeist als Kötter bezeichnet. Nur einmal begegnen sie als „einpflügende Erben", während die beiden andern „zweipflügende Erben" heißen [7]). Diese drei sind als Halbbauern anzusehen.

Zudem könnte man versucht sein, zu bezweifeln, daß diese Alleinberechtigung schon in ältester Zeit bestanden habe. Sie umfaßte nämlich keineswegs die ganze Königsheide, sondern nur die sog. östliche Königs-

[3]) B. G. D., Bd. X, Seite 85; Bd. XV, S. 68.
[4]) Die Franken usw., S. 471 f.
[5]) B. G. D., Bd. XV, S. 68 ff.
[6]) Rübels Angabe (B. G. D., Bd. XV, S. 69), diese 5 Höfe lägen in der späteren Grafschaft Mark, beruht sicher auf einem Versehen. Denn obwohl märkische Schriftstücke immer wieder aus durchsichtigen Gründen behaupten, ein Teil der Elmenhorster Höfe liege in der Grafschaft Mark, lag dort keiner von ihnen.
[7]) Schon Rive (Bauerngüterwesen, Bd. I, S. 82) kannte nur 3 Elmenhorster Vollhöfe in der Grafschaft Dortmund. Der dritte ist Gr. Hanebeck, der aber nicht in der Königsheide berechtigt war.

heide (341 Morgen, 148 Ruten, 60 Fuß groß) und den Wald Alten Herrenthey (341 Morgen, 179 Ruten groß), nicht aber die westliche Königsheide (74 Morgen, 59 Ruten, 78 Fuß groß). Die 10 Bauern waren gemeinsam mit den Eingesessenen der Bauerschaften Groppenbruch und Schwieringhausen in diesen drei Gründen sowie im Schwieringhauser Bruch, in der Zoll-, Orth-, Senn und Berstenheide und der Baukeloher Heide und in etlichen kleineren Gemeinheitsgründen berechtigt. Mit Ausnahme der östlichen Königsheide und des Alten Herrentheys fielen bei der Teilung alle Gründe den Bauerschaften Groppenbruch und Schwieringhausen zu.

Vielleicht kam die Alleinberechtigung erst zustande, nachdem die Ansprüche einiger anderer Höfe abgefunden waren. Im 15. und 16. Jahrhundert wird mehrfach ein Elmenhorster Hofesgut Egenink in Elmenhorst erwähnt. Es dürfte zumindest ein Halberbe gewesen sein. In Elmenhorst lag im 15. Jahrhundert der nicht hofhörige Hof Berchusen [8]). Es liegt nahe, für diese Höfe Berechtigungen in der Königsheide anzunehmen. Rübel selbst bringt ein Beispiel, daß auch nicht hofhörige Güter in der Königsheide berechtigt waren [9]). Dieses Gut Tidink ist kein Halberbe, wie Rübel annahm, sondern ein alter Vollhof des Reichshofes Hofstedde. Von seinen Rechten in der Königsheide ist später keine Rede mehr. Dieser Hof hatte also wohl für die Markennutzung „tinse in den hof to Elmhorst" zu geben, sodaß mit dem Aufhören der Zahlung auch sein Recht endete. Der gleichen Art mochten die Rechte der bei den Teilungsverhandlungen erwähnten Höfe Groß und Klein Oetringhaus in der Brambauerschaft und des Halbbauers Baukelmann aus Tockhausen sein. Der Werdener Halbbauer Wilking aber scheint die beanspruchte Markennutzung genossen zu haben, ohne irgendetwas dafür zu leisten [10]).

---

[8]) B. G. D., Bd. XXI, S. 109. 1430 verkaufen Herman dey Renesche und Kunne, seine Frau, den Hof als vry dorslachtig egen an den Priester Hermann Buchenberg. Vielleicht ist es der Hof Berehusen des Meßkornverzeichnisses von 1561.

[9]) B. G. D., Bd. XV, S. 70, Anm. 1. — Dies ist das von Dorfmüller (Vest. Z., Bd. IX, S. 42 f.) behandelte spätere vestische Rittergut (vgl. Strotkötter, Vest. Z., Bd. I, S. 5.) Tinkmühle. Ursprünglich gehörte es in den Reichshof Hofstedde, einen der „neuntehalben" Reichshöfe im Vest (vgl. Vest. Z., Bd. VIII, S. 86; Dorfmüller, l. c.; Jansen, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. XXXIX, S. 16.) Außer den dort angeführten Urkunden ist folgende zu nennen: 1408 Febr. 22 vertauscht Ernst Knoesel sein Gut „dey halve kerchove to nartbrechten" an „Ernst van Mengede deme alden" gegen „dat gud tho tydink in deme kerspele to Waltorpe dat in den hof to hofstede horde". Bald nach seinem Ausscheiden aus diesem Hofe kam es an den Besitzer des Hauses Schörling. Seitdem wurde es als bäuerliches Gewinngut ausgetan.

[10]) Die geringe von den andern Höfen dafür jährlich in den Ophoff „in recognitionem" zu entrichtende Abgabe, war vielleicht nur an den Grafen von der Mark, der einen Teil der Heide, den Alten Herrenthey, als sein Eigentum ansah, zu entrichten. Denn diese Höfe standen ja nicht in gutsherrlicher Verbindung zu ihm. Doch ist nicht behauptet oder gar bewiesen, daß diese Verpflichtung für alle

Damit dürfte wohl die Behauptung, daß diese zehn Höfe den ursprünglichen Bestand des Hofes ausgemacht hätten, fallen. Die Verhältnisse des Reichshofes Elmenhorst ergeben bei näherem Zusehen auch sonst in einigen Punkten ein anderes Bild als die Verhältnisse der von Rübel eingehender untersuchten Reichshöfe Dortmund und Brackel. Im Gebiet des Reichshofes Elmenhorst finden sich im Gegensatz zu den geschlossenen Siedlungen der beiden genannten Höfe nur Einzelhöfe, die nur an wenigen Stellen in Schwarmsiedlung übergehen. In Elmenhorst war auch nicht wie in Dortmund und Brackel das von Rübel für spezifisch fränkisch erklärte System der Markennutzung nach Gaben üblich, sondern das (von ihm für altsächsisch gehaltene) System der Anschüsse [11]).

Die Quellen rechtfertigen die Annahme einer Schaffung des Reichshofes Elmenhorst durch Karl den Großen in dem Sinne, wie Rübel es wollte, nicht. Von einem geschlossenen Kompler, dessen „alte Grenzen" er selbst schon für unauffindbar hielt [12]), zu reden, dürfte abwegig sein. Bei unbefangener Wertung der vorliegenden Quellen erscheint Elmenhorst zu jeder Zeit als Streubesitz. Ueberall da, wo Elmenhorster Höfe nahe daran sind, zusammenhängende Gebiete zu bilden, schieben sich einzelne nicht hofhörige Güter ein, für deren ehemalige Zugehörigkeit nur äußerst unsichere Vermutungen geltend gemacht werden könnten. Es bestätigt sich damit das Bild, daß die meisten Reichshöfe dieser Gegend bieten. Sie alle scheinen schon in frühester Zeit Streubesitz gewesen zu sein, so z. B. Abdinghof, Körne, Stockum, Huckarde, Frohlinde u. a.

Wesentlich andere Ergebnisse über die Anfänge des Reichshofes Elmenhorst zeitigte die Untersuchung Lappes [13]). Er setzt die endgültige

---

bestanden hätte. Die Behauptung der Alleinberechtigung taucht erstmalig um 1604 auf. Man wollte damals mit ihr märkische Eigentums- und Hoheitsrechte über die Königsheide beweisen. (Dü., R. K.-Gericht, Lit. D, 579/1650) — Der Hof Wilking hat jahrhundertelang einen Doppelnamen geführt. Er ist nämlich der Hof Lüttike Beek, der nach P. F. J. Müller (Ueber das Güterwesen usw., S. 18) eins der Mostertsgüter war. Schon 1355 heißt er „casa ther Lutkenbeke. Hannes Wilkens gud." (Kötzschke, Rhein. Urbare, Bd. III, S. 127 u. 146.) Zusammen mit dem Hofe Dortmann (Dordink) mußte er ½ Scheffel synapis (senepes, mostertsaet) jährlich aufbringen. Um 1590 machte das für jeden Hof 7 Becher. (Kötzschke, l. c., S. 763.) Gelegentlich werden beide unter dem Namen „bona to Dorthem" zusammengefaßt. (Kötzschke, l. c., S. 176.) Lutkenbeke ist der älteste Name des Hofes. Weitere Formen: Wilken (1436, l. c., S. 223), Cleynebeicke (1476/77, l. c., S. 271), Willikens (1589/90, l. c., S. 763.) Den Namen Lütke Beek trägt er nach der Lage an dem gleichen Bach, der dem Elmenhorster Hof Beckmann den Namen gab. Für seine etwaige Zugehörigkeit zum Hofe Elmenhorst in allerältester Zeit ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte.

[11]) Rübel, Gesch. Dortmunds, S. 83.

[12]) B. G. D., Bd. XV, S. 109, Anm. 3.

[13]) Die Bauerschaft Elmenhorst, in: West. Z., Bd. XXXV, S. 95 ff.

Besiedlung der Bauerschaft Elmenhorst durch die Brukterer in das erste Jahrhundert nach Christi Geburt. Die Ausbildung der größeren Höfe, der Vollerben, weist er in die Zeit der Brukterer. Die Sachsen hätten dann bei ihrem um 700 erfolgten Einbruch die Brukterer auf den Höfen belassen und sich damit begnügt, diese Höfe in feste Verbände zusammenzufassen. „So ist die Entstehung der Hofesverbände und die Ausbildung der Hofverfassung das Ergebnis der Unterwerfung des Landes durch die Sachsen“ [14]), schließt er. Karl der Große habe dann diese ausgebildeten Oberhöfe eingezogen.

Diese Darstellung kann für den allgemeinen Gang der Besiedlung dieser Gegend richtig sein. Sie kann auch für Teilgebiete des Reichshofes Elmenhorst möglicherweise zutreffen. Es ergeben sich aber gewichtige siedlungsgeschichtliche Bedenken dagegen, diese Entwicklung für das Gebiet der Bauerschaft Elmenhorst anzunehmen. Hier herrscht reine, alte Streusiedlung. Dementsprechend ist die Kampflur die einzige Feldform. Esche sind in der Bauerschaft Elmenhorst nicht vorhanden. Der Kampwirtschaft aber darf keineswegs ein zu hohes Alter beigemessen werden.

Für eine siedlungsgeschichtliche Untersuchung des Gebietes um den Reichshof Elmenhorst hat die Arbeit des Spatens schon bedeutsames Material an den Tag gebracht. Unmittelbar an der Grenze der Bauerschaft Elmenhorst liegt die erste zu erwähnende Fundstätte. Auf einem sanft ansteigenden Hügel am jenseitigen Ufer des Tinghofbaches, der hier die Bauerschaftsgrenze bildet, wurden östlich der Zeche Waltrop, Schacht I/II, in der Bauerschaft Brockenscheidt beim Sandbaggern reiche Funde an vorgeschichtlichem und römischem Material gemacht [15]). Albrecht stellt fest, daß die römischen Funde „für den Beginn des 2. bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts“ zu datieren seien. Die Datierung der germanischen Gefäßfragmente, die sich hier fanden, ist zum Teil nicht ganz sicher. Der Rest aber gehört bestimmt dem 3. und 4. Jahrhundert an. Es handelt sich bei dieser Fundstätte wohl um eine altgermanische Eisen- und Bronceverhüttungsstätte, wo das dort gefundene Rasenerz verarbeitet wurde [16]). Diese germanische Siedlung bestand in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt, etwa bis zum Ende des 4. Jahrhunderts. Funde aus späterer Zeit wurden hier nicht gemacht. Sie ist also wohl um diese Zeit wieder aufgegeben worden.

---

[14]) Lappe, Elmenhorst, S. 104.

[15]) Vgl. Albrecht, Chr., Eine germanische Siedlung der römischen Kaiserzeit bei Waltrop, in: Zeitschr. Westfalen, XVI/1931, S. 196 ff.; Stieren, A., Bodenaltertümer Westfalens, Münster, 1929, S. 26; Pennings, H., Eine germanische Fundstätte aus römischer Zeit zu Waltrop, in: Die Heimat in Vergangenh. und Gegenw., Jg., V/1928, S. 57 ff.; Penings, H., Gesch. d. Stadt Recklinghausen, Bd. I, S. 62 f.

[16]) Pennings, H., Gesch. d. Stadt Recklinghausen, Bd. I, S. 63.

Ein zweites, reiches Fundgebiet liegt in der heutigen Bauerschaft Lippe, die früher Behem hieß. Die Grabungen des Dortmunder Museumsdirektors Baum deckten hier entlang dem alten Heerweg, der hier auch den Namen Hellweg führte, viele Grabstätten auf. In einer solchen fanden sich Urnen und Gefäßfragmente [17]). In dem Heerwege selbst kam eine fränkische Axt zu Tage. In der Nähe des Hofes Fork fand Baum fünf Hügelgräber, deren jedes eine Gewandnadel der La Tène-Zeit enthielt. In einem derselben befanden sich Broncegeräte.

Die Untersuchung des etwa 1 Kilometer unterhalb des Hofes Fork liegenden sog. Fuchshügels brachte Baum zu der Ueberzeugung, daß hierin eine alte germanische Kultstätte zu sehen sei. Neben ihm fand er eine Befestigung mit doppelter Umwallung und mit tiefem Spitzgraben nach der Landseite. In die äußere Umwallung ist der Fuchshügel später mit einbezogen worden. Von hier konnten Lippe und Heerweg vorzüglich verteidigt werden. Die Grabungen ergaben in der oberen Schicht von 20 Zentimeter Scherben der karolingischen Zeit. Diese Schicht war leider infolge früherer Abtragungen nicht mehr sehr reich an Funden. Die darunter liegende Brandschicht ergab etwa 50 Eisenwaffen und Gefäßfragmente des 1. bis 7. Jahrhunderts. Jansen nennt den Fuchshügel „die Ueberreste der 7. Warte" [18]), hält ihn also wohl für eine römische Befestigung. Nach einer alten Sage soll hier ursprünglich das Haus Dahl gestanden haben.

In der Lippe fanden sich am Fuchshügel Mergelbänke, die erst 1820 gesprengt wurden. Bis hierher war die Lippe vordem schiffbar. Diesem Platz kam also einige Bedeutung für die Lippeschiffahrt zu. War dieser Verkehr auch nicht sehr umfangreich, so spielte doch der Umschlag- und Hafenplatz „am Fork" nachweislich seit dem 15. Jahrhundert eine gewisse Rolle als Ladeplatz für Salz, Holz und für den Handelsverkehr Dortmund—Holland [19]). So ist es denn nicht verwunderlich, daß hier

---

[17]) Vgl. den Bericht über die Grabungen Baums von Dorfmüller in der West. Z., Bd. XIV, S. 71 ff., dem das Folgende entnommen ist.

[18]) Gesch. Dattelns, in: Zeitschr. f. vaterl. Gesch., Bd. XXXIX, S. 9 f.

[19]) Der Umfang dieses Salzhandels dürfte nicht eben gering gewesen sein. Der Weg von hier nach Lünen führte im 18. Jhd. den Namen Salzweg. (M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. G., Nr. 74.) Bei dem Hofe Fork befand sich ein Salzmagazin, zu dessen Aufseher im 18. Jhd. jeweils der Besitzer des Hofes vom König von Preußen bestellt wurde. Noch die ältesten Katasterkarten von 1822 verzeichnen dort etliche Gebäude als „Forks Packhäuser". — Hier wurden auch die sog. „Lipphölzer" verladen. Immer wieder mußten die Grundherren der umliegenden Oberhöfe gegen das unerlaubte Fällen von Bäumen aus den Hofeswaldungen und gegen deren Versendung als Lipphölzer einschreiten. So kam es zu Ende des 17. Jhds. zu einem Reichskammergerichtsprozeß zwischen dem Abt von Werden und dem von Freytag zu Schörling. Letzterer hatte — mit dem Abdinghof belehnt — aus dessen Waldungen um 1670 700—800, und von 1682 bis 1685 815 Lipphölzer verkauft. (Beiträge z. Gesch. d. Stifts Werden, Heft VIII, S. 93.) Die Ausfuhr von Lipphölzern aus der Grafschaft Dortmund war verboten. Die dortigen Bauern müssen sich manchesmal

Spuren eines alten Lippehafens, wohl aus karolingischer Zeit, gefunden wurden [20]).

Man hat daher nicht ohne Grund hier die Karlsburg gesucht [21]). Die Lage der Burg, die mit Rübel, Pennings u. a. an der mittleren Lippe zu suchen sein wird, wäre an dieser Stelle sehr günstig. Die Größe der Anlage wäre ausreichend. Auch das Fundmaterial spricht eher dafür als dagegen. Die Lippe und der Heerweg und der Endpunkt der Lippeschiffahrt waren von hier aus leicht zu beherrschen. Aber solange nicht neue Quellen über die Lage der Karlsburg erschlossen werden, ist das Urteil aller, die sich mit ihr befaßten, nur zu bestätigen: Die Lage der urbs Caroli ist mit den zur Verfügung stehenden Quellen nicht mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen [22]).

Im Osten der Bauerschaft Lippe, der alten Heerstraße folgend, setzen sich die Funde fort. Hier wurde 1923 auf der linken Lippeterrasse 4 Kilometer westlich von Lünen ein Gräberfeld freigelegt [23]). Nach den Funden gehört es der Zeit von Christi Geburt bis etwa zum Jahre 200 an.

Noch eine letzte Ausgrabung ist hier zu erwähnen, über die leider nur wenig mitgeteilt wird. Rübel beschreibt sie: „Neuerdings ist unmittelbar östlich von der Königsheide beim Haupthof Elmenhorst eine kleine, mit Wassergräben umzogene, im Viereck angelegte Befestigung mit Pfahlwerk und Scherben des 10. und 11. Jahrhunderts zum Vorschein gekommen, welche als Befestigung der kleinen Königssiedlung anzusprechen ist" [24]). Sie ist als ein Beweis des hohen Alters des Reichshofes anzusehen.

---

deswegen vor dem Freistuhlsgericht verantworten, darunter werden auch Frohlinder Hofesleute erwähnt. (D. A., B. VII, 6.) Beurhaus, Merkwürdigkeiten, S. 478, betont, daß die Bauern von Groppenbruch und Brambauer mit diesen Lipphölzern zu seiner Zeit „öfters gute Summen Geldes machen". Daß auch die dortigen Elmenhorster an diesem Handel beteiligt waren, zeigt ein Vertrag von 1796. Danach scheinen Holzfuhren aus der Grafschaft zur Lippe mit mehr als 12 Pferden keine Seltenheit gewesen zu sein.

[20]) Pennings, Gesch. Reckl., S. 77.

[21]) Lappe, Elmenhorst, S. 106.

[22]) So z. B.: Kentzler, Karls d. Gr. Sachsenzüge, S. 326; Krüger, Vorgeschichtl. Straßen, Sp. 260. Ob K. mit der „jüngeren (?) Burg" an der Lippe, die gleich unterhalb der Biegung nach Norden eingezeichnet ist (Vorgesch. Straßen, Karte 1), den Fuchshügel meint? Ahsen müßte weiter unterhalb liegen. Pennings, (Gesch. Reckl., Bd. I, S. 76) und Winterfeld (Gesch. Dortmunds, S. 9) suchen die Karlsburg bei Ahsen; Rübel, B. G. D., Bd. X, S. 92 ff. — Rübel, der die Karlsburg wohl ursprünglich am Fuchshügel vermutete, versuchte dann später zusammen mit dem um die Waltroper Heimatforschung hochverdienten Vikar Dorfmüller, die Karlsburg mit einem der Elmenhorster Höfe zu identifizieren. (Gesch. Dortmunds, S. 27.) Doch blieb dieser Versuch ohne sicheres Ergebnis. Um welchen Hof es sich hierbei handelte, hat Rübel nicht angegeben.

[23]) Vergl. Albrecht, Chr., in: Bodenaltertümer Westfalens. Zeitschr. Westfalen, Jahrg. XX, S. 276.

[24]) B. G. D., Bd. XV, S. 166.

Es ergeben sich also für zwei Stellen im Gebiet des Reichshofes Elmenhorst größere alte Siedlungen. Die Siedlung am Tinghofbach scheint nach Ausweis der Funde bald nach 400 aufgegeben worden zu sein. Für die andere aber, in der Bauerschaft Lippe, machen die Funde einen fortlaufenden Zusammenhang der Besiedlung aus der Zeit um Christi Geburt bis heute wahrscheinlich.

Wertvolle Aufschlüsse über das Alter einer Siedlung vermag auch der Name zu vermitteln, wobei allerdings zuzugeben ist, daß die Ortsnamen nicht so alt sind, wie die erste Besiedlung überhaupt [25]). Aber für den zeitlichen Ansatz der Besiedlung in ihrer heutigen Form sind sie von großer Bedeutung.

Eine beträchtliche Anzahl der Elmenhorster Höfe lag in der Bauerschaft Lippe. Ihre durch Ausgrabungen erwiesene alte Besiedlung ist soeben erörtert. Auch der Name bestätigt dies hohe Alter. Er lautete früher Behem, in seiner ältesten Form Bekenhem [26]). Diese Namen auf —hem gleich —heim werden allgemein zu den ältesten gerechnet [27]). Sicher gehören sie zu der Gruppe der ältesten Siedlungsnamen. Martiny setzt ihre Entstehung in die letzten vorgeschichtlichen Jahrhunderte [28]). Zu dem hohen Alter der Besiedlung paßt es ausgezeichnet, daß sich hier nach der Katasterkarte von 1822 zwischen den Höfen Fork und Schulte Nenstringhausen ein Esch findet. Seine Lage „auf einer Höheninsel im Talsand" und seine Beschaffenheit „sandiger, trockener Boden" entsprechen vollkommen den von Martiny gemachten Angaben über vereinzelte Esche im Gebiet der Lippe [29]).

Hier in diesem nördlichsten Teil der Bauerschaft Lippe herrscht Schwarmsiedlung. Man könnte sich versucht fühlen, hier die ältesten Höfe des Reichshofes Elmenhorst zu sehen, von denen aus die Besiedlung des umliegenden Bereichs vor sich gegangen sei. Unzweifelhaft ist diese Bauerschaft schon zur Zeit der Brukterer besiedelt worden. Zieht man die eigenartigen Verhältnisse des Hofes Nierhoff in Betracht, so könnte es immerhin möglich scheinen, daß sich in Behem um den Nierhoff als Haupthof schon in vorfränkischer Zeit eine Grundherrschaft gebildet hätte.

---

[25]) Martiny, Grundzüge d. Siedlungsentwickl. in Altwestfalen, in: Mitteilungen d. hist. Vereins zu Osnabrück, Bd. 45, S. 35.

[27]) Dorider, A., Einzelhofsystem und Dorfsiedlung in unserer Gegend, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenw., Jahrg. VII, S. 13 f.

[26]) Urk.-Buch Volmerstein-Reck, Lehnbücher, II, Nr. 96. „Item Appolonius de Hamme decimam in Bekenhem in parochia Woltorpe." (1313).

[28]) Hof und Dorf in Altwestfalen, S. 268.

[29]) l. c., S. 292 f. Uebrigens beweist dies Beispiel die Richtigkeit der Darstellung des Ganges der Besiedlung bei Martiny. Den gleichen Beweis liefern die Listen und Karten der neueren Funde, z. B.: Stieren, Bodenaltertümer Westfalens, in: Zeitschr. Westfalen, Bd. XVI, 1931.

Der Name der Brambauerschaft, ein Oertlichkeits- oder (übertragener) Flurname, ist wenig aufschlußreich, zumal es wahrscheinlich ist, daß er erst in sehr später Zeit an die Stelle einiger älterer Namen getreten ist [30]).

Der Name Elmenhorst zerfällt offensichtlich in zwei Bestandteile. Elme ist der alte Name der Ulme. Das Wort Horst findet bei Jellinghaus eine eingehende Deutung [31]): Es sei nicht „ein niedriges Gestrüpp" schlechthin, sondern „eine Fläche, wo vormals Bäume gestanden, jetzt aber nur Baumstümpfe (und Gestrüpp) übrig sind". „Eine Horst war nie ein wilder Wald, sondern die Jäger pflegten in ihr zu jagen, weil sie dort frei reiten konnten". Der Wirtschaft dienten die Horste besonders als Schweineweide. Sie liegen meist höher als die umliegenden Fluren. Diese Beschreibung einer Horst paßt sehr gut auf die Flur, die später den Namen „auf der Elmenhorst" oder „Elmenhorster Feld" trug. Sie liegt unmittelbar östlich des Hofes Elmenhorst.

Elmenhorst ist also ein Oertlichkeitsname oder Flurname. Er bezeichnet zunächst nicht die Siedlung, sondern das Gelände, die Oertlichkeit, die Flur und von dort wird er auf die Siedlung übertragen. Schon dadurch offenbart sich ein solcher Name als ein unsicherer Zeuge für die Frage nach dem zeitlichen Ansatz der Besiedlung [32]). Denn alles was der Name aussagt oder was sich von ihm sagen läßt, bezieht sich zunächst auf die Flur und nicht ohne weiteres auch auf die Siedlung. Der Zeitraum zwischen der Benennung der Flur und ihrer Besiedlung oder der Uebertragung ihres Namens auf die Siedlung kann sehr groß sein. Beides kann aber auch zusammenfallen. Eine sehr große Zahl dieser übertragenen Flurnamen stammt aus vorgeschichtlicher Zeit und bildet wohl die ältesten bekannten Ortsnamen. Sie sind meist aus Bestandteilen zusammengefügt, die heute nur noch schwer zu erkennen und zu deuten sind. Denn die zu Grunde liegenden Wörter sind schon längst nicht mehr gebräuchlich. Zudem ist der Name fast immer arg verstümmelt. Daneben aber treten Flurnamen als Ortsnamen, die sich erst in jüngerer Zeit gebildet haben. Die umwohnenden Siedler oder die eben angekommenen Siedler bildeten sie aus heute noch klar erkennbaren und verständlichen Bestandteilen. Meistens sind diese Namen und damit diese Siedlungen jünger als die umliegenden. Neben die

---

30) Vgl. Beurhaus, Merkwürdigkeiten, S. 478, „Die Brambauerschaft oder auf dem Braem, auch in der Brambauer genant ist gleichfalls gros und bestehet in denen kleinen Ortschaften Nordbrechten, Toghausen, Meinckhausen, Hunninkhausen, Oettringhausen samt derer Gegenden am Herrentey, in der Hanebecke, an der Schaer ..." S. auch oben S. 18, Anm. 7. Schneider, die Ortschaften d. Provinz Westfalen bis 1300, erwähnt den Ort nicht.

31) Westfälische Ortsnamen, 2. Aufl., S. 53, 3. Aufl., S. 88.

32) Hierzu und zum Folgenden vergl. Bohnenberger, K., Grundsätzliches zu d. deutschen Ortsnamen, in: Germanisch-Roman. Monatsschr., Jahrg. XVII/1929, S. 327 ff.

vorgeschichtlichen, heute meist sehr kurzen, weil verstümmelten Flurnamen sind also weit jüngere zu setzen. Genaueres über ihre Entstehungszeit läßt sich allgemein nicht sagen. Sie konnten sich noch im späten Mittelalter oder gar erst in der Neuzeit einbürgern [33]).

Die Zusammensetzung und Bedeutung des Namens Elmenhorst erwies sich soeben als sehr klar und unverändert seit dem ersten Auftreten. Zu den in vorgeschichtlichen Zeiten zurückreichenden Namen gehört er also sicherlich nicht. Er ist jünger. Einen wichtigen Fingerzeig für die Zeit seines Entstehens bietet die Feststellung E. Schröders, daß das Siedlungswort Horst „einzig und allein den Sachsen eigen ist" [34]). Namen auf —horst finden sich, abgesehen von zwei Ausnahmen, in alemannischem Gebiet nur in Altsachsen und Südengland [35]). Sächsischer Einfluß gab also ohne Zweifel den Namen. Die Sachsen drangen 694 hier ein. Nur etwa 80 Jahre blieben sie in ungestörtem Besitz der Gegend. Dann begann das schwere dreißigjährige Ringen mit den Franken. Im frühen 8. Jahrhundert dürfte der Name Elmenhorst entstanden sein.

Martiny nennt diese jüngeren Flurnamen zunächst frühgeschichtlich. Er teilt sie — darunter auch die auf —horst — also der Zeit von 500 bis 700 zu [36]). Da in diesen Siedlungen aber zumeist Streusiedlung herrscht, die er gegenüber dem lockeren Dorf als jünger und gegenüber dem geschlossenen Dorf als gleichaltrig nachweist, will er diese Flurnamen dem Mittelalter oder der Neuzeit zuteilen [37]). Er stützt diesen Ansatz vor allem darauf, daß das System der Einzelhöfe oder der Kampwirtschaft frühestens gleichzeitig mit der Christianisierung der Sachsen durch die Franken hier Eingang gefunden haben könne. Da aber die hier zu behandelnde Gegend eher als zur Zeit der Franken mit dem Christentum bekannt wurde [38]), ist es wahrscheinlich, daß auch die neue Wirtschaftsweise eher Eingang in dies von der fränkischen Stammesgrenze nicht allzu weit entfernte Gebiet fand. Schon vor dem Einbruch der Sachsen wurde hier das Christentum verkündet und die Sachsen zerstörten keineswegs alle Spuren des Christentums, wenn sie auch seine weitere Verbreitung behinderten. So bestand die Möglichkeit, daß sie auch die neue Siedlungsweise duldeten und annahmen.

---

[33]) Wie es z. B. mit der benachbarten Bauerschaft Brambauer gewesen zu sein scheint. Der Name tauchte frühestens im 15. Jahrhundert auf. S. oben S.37.

[34]) Sachsen und Cherusker, Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch., Bd. X/1933, S. 22 f.

[35]) Jellinghaus, Westf. Ortsnamen, 3. Aufl., S. 88.

[36]) Hof und Dorf in Altwestf., S. 270. — Die Ansicht Meitzens (Siedlung und Agrarwesen, Bd. I, S. 44), die Namen auf —horst seien vorgeschichtlich, hat wohl ihren Ursprung in der falschen Ansicht über das hohe Alter und den keltischen Ursprung der Einzelhöfe.

[37]) Hof und Dorf in Altwestf., S. 279.

[38]) Frensdorff, F., Dortmunder Statuten u. Urteile, Einl., S. IV; Pennings, H., Gesch. Reckl., Bd. I, S. 42 u. 74 f.; Winterfeld, L. v. Gesch. Dortmunds, S. 6 f.

Wann die Besiedlung der Bauerschaft Elmenhorst in der endgültigen Form erfolgte, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Wenn die Besiedlung gleichaltrig ist mit dem Namen, erfolgte sie im frühen 8. Jahrhundert. Sehr viel später ist sie gewiß nicht vor sich gegangen.

Ein früherer Ansatz der Entstehung des Namens sowohl wie der endgültigen Besiedlung läßt sich kaum glaubhaft machen. Die feste Zusammenfassung und Organisation der Höfe in einem Verband mit vollkommen ausgebildeter Verfassung und Verwaltung ist in sächsischer Zeit zwar nicht unmöglich, aber doch höchst unwahrscheinlich. Es blieb dazu kaum die Zeit, begann doch schon bald der langwierige Kampf gegen die Franken. Vielleicht aber bestand ein Zusammenhang mit der älteren Siedlung in Behem. Auf wen die Organisation des Reichshofes Elmenhorst zurückzuführen ist, ob auf einen sächsischen Edeling oder auf Karl den Großen, ist mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen. Nach den obigen Darlegungen ist es aber als bei weitem wahrscheinlicher anzusehen, daß sie durch Karl den Großen erfolgte.

Recht und Verfassung des Hofes.

Die Grundlage der Rechtsverhältnisse des Hofes und die sicherste Garantie für seinen Fortbestand war das Hofrecht. Es machte die ihm Unterstehenden zu Menschen „eines Rechtens und Gehörs", die zu einem festen Verband zusammengeschlossen waren. Dahinein wurden sie geboren und sein Recht, das Hofrecht, bestimmte in weitem Umfang ihr Leben. Dieser Einfluß war in Elmenhorst nicht derart, daß er von den Hofesleuten als drückend empfunden worden wäre und es ihnen schwer gefallen wäre, ihn zu ertragen. Die verhältnismäßig leichten Verpflichtungen des Hofrechts und die in ihm verbürgte persönliche Freiheit der Hofesleute brachten es mit sich, daß die Hofhörigkeit nie als eine schwere Last, sondern stets — im Vergleich zur Lage der umliegenden Höfe — als eine besonders begünstigte Stellung empfunden wurde. Voll Stolz und Selbstbewußtsein nannten sich die hofhörigen Bauern „freie Reichsleute". Dies galt sicher solange, bis Eingriffe in das Hofrecht von den verschiedensten Seiten erfolgten und die Lage der Elmenhorster Hofesleute erheblich verschlechterten.

Unter dem Titel „Elmenhorster Hovesrechte" ist das Recht des Hofes in mehreren Drucken und Handschriften überliefert[1]). Die ein-

[1]) Drucke: Steinen, Joh. Died. v., Westf. Geschichte, Bd. I, S. 1728 ff.; König de Königsthal, Gust. Georg, Corp. iur. Germ. e Bibliotheca Senckenbergiana. Tom. I, S. CXVIII—CXXIV; Sommer, Joh. Friedr. Jos., Geschichtliche u. dogm. Entwicklung d. bäuerl. Rechtsverhältnisse, Bd. III, Beilage 17, S. 39 ff. (Die beiden

zelnen Texte weisen keinerlei inhaltliche Verschiedenheiten auf. Die geringen Abweichungen in der Schreibweise und im Ausdruck sind ohne Bedeutung. Es ist für alle eine gemeinsame Vorlage anzunehmen.

Dieser Eindruck, den eine flüchtige Durchsicht des Hofrechtes schon hervorruft, verstärkt sich bei eingehender Prüfung immer mehr. Das Hofrecht ergeht sich nämlich in außerordentlich allgemein gehaltenen Wendungen. Elmenhorster Besonderheiten erwähnt es mit keinem Wort. Außer in der Überschrift wird Elmenhorst garnicht genannt. Tatsächlich ist das Elmenhorster Hofrecht auch nicht für die besonderen Verhältnisse und Zwecke des Hofes zusammengestellt. Es ist vielmehr ein Ausschnitt aus einem der großen mittelalterlichen Rechtsbücher. Es besteht aus einigen Kapiteln des Kleinen Kaiserrechts. Aus dem zweiten Buch desselben, das „von allen Sachen“ [2]) handelt, sind die Kapitel, die sich mit dem Gut des Kaisers beschäftigen, ausgewählt [3]). Nur drei davon sind aus nicht klar ersichtlichen Gründen ausgelassen [4]).

Die Frage nach der Zeit der Abfassung dieses Ausschnitts aus dem Kaiserrecht als Hofrecht des Hofes Elmenhorst ist nicht restlos zu klären. Das Kleine Kaiserrecht ist frühestens gegen Ende des 13., wahrscheinlich erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts abgefaßt [5]). Es fand dann ziemlich schnell Verbreitung im Nordwesten des Reiches. Es ist also wohl möglich, daß es auch schon bald nach seiner Aufzeichnung im Hofe Elmenhorst Geltung erlangte. Vielleicht wurde es dort eingeführt im Zusammenhang mit der in diese Zeit fallenden Schaffung des Hofesge-

---

letzteren sind nur Abdrucke des bei v. Steinen gebotenen.) Im Staatsarchiv zu Münster befinden sich drei Handschriften des Hofrechts. (EML. A. Nr. 201.) Die beiden ersten datieren es jede durch einen Vermerk auf der Rückseite in das Jahr 1563, in dem es den Elmenhorstern durch den Drosten von Hörde zugeschickt worden sei. Die beiden Handschriften dürften um diese Zeit geschrieben sein. Die dritte ist um die Mitte des 17. Jhds. von dem „Verwalter“ des Hofes Georg Richwein verfaßt. Keine von diesen dreien hat als Vorlage für den Druck bei v. Steinen gedient, wie auch keine identisch ist mit der, die der Gogreve von Lüdenscheid an v. Steinen sandte. Wenn die Vorlage v. Steinens ein zusammengehöriges Ganzes bildete mit dem darauf folgenden Verzeichnis der Höfe, was anzunehmen ist, so dürfte es — nach der Form der Namen — in das 17. Jhd. zu setzen sein. Alle Handschriften und Drucke aber gehen zurück auf eine niederdeutsche Handschrift des Kleinen Kaiserrechts.

[2]) „worunter alles vor das ordentliche Landgericht gehörige verstanden ist“, Gosen, Jul. v., Das Privatrecht nach dem Kleinen Kaiserrecht, Heidelberg, 1866, S. 20.

[3]) Nach der Ausgabe von Endemann sind es die Kapitel: II, 112, 113, 114, 115, 116, 117 und 119, also die Schlußkapitel des zweiten Buches. Dies betonte schon König de Königsthal, Corp. iur. Germ. e Bibl. Senckenbergiana, Tom. I, S. XXXV; auch Gosen, J. v., Das Privatrecht usw., S. 16. Nach der Ansicht des Letzteren wurde das Recht erst 1547 in Elmenhorst eingeführt.

[4]) Es sind die Kapitel: II, 111, 111a und 118.

[5]) Schröder-Künßberg, Rechtsgesch., S. 730.

richts in seiner späteren Form [6]). Daran, daß Elmenhorst dieses Recht von Dortmund her bekommen hat, ist gar kein Zweifel möglich. Ebenso unzweifelhaft dürfte es sein, daß es eher als im 16. Jahrhundert nach Elmenhorst kam. Dazu aber will es anscheinend schlecht stimmen, daß sämtliche bekannten Drucke und Handschriften des Hofrechts ohne scharfe Absetzung die Urkunde des Rates der Stadt Dortmund vom Jahre 1547 dem eigentlichen Hofrecht anfügen. Es ist also wohl anzunehmen, daß der Dortmunder Rat in diesem Jahre den Elmenhorstern neben der Urkunde, die ihre Reichsfreiheit bewies, eine Ausfertigung ihres Hofrechts zukommen ließ. Bedeutet das aber die Neueinführung des Rechtes erst in dieser Zeit? Das ist nicht unbedingt nötig. Die Mitte des 16. Jahrhunderts war für das Gebiet des Reichshofes Elmenhorst eine nicht eben ruhige Zeit. Viele Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten zwischen den Grafschaften Mark und Dortmund und dem Vest Recklinghausen drängten auf Beilegung und endgültige Regelung. 1490 hatte der Erzbischof von Köln in dem Vertrag („laudum") mit dem Grafen von der Mark, der durch Vermittlung des Landgrafen von Hessen zustande gekommen war, auf das Recht, die Elmenhorster zu besteuern, verzichtet. Umso nachdrücklicher wurden sie nun angehalten, die märkischen Steuern zu tragen, wie überhaupt jetzt wohl zum letzten Male der Versuch gemacht wurde, sie endgültig und fest in den märkischen Untertanenverband einzugliedern. Vielleicht sah nun der Herzog von Cleve als Hofesherr bald die Undurchführbarkeit seines Planes ein und wollte nun wenigstens bewirken, daß auch der Erzbischof von Köln dies Ziel nicht erreiche. Vielleicht auch fürchteten die Elmenhorster selbst, ihrer Rechte durch den Erzbischof von Köln oder durch den Hofesherrn beraubt zu werden. Vielleicht wirkte beides zusammen. Jedenfalls wandte man sich an den Dortmunder Rat und suchte eine authentische Feststellung der Rechte und Freiheiten des Hofes zu erlangen. Sie wurde erteilt, indem der Rat eine Abschrift des schon längst gültigen Rechts zusammen mit einer urkundlichen Bestätigung, daß Elmenhorst Reichshof sei, schickte. Somit waren den Elmenhorstern ihre alten Rechte bestätigt worden und sie mochten wohl hoffen, sich dieser Bestätigung unter Umständen wirksam bedienen zu können. Auch der Herzog von Cleve gedachte wohl, sich in den bevorstehenden Grenzverhandlungen erfolgreich auf sie berufen zu können. Aus diesem gleichen Grunde ließ er sich 1563 wohl auch die Pfandschaft der vier Reichshöfe Dortmund, Elmenhorst, Brackel und

---

[6]) S. unten S. 47. — Das Kleine Kaiserrecht ist fränkisches Recht. Wenn die Behauptung, daß es in besonderer Beziehung stehe zu den Ländern, in denen früher die lex Francorum gegolten hatte (Kopp, Carl Friedr., Ausführl. Nachricht v. d. älteren u. neueren Verfassung d. Geistl. u. Civil-Gerichte i. d. Fürstl. Hessen-Casselischen Landen, Cassel, 1769, Teil 1, § 17—24; auch Mittermaier, K. J. A., Grundsätze d. gemeinen dtschn. Privatrechts, Regensb. 1847, Bd. I, S. 22) richtig ist, dürfte das ein weiterer Hinweis auf den fränkischen Ursprung der Organisation des Hofes sein.

Westhofen von Kaiser Ferdinand I. bestätigen [7]). Ob nun dieser angedeutete Zusammenhang besteht oder nicht, so ist es doch sicher, daß dies Recht schon vordem in Elmenhorst galt. Würde um diese Zeit der Pfandherr des Hofes es zugelassen haben, daß ein neues Recht für den Hof aus dem „Ausland" geholt wurde? Es handelte sich also offenbar um die Bestätigung eines alten Rechts. Längst vordem hatte Elmenhorst das Kleine Kaiserrecht von Dortmund erhalten. Wenn eine Handschrift davon in Elmenhorst vorhanden gewesen war, so war sie vielleicht schon damals verloren oder sonstwie unbrauchbar geworden. Auch das allein könnte schon der Grund gewesen sein, eine neue von Dortmund zu erbitten. Von einer in Dortmund befindlichen Handschrift des Kl. Kaiserrechts erhielten sie nun eine neue Abschrift.

Das Elmenhorster Hofrecht ist also kein Weistum. Es enthält nicht die Festlegung alter, im Hofe üblichen Gebräuche und Gewohnheiten. Dem Verfasser des Kleinen Kaiserrechts lag in diesen Kapiteln vor allem daran, die Rechte des Kaisers als Hofesherrn und die Beziehungen zwischen den Hofesleuten und dem Hofesherrn so darzulegen, wie sie in allen Reichshöfen Rechtsgrundlage sein sollten. Daneben tritt unverkennbar das Streben, die Rechte der zwischen beiden stehenden Vögte, Lehnsinhaber oder Pfandherren schärfstens sowohl nach oben wie nach unten abzugrenzen. Diesen Bestimmungen lag wohl die begründete Sorge zugrunde, jene würden trachten, sich zu Besitzern der Höfe zu machen oder ihre Einkünfte aus denselben unrechtmäßig zu erhöhen. Folgerungen für die besondere Lage unseres Reichshofes ergeben sich daraus nicht, wenn man nicht der Auswahl gerade dieser Kapitel Bedeutung beimessen will. Das letzte Kapitel des Hofrechts spricht den gleichen Schutz gegen Uebergriffe der Vögte auch für nicht hofhörige Güter im Bereich ihrer Höfe aus. Es war den Vögten verboten, solche Höfe, auch wenn sie mitten zwischen ihren Hofesgütern lagen, widerrechtlich unter ihre Gewalt zu ziehen. Darin ist ein Hinweis auf die für die Zeit der Abfassung des Kaiserrechts übliche Streulage des Reichsgutes zu sehen, Verhältnisse, die sich im Reichshof Elmenhorst bestätigen. Die gesamten Bestimmungen dieser Kapitel des Kleinen Kaiserrechts verfolgen offensichtlich in erster Linie den Zweck, den unversehrten Fortbestand des Reichsgutes zu sichern. Das gilt auch von den wenigen Sätzen, die sich mit inneren Angelegenheiten der einzelnen Höfe näher befassen. So bietet es vortrefflichen Aufschluß über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Reichsleute, wie sie dem Verfasser des Kleinen Kaiserrechts zu seiner Zeit erschienen. Diesem seinen allgemeinen Inhalt und Ziel entsprechend galt es in vielen Reichshöfen [8]).

[7]) v. Steinen, Westf. Gesch., Teil I, S. 1705.

[8]) Daß es in Dortmund galt, ist schon erwähnt. Auch für Dorsten ist es wahrscheinlich. Strotkötter, Vest. Z., Bd. VIII, S. 113 ff. veröffentlicht Bruchstücke einer Aufzeichnung, die aus dem Kl. Kaiserrecht stammen. Das Recht galt ferner im Ingelheimer Reich. (Lörsch, Hugo, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn, 1885.)

Die Besonderheiten des Elmenhorster Rechts sind daher aus den sonst überlieferten Bräuchen und Gewohnheiten festzustellen. Die vorzüglichste Quelle bieten die erhaltenen Hofesprotokolle [9]). Es ergibt sich teilweise eine Mischung fränkischer und sächsischer Rechtselemente, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, ohne daß sich jeweils sagen läßt, welche eher in dem Hof galten.

Der Vertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark von 1490 nennt drei Arten von Elmenhorster Hofesleuten. Es sind dies solche, die auf Elmenhorster Gütern wohnen, dann solche, die zwar geborene Elmenhorster sind, aber nicht auf Elmenhorster Gütern wohnen und endlich geborene Elmenhorster, die keine Güter innehaben [10]). Ueber diese beiden letzten Arten von Hofhörigen, die sog. Sonderleuten, berichten die Quellen fast garnichts. Nur ihre Namen sind häufig in den Urkunden des Hofesgerichts zu belegen, nämlich da, wo mehrere Träger des gleichen Namens, die nicht Vater und Sohn sind, nebeneinander genannt werden. Denn Hofesinhaber konnte immer nur einer sein. Diese Sonderleute mußten durch eine ausdrückliche Erklärung ihr Hofrecht offen halten, wenn sie nicht aus dem Hofe ausscheiden wollten.

Das Verbleiben im Hofe konnte für sie aber gelegentlich sehr wichtig sein, etwa dann, wenn sie den Anfall eines Heergeweddes oder einer Gerade zu erwarten hatten. Diese fielen im Hof Elmenhorst ebenso wie in Stockum an den ältesten und nächsten Verwandten in absteigender Linie und in der Seitenlinie bis ins neunte Glied. Niemand wurde dazu zugelassen, der nicht mit dem oder der Verstorbenen „eines Rechtens und Gehörs" war [11]). Kein Mann konnte die Gerade seiner Frau, und keine Frau das Heergewedde ihres Mannes erben. Auch wurden beide nicht in aufsteigender Linie vererbt, nur wenn ein „unbestatteter" Sohn oder eine „unbestattete" Tochter — die ihre Ausstattung aus dem Hofe noch nicht erhalten hatten — vor den Eltern starben, waren diese erbberechtigt. Doch durften sie den Hof noch nicht übergeben haben, denn ein „Leibzüchter" konnte kein Heergewedde und keine Gerade erben, wie er auch keines von beiden hinterließ. In Elmenhorst galt die Besonderheit, daß die Gerade zwar wie üblich beim Tode der Mutter an die älteste unbestattete Tochter fiel, wenn aber keine unbestattete Tochter vorhanden war, fiel sie an die älteste bestattete, die mit der Mutter „eines Rechtens" war. Die Forderung, daß der Erbe unter dem gleichen Recht

---

[9]) Vgl. Lappe, Elmenhorst, S. 108. Anm. 5. — Die Protokolle aus der Zeit vor 1604 sind leider verloren (s. unten S. 49, Anm. 25).

[10]) Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit, S. 627.

[11]) M. CML., Akten, Nr. 263, c. Eine Aufzeichnung über Heergewedde und Gerade in den Höfen Brackel, Elmenhorst, Westhofen und Stockum aus dem Jahre 1572. — Die Erbberechtigung der Verwandten bis ins neunte Glied entstammt dem fränkischen Recht. Das sächsische Recht ließ nur die Verwandten bis zum siebten Glied zur Erbfolge zu. (Gosen, J. v., Das Privatrecht des Kl. Kaiserrechts, S. 165.)

mit dem Erblasser stehen müsse, war hierbei unumgänglich. Fand sich in der Verwandtschaft bis zum neunten Glied niemand, der dieser Bedingung entsprach, fielen Heergewedde und Gerade an den Hofesherrn. Heergewedde und Gerade waren das einzige Zeichen von Freiheitsminderung in der Stellung der Elmenhorster Hofesleute.

Im Reichshof Elmenhorst erbte beim Tode des Besitzers der jüngste Sohn den Hof[12]). War kein Sohn da, fiel der Hof an die jüngste Tochter. Die älteren hatten Anspruch auf eine angemessene Ausstattung aus dem Hofe zu ihrer Heirat, wogegen sie auf alle weiteren Ansprüche verzichteten. Heirateten sie nicht, so hatten sie ein Recht auf lebenslängliche Wohnung auf dem Hofe und auf Unterhalt aus ihm, wogegen sie sich dem Hofe nützlich machten. Gelegentlich aber erbte auch einmal der älteste Sohn den Hof. Am häufigsten geschah dies, wenn der eigentliche Hofeserbe beim Tode des Vaters noch minderjährig war. Der älteste Sohn erhielt dann den Hof meist auf bestimmte Jahre, nach deren Ablauf er ihn an seinen jüngsten Bruder abtreten mußte. Vereinzelt aber kam es auch vor, daß der jüngste Sohn die Unbernahme des Hofes ablehnte, weil er anderswo zu bleiben gedachte[13]). An seine Stelle trat dann meistens der älteste Sohn. Grundsätzlich stand der Hof den Kindern erster Ehe zu. Töchter aus der ersten Ehe hatten den Vorrang vor Söhnen aus der zweiten. Vereinzelte Ausnahmen bedurften der Genehmigung des Hofesgerichtes[14]).

Wohl ebenso oft, wenn nicht gar öfter als durch Vererbung kam das Gut durch Uebergabe („Donatio inter Vivos") vor dem Hofesgericht an den nächsten Besitzer. Dabei wurde durch das Hofesgericht dem bisherigen Besitzer die Leibzucht festgesetzt oder die vorher darüber getroffene Vereinbarung genehmigt.

---

[12]) Evelt, Jos., Güterwesen i. d. Grafsch. Reckl., S. 272; Lappe, Elmenhorst, S. 108, Anm. 7. Diese Bevorrechtigung des jüngsten Sohnes (Minorat) galt auch in dem Reichshofe Körne (B. G. D., Bd. XXXII, S. 131), in dem Oberhof Drechen bei Hamm (v. Steinen, Westf. Gesch., I, S. 1815), im Hochstift Osnabrück für die Eigenhörigen (J. Ae. Klöntrup, Vorläufige Bemerkung zu einer künftigen Theorie von dem Anerbenrechte usw., Osnabrück, 1802, S. 10). Dies Jüngstenrecht galt weiterhin für die Bauern Lippes und Ravensbergs und für einzelne Grundherrschaften des Münsterlandes, so für die Hausgenossen des Klosters Marienfeld. (Pfeiffer, Gerh., Die westf. Bauernfamilie als Gegenst. d. geschichtl. Forschung, Zeitschr. Westfalen, XIX/1934.) Ebenso galt es für die Bauern des Landes Delbrück. (Schmidt, Karl, Ius primae noctis, Eine geschichtl. Untersuchung; Freiburg, 1881. S. 32. — Daselbst (S. 27 ff.) auch weitere Literatur und Erklärungsversuche über das Minorat.)

[13]) So hatte sich vor 1615 der jüngste Sohn vom Hofe Bergmann zu „Nieder Elsingen, ungefehr 3 meill von Cassel im landt zu Hessen" verheiratet. Sein Vater zahlt ihm eine Abfindungssumme. (M. CML. A. 263, I.)

[14]) Anscheinend war der Erblasser, wenn keine Kinder vorhanden waren, berechtigt, den Hof zu überlassen, wem er wollte. Nach seinem Tode aber fiel er dem nächsten Anverwandten zu. So entscheidet nämlich „der ganze Hof" in einem Erbstreit zwischen Sch. Tockhausen und Lütke Meininghaus 1696. (M. VML. A. 209.)

Heiratete die Frau nach dem Tode des Mannes zum zweiten Male, so wurden dem einheiratenden Manne vom Hofesgericht eine Anzahl Jahre bestimmt, nach deren Ablauf er den Hof dem Erben übergeben und selbst auf die Leibzucht ziehen mußte. Die Zahl dieser Jahre, Mahljahre genannt, schwankte. Es waren zumeist um 20. Nach einer sehr späten Aufzeichnung wurden sie bemessen bis zu dem Jahre, da der jüngste Sohn das 28. Lebensjahr vollendet hatte. Starb er aber vorher, so liefen die Jahre, bis der zweitjüngste Sohn 30 Jahre alt war [15]).

Sämtliche Elmenhorster Höfe waren ursprünglich verpflichtet gewesen, zu Dortmund zwei Dienste jährlich zu leisten, „einen bei Gras und einen bei Stroh". Dafür genossen sie in Dortmund Zollfreiheit. Als später die Elmenhorster Unterhöfe in zwei verschiedenen Territotien lagen, leisteten nur noch die in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleute diese Dienste. Der von den restlichen noch aufrecht erhaltene Anspruch auf Zollfreihet drang nicht durch, da sie ja die Dienste nicht mehr leisteten. Sie erreichten allerdings, daß sie die Abgaben, die sie an die Rentei zu Hörde zu liefern hatten, zollfrei durch das Dortmunder Gebiet bringen durften.

Ob die zwei Dienste, die der Amtmann von Lünen später von den im Vest wohnenden Elmenhorstern verlangte, an die Stelle dieser beiden alten Dienste getreten waren oder ob sie auch von den in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleuten geleistet werden mußten, ist ungewiß. Für die Hofesleute im Vest ist es bezeugt, daß sie dem Amtmann zu Lünen als Vertreter des Hofesherrn je einen Tag im Jahr bauen und einen Tag mähen mußten [16]).

Die Elmenhorster Reichsleute beanspruchten die freie Jagdberechtigung. Märkischerseits wurde noch im 17. Jahrhundert — allerdings unter dem Widerspruch der vestischen Behörden — anerkannt, „daß sie auch ihre eigene Jagensgerechtigkeit von unerdenklichen Jahren gehabt und noch haben" [17]).

Zur Erhaltung der Ordnung und Verfassung des Hofes war eine festgefügte Organisation notwendig. Sie war so alt wie der Hofesverband selbst, wenn sie sich natürlich auch im Laufe der Jahrhunderte

---

[15]) Im benachbarten Stift Münster entschied bei der Festsetzung das Alter der Eheleute und die Antrittsfähigkeit des Erben. Die höchstzulässige Zahl waren hier 25 Jahre (Welter, D. gutsherrl.-bäuerl. Rechtsverhältnis, S. 390). Diese Höchstzahl scheint auch in Elmenhorst üblich gewesen zu sein.

[16]) M. Grafsch. Schaumburg, Abt. XXVII, Nr. 20. Schreiben der Elmenhorster an Jungherzog Johan v. Cleve. — Als der Hof um die Mitte des 15. Jahrhunderts an Joh. v. Gemen, der gleichzeitig Pfandherr des Vests war, verpfändet war, mußten diese Dienste am Hause Horneburg geleistet werden. Nach der Einlösung der Pfandschaft des Hofes beanspruchte man diese Dienste an der Horneburg weiterhin. Die Elmenhorster widersetzten sich diesem unberechtigten Verlangen mit Erfolg.

[17]) M., W. R., Stadthalt.-Arch., Abt. L, Nr. 33.

in manchen Dingen änderte. Für die früheste Zeit fehlt es an Nachrichten über den inneren Aufbau des Hofes. Daß der Hof in karolingische Zeit hinaufreicht, ist schon erwähnt. Seine Organisation dürfte in dieser und in der nächstfolgenden Zeit in den Grundlagen einigermaßen den im Cap. de villis dargestellten Verhältnissen entsprochen haben [18]). Allerdings kann bei dem geringen Umfang des Hofes von einem reich gegliederten Verwaltungsapparat nicht die Rede sein. An der Spitze des Hofes stand sicherlich ein Beamter, dem die Verwaltung und Rechtsprechung des Hofes und die Abführung seiner Einkünfte, wohl an den Grafen von Dortmund oblag. Welchen Titel er führte, ist nicht bekannt und auch von geringerer Bedeutung. Dieser Beamte dürfte ursprünglich den Haupthof selbst bewirtschaftet haben, während er von den übrigen Höfen die Abgaben einzog und weiterleitete. Später übernahm er dann den Haupthof gegen eine feste Abgabe oder einen festen Betrag, wofür ihm die Einkünfte des gesamten Hofes zufielen. Der direkte Einfluß des Kaisers sowie die Aufteilung der Verwaltung des Hofes auf mehrere Unterbeamte, wovon das Capitulare berichtet, fällt für einen Hof wie Elmenhorst, der weit von der Residenz lag und nicht Tafelgut war, weg. Nähere Angaben über die Einrichtung des Hofes zu dieser Zeit zu machen, dürfte unmöglich sein. Als sicher aber ist anzunehmen, daß die Elmenhorster Villikationen in engster Verbindung zu dem Reichshof Dortmund stand. Der Schulte des Hofes Elmenhorst führte die Abgaben an den obersten Beamten des Reichsgutes um Dortmund ab, das zumindest eine geschlossene Verwaltungseinheit bildete [19]). Elmenhorst gehörte ohne Zweifel dazu.

---

[18]) A. Dopsch hat zwar nachgewiesen (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. I, S. 27 ff.), daß man das Cap. de villis früher zu sehr überschätzt hat. Er selbst aber betont auch, daß es die in der Verwaltung des Reichsgutes schon länger geübte Praxis festlege. Daher ist ihm auch jetzt noch eine gewisse Allgemeingültigkeit im nicht juristischen Sinne beizumessen. (Vgl. Stutz, U., A. Dopsch u. d. deutsche Rechtsgesch., in: Z. S. R. G., Bd. 46.)

[19]) Vgl. das „Eingangsverzeichnis von Steuern d. königl. Städte" M G, Const. III, S. 1 ff.; Jak. Schwalm in: Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde, Bd. XXIII, S. 517 ff.; auch B. G. D., Bd. X und Rübel, Gesch. Dortm., S. 352. Darin heißt es: „de quatuor curtis circa Dritmunden 15. mr. Col." Zu diesen 4 Höfen sind mit Sicherheit Elmenhorst, Brackel und Westhofen zu rechnen.

[19a]) Außer diesen beiden werden als Amtleute bestellt: (entnommen: Dü. RCM. Hss. A. IV, Nr. ..)

1397 Dietrich Vrydag van Husen u. Joh. v. Schwansbell (Nr. 1)
1397 Dietrich Fridach (Dü. RCM., Hss. A. IV, 1)
1400 Joh. von Schwansbell (Nr. 3)
1415 Dietr. v. Schwansbell (Nr. 4)
1440 Dietr. v. Schwansbell (Nr. 2)

B. G. D., Bd. XXII, S. 119, Anm. 15 wird der Ritter Ernst von Bodelschwing um 1377 als Schulte des Reichshofes Elmenhorst bezeichnet. Es dürfte aber eine Verwechslung mit dem Ernst v. B. vorliegen, der um 1541 Droste von Lünen war. (Beurhaus, Merkwürdigk., S. 226 und 486.)

Bald nach dem Übergang in märkischen Besitz erfuhr die Organisation des Hofes eine Änderung. An die Spitze des Hofes trat ein Amtmann des Grafen von der Mark. Er erhielt sein Amt in der gleichen Weise wie die späteren Amtleute der märkischen Ämter, nämlich als Lohn für geleistete Dienste oder zur Verzinsung eines dem Grafen von der Mark geliehenen Kapitals. Amtleute des Hofes begegnen nur im 14. und 15. Jahrhundert. Die Einkünfte des Hofes flossen ihnen zu. Die Amtleute erfüllten die Aufgaben des Hofesrichters, der zu dieser Zeit noch nicht vorhanden war. So urkunden 1351 Hanemann van Dungelen und 1370 Johan van Dungelen als Amtleute über den Erwerb des Hofes Hanebeck [19a]). Die erste Urkunde nennt drei Hofesleute und den Fronen als Zeugen. Aber weder sie noch die zweite nennen einen Hofesrichter. Wäre ein solcher im Hofe vorhanden gewesen, so würde er sicher erwähnt. Vielleicht aber unterschied sich die Stellung des damaligen Hofesfronen von der des späteren, indem sie Aufgaben, die später dem Hofesrichter zukamen, einbegriff. Die Amtleute führten dann bald nicht mehr selbst den Vorsitz im Hofesgericht, sondern beauftragten wohl einen der Hofesleute mit ihrer Vertretung. Aus diesen gelegentlichen Beauftragungen hätte sich dann das Amt des Hofesrichters entwickelt. Jedenfalls änderte sich der Pflichtenkreis der Amtleute sehr schnell. Schon 1397 war das Amt gegen Verpflichtungen verliehen worden, die den Hof beinahe garnicht erwähnen. Dem neuen Amtmann wurde nur noch in ganz allgemein gehaltenen Worten der Schutz der Rechte des Hofes zur Pflicht gemacht. Das Amt verschwindet um die Mitte des 15. Jahrhunderts ganz. Die Verpflichtung, die Reichsleute in ihren Rechten zu bewahren und zu schützen, oblag nun dem Amtmann zu Lünen. Die Einkünfte des Hofes gehörten jedoch nicht zu dessen Bezügen. Sie wurden gesondert verliehen, zumeist an Adlige der Umgegend, oder aber sie waren an die Rentei zu Hörde abzuführen. Wenn die Elmenhorster den Amtmann zu Lünen als ihren Amtmann bezeichnen, so geschieht das, weil sie dem Amt Lünen unterstellt waren [20]). Einige Male nennen sie ihn auch ihren Hofesrichter. Diese spätere Bezeichnung hat ihren Grund wohl darin, daß die im Hofesgericht unentschieden gebliebenen Dinge an ihn als Vertreter des Hofesherrn zur Entscheidung verwiesen wurden.

Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ergeben die reichlicher fließenden Quellen ein erheblich klareres und eingehenderes Bild des inneren Aufbaues des Hofes. An die Spitze des Hofesverbandes trat der

---

[20]) 1617 hatte sich der neuernannte Amtmann von Lünen zum Ophoff begeben und durch den Rentmeister von Hörde den Elmenhorstern als ihr neuer Amtmann vorstellen lassen. Dagegen protestierten die vestischen Behörden nachdrücklichst. M., CML., A. Nr. 201.) Ob dies eine Neuerung oder ein alter Brauch war, ist nicht zu erkennen.

Hofesrichter. Ihm zur Seite standen der Hofesfrone und ein wenig später auch der Hofesschreiber.

In den Händen des Hofesrichters lag die Leitung und Verwaltung des Hofes. Er zog die Abgaben von den Unterhöfen ein und führte sie an den Hofesherrn ab. Auch hatte er den Vorsitz im Hofesgericht [21]). Die Urkunden, die er als dessen Vorsitzender ausstellte, besiegelte er mit dem Siegel des Reichshofes. Es zeigte in typischer Weise den kleinen Reichsadler. Das Amt des Hofesrichters ist, soweit die Ueberlieferung reicht, nie erblich gewesen. Das beweisen die zahlreichen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugten Namen von Hofesrichtern [22]). Viel älter aber war das Amt ja nicht. Es lassen sich Hofesrichter von fast allen Höfen nachweisen. Anscheinend wurden sie von den Hofesbauern jeweils auf ein Jahr im Herbst gewählt, wobei Wiederwahl zulässig und nicht selten war.

Das Amt des Fronen läßt sich in Elmenhorst am weitesten zurückverfolgen. Schon unter dem ersten bekannten Amtmann wird 1351 der Frone Herman van Ghebingh, also der Besitzer des Hofes Jeibmann, genannt. Daß sich sein Amt von dem des späteren Fronen vielleicht nicht unwesentlich unterschied, ist schon betont. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts war das Amt des Fronen erblich in der Familie ter Marke, später Markmann, die auf einem Elmenhorster Kotten saß [23]). Der Frone war der Gerichtsdiener des Hofesgerichts. Als solcher hatte er dessen Ladungen und Bescheide zu überbringen. Die Hofesleute behaupteten immer wieder, sie seien nicht verpflichtet, den Ladungen anderer Fronen zu folgen. Die Gerichte, wie etwa das Dortmunder Gericht mußten sich in solchem Falle des Hofesfronen bedienen. Für das Gebiet der Grafschaft Dortmund drangen sie mit diesem Anspruch fast ganz durch [24]), nicht aber im Vest.

Erst verhältnismäßig spät wird der Hofesschreiber erwähnt. Sein Amt ist offensichtlich das jüngste im Hof. Im 17. Jahrhundert wurde

---

[21]) Eigenartig ist es, daß 1606 statt des (bei der Verhandlung anwesenden) Hofesrichters der Hofesschreiber als „substituierter Hofesrichter" den Vorsitz führt. Die Verhandlung betraf die Freilassung der Tochter des Hofesrichters. (M., CM., A. Nr. 209, I.)

[22]) Vgl. die Liste der Hofesrichter im Anhang. — Nur Träger der Namen: Heeremann, Dördelmann, Isbrock, Nierhoff und Ophoff fehlen darunter. Das Fehlen des Namens Ophoff ist besonders bemerkenswert. Soll doch dieser Hof der alte Haupthof gewesen sein.

[23]) Vereinzelt tritt 1561 (D. A., Hs. Ickern, Urk. Nr. 81) ein Träger eines andern Namens auf. Doch war dieser Heinrich Erlenkamp wohl der eingeheiratete Inhaber des Kottens Markmann. In der letzten Zeit des Hofes, dem ausgehenden 18. Jahrhundert, wird Markmann als „Beamter" in den Akten der Rentei Hörde bezeichnet.

[24]) Anscheinend stand dem Elmenhorster (wie auch dem Frohlinder) Fronen für die Ausführung der Aufträge des Dortmunder Gerichts jährlich ein Paar Schuhe von dem Dortmunder Rat zu. (Vgl. B. G. D., Bd. XXV, S. 322.)

es zumeist von Leuten, die nicht dem Hofe angehörten, etwa Notaren und andern Schreibkundigen bekleidet. Später begegnen Hofesleute in dieser Stellung. Sie scheinen sie jeweils auf Lebenszeit eingenommen zu haben. Ihre Aufgabe war hauptsächlich die Führung des Protokolls in den Verhandlungen des Hofesgerichtes und die Ausfertigung seiner Urkunden [25]).

Die wesentlichste Bedeutung für die Wahrung und Erhaltung der Rechte des Hofes hatte das Hofesgericht. Seine älteste Aufgabe, über den unversehrten Bestand des Hofes zu wachen, war und blieb auch seine vornehmste. Dieser Aufgabe hatte es sich schon unter den Amtleuten angenommen. An deren Stelle waren nun die Hofesrichter getreten. Unter dem Vorsitz des Hofesrichters fanden sich die Hofesleute ursprünglich am Ophoff zu den Verhandlungen des Hofesgerichtes ein [26]). Nach dem Hofrecht und den späteren Gewohnheiten ist wohl anzunehmen, daß von alters her drei ungebotene Dinge im Jahre üblich waren. Sie dürften auf karolingische Gerichtsverfassung hindeuten. Ihr genauer Zeitpunkt ist aber nicht mehr zu erkennen [27]). Im übrigen wurde das Gericht später im Bedarfsfalle von dem Hofesrichter einberufen, indem er Ort und Zeit desselben von den Kanzeln der Kirchen zu Waltrop und Lünen ansagen ließ. Wenn auch noch im 17. Jahrhundert daran festgehalten wurde, daß der Ophoff der „locus ordinarius", der gewöhnliche Ort, des Hofesgerichts sei, so trat es doch in diesem Jahrhundert, wie die Hofesprotokolle ausweisen, dort nur noch selten zusammen. Wir können aus dieser Zeit fast jeden Hof als Tagungsort des Gerichts belegen. Der Hof des Hofesrichters oder ein anderer, für die Behandlung der anstehenden Sache günstig gelegener Hof wurden meist zum Gerichtsplatz bestimmt. Im ganzen 18. Jahrhundert ist kaum mehr als eine Hofesgerichtsverhandlung am Ophoff zu belegen. Nicht ganz sicher ist die Frage zu beantworten, ob es in Elmenhorst Hofesgeschworene gab. Keine Urkunde des Hofesgerichts erwähnt sie. Gleichwohl sind die darauf hindeutenden Stellen nicht ohne jegliche Bedeutung [28]). Die in den

---

25) Diese Protokolle sind erhalten von 1604 an. (M., EML., A. Nr. 209; vgl. Lappe, Elmenhorst, S. 109, Anm. 5.) Es müssen aber ältere vorhanden gewesen sein. Denn 1612 bekundet der Hofesschreiber Stammer, „das ehr auß des hobs Protocol beifindet, das der Niederhof von hundert und mehr jaren mit und unter den Elmenhorstern bethuget" sei. Die Protokolle scheinen also recht weit zurückgereicht zu haben.

26) Ein Bericht der Regierung zu Cleve an den Kurfürsten vom Jahre 1640 (B., R. 34, Nr. 62) nennt als den gewöhnlichen Gerichtsort einen Hof „Ubich". Doch ist das wohl ein Lese- oder Schreibfehler.

27) Das erste ungebotene Ding fand um Petri Stuhlfeier (22. Febr.) statt. Der Zeitpunkt des zweiten, wohl im Sommer, ist unsicher. Das dritte lag um Martini (11. Nov.).

28) Es sind vier, die fast alle aus der Mitte des 17. Jhds. stammen. Die Erwähnung in einem Schreiben des Protektors des Hofes, Caspar von Gahmen, ist so formelhaft (sie nennt sogar Schöffen!), daß sie ausscheidet. Ebenso steht es um die

Urkunden als Zeugen genannten Hofesleute könnten also tatsächlich Geschworene gewesen sein. Die ältesten Urkunden nennen zumeist drei Zeugen. Später schwankt die Zahl meistens um fünf bis sieben. Hin und wieder treten weniger auf, stets aber wenigstens zwei. Die Urteilsfindung war nicht Sache des Hofesrichter, sondern des Umstandes (der Geschworenen). Jedem, auch denen, die nicht dem Hofe angehörten, stand es frei, vor dem Gericht einen Hofesmann wegen einer Sache anzusprechen. Der Beklagte und etwaige Zeugen wurden dazu gehört. Etwa fehlende Beweismittel mußten innerhalb 14 Tagen beigebracht werden. Die Entscheidung wurde solange ausgesetzt. Waren sie bis dahin nicht dem Gericht übergeben, blieben sie unberücksichtigt. Die Entscheidung verkündete nach dem Befinden der Hofesleute der Hofesrichter. Die Berufung gegen eine solche Entscheidung ging in ältester Zeit nach Dortmund. Nach der Verpfändung an den Grafen von der Mark ging sie anfangs an den Rat, später an den Amtmann zu Lünen.

Das Hofesgericht hatte also vor allem die Aufsicht über den Bestand des Hofes zu führen. Veräußerungen von Hofesgut mußten daher vor ihm geschehen. So wollte Reinermann 1772 ein Stück Landes verkaufen, das einst durch Heirat an den Hof gekommen war, also nicht einmal altes Hofesgut war. Er mußte aber dazu die Genehmigung des Hofesgerichtes einholen. Sie wurde ihm wegen seiner bedrängten Lage erteilt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er den Erlös zur Abtragung rückständiger Steuern und zur Verbesserung des Hofes verwandte [28]). Denn solchen Verkäufen von Hofesteilen stimmte das Hofesgericht nur ungern zu, bestand doch dabei die Gefahr, daß die einzelnen Höfe kleiner und kleiner wurden. Die Käufer einzelner Grundstücke aber wurden nicht hofhörig. Der Hofesverband wäre also in seinem Bestand gefährdet gewesen, wenn er solche Zersplitterungen der Höfe geduldet hätte. Verkäufe von ganzen Hofesgütern wurden gegen die Bedingung, daß der Käufer hofhörig werden müsse, stets vom Hofesgericht widerspruchslos hingenommen. Denn der Verkauf von ganzen Hofesgütern war nicht wie der einzelner Teile an die Zustimmung des Hofesgerichts gebunden.

In feierlicher Weise geschah vor dem Hofesgericht die Aufnahme neuer Mitglieder der Hofesgemeinde. Die aufzunehmende Person wurde dreimal von dem Hofesrichter gefragt, ob sie „willens, ungezwungen,

zweite, die zudem von der in Einzelheiten nur ungenau unterrichteten Regierung zu Cleve stammt. (M. V. R. Statthalt.-Arch., Abt. L. Nr. 33.) Die dritte ist eine Eingabe der Witwe Reinermann an den „Hofesrichter und die Hofesgeschworenen". Als Hofesangehörige mußte sie wissen, ob es solche gab. Somit hätte deren Vorhandensein als erwiesen zu gelten, wenn nicht die Möglichkeit bestände, daß das entscheidende Wort ein eigenmächtiger Zusatz des Schreibers der Eingabe ist. 1737 wird der Inhaber des Hofes Elmenhorst, Melchior Elmenhorst, als „elmenhorstischer und Stockumer Hofesgeschworener" bezeichnet und nimmt als solcher Handlungen vor, die an sich dem Hofesrichter zukamen. 1736 und 1738 war Joh. Gr. Herrenthey Hofesrichter. (M. EML. A. Nr. 209, I.)

[28]) M., EML., Akten, Nr. 209, I. — Vgl. Lappe, Elmenhorst, S. 109.

ungedrungen und ungenötigt" die Hofhörigkeit auf sich zu nehmen. Auch bei der Entlassung aus dem Hofesverband wurde durch dreimaliges Fragen der freie Wille der zu entlassenden Person festgestellt. Eine Abgabe war weder für die Aufnahme noch für die Entlassung zu leisten.

Alle hofrechtlichen Angelegenheiten gehörten ohne Zweifel vor das Hofesgericht. Das waren vor allem die soeben genannten Fälle: Regelung der Erbfolge, der Leibzucht und der Mahljahre, Verkäufe von Hofesgut und Aufnahmen und Entlassungen von Hofesleuten. Nicht unbestritten von Seiten der vestischen Behörden blieb sein Anspruch, in Schuldensachen der Hofesleute zu entscheiden. Diese Schuldensachen nehmen in den Verhandlungen des Hofesgerichts im 17. Jahrhundert einen breiten Raum ein. Auch wenn es tatsächlich unter die Zuständigkeit des Recklinghäuser Gerichts fiel, die Ansprüche irgendeines Gläubigers an einen Elmenhorster Hofesmann zu regeln, war es vom Standpunkt des Hofes aus verfehlt, diesem Gericht einen solchen Fall zu überlassen. Denn es zeigte sich immer wieder, daß dieses auf die Hofhörigkeit des Gutes und auf sein Verbleiben im Hofesverbande nicht die gebührende Rücksicht nahm. Ein verschuldetes Gut war daher immer am ersten in Gefahr, zersplittert zu werden oder gar dem Hofe ganz verloren zu gehen.

Ob das Hofesgericht das Markengericht der Königsheide war, wie Rübel anzunehmen scheint [28a], kann nach den Ausführungen über diese kaum zweifelhaft sein. Die Hofesprotokolle ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, wie sich auch sonst keine Nachrichten darüber erhalten haben.

Von dem Elmenhorster Hofesgericht ging die Berufung also ursprünglich nach Dortmund. Der oberste Beamte des Reichsgutes um Dortmund war sicher auch die nächste Instanz für das Hofesgericht. In der frühesten Zeit des märkischen Pfandbesitzes wurde dies dahin abgeändert, daß die Berufung nun an den Magistrat zu Lünen ging [29]. Die letzte Instanz war dann wohl der Magistrat von Hamm. An die Stelle des Magistrats von Lünen trat später der Amtmann von Lünen, von dem aus die Appellation sogleich an das Hofgericht zu Cleve ging. Der Gerichtszug folgte also — wenigstens in dieser Zeit — nicht dem des Lüner Gerichts[30].

[28a] B. G. D., Bd. X, S. 55; Bd. XV, S. 69.

[29] v. Steinen, Westf. Gesch., IV, S. 272. Eine Urk. v. 1488 Jun. 20 (Dü., Kleve-Mark, Urk. Nr. 2601) nennt statt des Magistrats das Gericht zu Lünen als 2. Instanz.

[30] Sommer, J. Fr. J., Gesch. u. dogm. Entwickl. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse, Bd. III, S. 5.: „Vor dem Gericht zu Lünen appellirt man an den Rath daselbst, von dannen an den Rath zu Hamm und weiter an das Hofgericht." Elmenhorsts Stellung unterschied sich hierin von der der Reichshöfe Westhofen und Brackel, von deren Hofesgerichten die Appellation unmittelbar an das Hofgericht ging. (Sommer, l. c., S. 4 u. 5.) Vor der Vereinigung der Grafsch. Mark mit Cleve dürfte der Magistrat von Hamm in den märkischen Hauptfahrten der Vorläufer des Clever Hofgerichts gewesen sein. Also dürfte er auch wohl für Elmenhorst die Stellung, die später Cleve zukam, eingenommen haben.

In seiner alten Form und Zusammensetzung mochte das Hofesgericht den Erfordernissen der neueren Zeit nicht mehr genügen. Denn in ihm wurde das Urteil noch gefunden nach schlichten überkommenen Bräuchen und Gewohnheiten. Den beginnenden verwickelteren Rechtsverhältnissen war es nicht mehr gewachsen. Niemand der Teilnehmer war rechtskundig. Daraus erwuchsen naturgemäß schwere Mängel. Mit gutem Grund also versuchte der Rentmeister von Hörde zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die Lücke auszufüllen und das Amt des Hofesrichters zu übernehmen. Ob er diese Bezeichnung schon eher beanspruchte, ist nicht klar ersichtlich, aber unwahrscheinlich. Jetzt aber versuchte er nachdrücklichst, sich diese Stellung zu verschaffen. Sein Verfahren, die Elmenhorster geradewegs vor sein Gericht nach Hörde abladen zu lassen, erregte den schärfsten Widerspruch des Gerichts zu Recklinghausen. Dieses bezeichnete das Hörder Gericht als ausländisches, das vestische Untertanen nicht unmittelbar abladen dürfe. Wolle es deren Vernehmung veranlassen, müsse es sich des Recklinghäuser Gerichts bedienen und es um diese Vernehmung, um „iuris subsidial requisition", bitten. Das Protokoll derselben könne es dann erhalten. Dies ergab neue Schwierigkeiten zu den alten. Zumal der Rentmeister auch nicht allzu viel rechtskundiger war als der bäuerliche Hofesrichter, dessen Amt nicht erloschen war. In seiner Bewegungs- und Handlungsfreiheit aber war der Rentmeister, da er nicht im Vest wohnte, viel mehr eingeengt als jener.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde dann bei der Revision des Pachtanschlags der Rentei Hörde für die Jahre 1785/1791 die Anstellung eines „Justiz-Hofesrichters" vorgeschlagen. Diese muß dann auch tatsächlich bald erfolgt sein, denn um die Jahrhundertwende ist der Richter Groote zu Hörde in dieser Stellung tätig [31]). Gleichwohl bestand auch neben diesem „Königlich Preußischen Elmenhorster Hobsgericht zu Hörde" das Amt des bäuerlichen Hofesrichters weiter. Nach den Aussagen der Hofesleute war das Hobsgericht zu Hörde vor allem zuständig für die Eintreibung von rückständigen Pächten und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Hofesleuten, die Vererbung und Verschuldung, auch Verkauf von Hofesgut und Ähnliches betreffen. Dies sind also nicht unwesentliche Teile der Aufgaben des Hofesgerichtes alter Art. Das neue Gericht aber hatte teilweise die gleichen Schwierigkeiten mit dem Gericht zu Recklinghausen wie fast hundert Jahre vorher der Hörder Rentmeister. Dem alten Hofesgericht waren wohl nur die unbedeutenderen Angelegenheiten, wie Aufnahme und Entlassung von Hofesleuten und ähnliche Dinge vorbehalten.

Eine in das eben dargestellte System der Verfassung und Verwaltung des Hofes kaum einzuordnende Größe bilden die sog. Principal-

---

[31]) M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. L, Nr. 105. Die erwähnte „Revision des Pachtanschlags . . ." findet sich: B., Reg. d. Gen.-Dir., Tit. XXIV, Nr. 15.

höfe. In dem Bede-Verzeichnis bei v. Steinen werden sie mit der höchsten Bede an erster Stelle genannt [32]). Diese vier Principalhöfe befanden sich offenbar in ganz besonderer Stellung innerhalb des Hofesverbandes, die die Quellen leider nicht deutlich genug zeichnen. Bei einer Vernehmung der in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleute im Jahre 1666 bekunden die Nachbarn des nicht erschienenen Groß Hanebeck, daß dieser sonst „den Principalistn Elmenhorstischen Hoffsleuthen gleich gehalten" werde [33]). Die Feststellung Strottkötters, daß „von jeher in den Bauerschaften ein Principalhof vorhanden gewesen ist", wird insofern durch die Elmenhorster Verhältnisse bestätigt, als jeder der vier Principalhöfe in einer anderen Bauerschaft liegt [34]).

Ihre Stellung scheint Ähnlichkeit mit dem der Freigüter gehabt zu haben. Anlaß zu dieser Vermutung gibt die Nennung des Hofes Gr. Hanebeck in diesem Zusammenhang. Denn ohne Zweifel war das Gremmeduvelshus, dessen Besitzer als Dortmunder Bürger, nicht aber als Elmenhorster Hofesmann begegnet, ein Freigut. Der für dieses Gut in den Hofesverband eingetretene Hof Hanebeck dürfte die gleiche Stellung eingenommen haben. Ob aber ein weitergehender Zusammenhang zwischen den Principalhöfen und den Freigütern bestanden hat, ist unsicher. Eine Gleichsetzung dürfte kaum hinreichend zu begründen sein. Außer dem Hofe Hanebeck waren die Höfe Nierhoff und Heeremann Freigüter. Diese Freigüter zählten nicht zu den hofhörigen Gütern im engeren Sinn. Als Zinsgüter standen sie in freier Erbleihe unter Erbpächtern, die nicht hofhörig sein mußten [35]).

Auch ein Unterschied in der Größe ist für die Principalhöfe nicht festzustellen. Größenangaben für die einzelnen Höfe fehlen in älterer Zeit gänzlich. Es ist aber wohl anzunehmen, daß jeder Vollhof ursprünglich eine Hufe umfaßte, wie ja auch die Größe des Hofes Hanebeck bei seinem Eintritt in den Hof Elmenhorst mit einer Hufe angegeben wird.

Eine verhältnismäßig späte Aufzeichnung scheint dies zu bestätigen. Die in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleute sandten 1683 eine „Specification aller Elmhörster im Vest Recklinghausen gesessen,

---

[32]) Westf. Gesch., Bd. I., S. 1749.

[33]) D. A., B. VII., Nr. 3.

[34]) Strotkötter, Vest. Z., Bd. VIII, S. 51. — Daß der einzige Elmenhorster Hof in der Bauerschaft Holthausen ein Principalhof war, während sich in der Bauerschaft Brockenscheidt kein Principalhof findet, obwohl dort später mehrere Elmenhorster Höfe lagen, wird weniger auffallend, wenn man bedenkt, daß bei Holthausen (Waltrop!) früher weiteres Hofesgut gelegen hat. In Brockenscheidt aber lagen ursprünglich höchstens zwei Elmenhorster Höfe (Jeibmann und Niphaus, vgl. oben S. 17 u. 7.)

[35]) Winterfeld, L. v., Der Reichshof Körne, in: B. G. D., Bd. XXXII, S. 129 ff.

darunter 25 zweypflügende Erben" als Beilage einer Eingabe an die Regierung zu Cleve. Eine gleiche Eingabe von 1685 gebraucht diesen Ausdruck für einige Höfe in der Grafschaft Dortmund. Sie nennt daneben noch einpflügende Erben [36]). Diese beiden Ausdrücke sind bisher nirgends zu belegen, wie eine Anfrage bei dem Archiv des Deutschen Rechtswörterbuches ergab [37]).

Um die Bedeutung des Ausdrucks zu klären, wird man zunächst den Sinn des Wortes Pflug in diesem Zusammenhang festlegen müssen. Die Fläche Baulandes, die man mit einem Pfluge, mit einem Gespann, bearbeiten kann, galt in alter Zeit als genügende Grundlage und als Grundeinheit für einen Hof. Man nannte diese Fläche ein Pflug Land. Pflug ist in dieser Bedeutung gleich Hufe [38]). Die Vereinigung mehrerer Pflüge in einer Hand war später durchaus möglich. Als Beispiel nennt Meitzen eine „twiploget hove" [39]). Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß die Vereinigung von zwei Pflügen in einer Hand im Hofe Elmenhorst bei allen Unterhöfen stattgefunden hat. Die Bezeichnung zweipflügend ist also nicht so zu verstehen. Auch die Deutungsmöglichkeit, daß die Bezeichnung von zwei zu leistenden Spanndiensten, Fronpflügen, herrühre [40]), muß ausscheiden, da die Quellen keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten.

Bei Müller [41]) findet sich eine Nachricht, daß „die Oberhöfe mit einer in der Regel durch zwei Pferde oder Ochsen pflugbaren Hufe Landes" ausgestattet seien. Die „Capitula und Capitulationspuncte des hochadl. freiweltl. Stifts Clarenberg" vom Jahre 1694 erwähnen Schultenhöfe und zweipflügige Höfe unmittelbar nebeneinander [42]). Es kommt ihnen wohl darauf an, damit alle größeren, man darf wohl sagen, alle Vollhöfe zu bezeichnen. Sie springen nämlich von diesen auf die „halben Pflügger". Einpflügige, die sie doch sonst als normale Vollhöfe nennen müßten, kennen sie nicht. Die zweipflügigen Höfe können also nicht Doppelhöfe sein. Die in der eben erwähnten zwei-

[36]) M., GML., Akten, Nr. 201, c. — Von den 25 sind 19 Elmenhorster, 5 Stockumer Höfe. Der sicher kornische Hof Schulte im Dorfe ist wohl irrtümlich dabei genannt. Mit den 18 Köttern des Verzeichnisses betrüge die Gesamtzahl der Elmenhorster im Vest 37, (mit den Stockumern: 42). Nach sonstigen häufigen Erwähnungen in den Akten des 17. Jhd. saßen im Vest 49 Elmenhorster. Kötter und die Stockumer Höfe waren einbegriffen. Gleichwohl erscheint die Zahl hoch.

[37]) Für die freundlichen Hinweise und vor allem für die zahlreichen, wertvollen Literaturangaben möchte ich der Leitung des Archivs des Deutschen Rechtswörterbuches auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank abstatten. Ebenso gebührt mein Dank für bereitwilligst erteilte Auskünfte und Belegstellen Herrn Lehrer E. Best in Bochum-Linden.

[38]) Grimm, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1778.

[39]) Siedlung und Agrarwesen der Ost- und Wegermanen, Bd. II., S. 64.

[40]) Freundlicher Hinweis von Herrn Lehrer E. Best, Bochum-Linden.

[41])Müller, Peter Franz Jos., Ueber das Güterwesen, S. 52.

[42]) Urk.-Buch Clarenberg., Nr. 577.

ten Eingabe vorkommenden einpflügenden Erben werden sonst stets als Kötter bezeichnet. Danach liegt es nun nahe zu schließen, daß die zweipflügigen und zweipflügenden Höfe eine Hufe oder einen Pflug umfaßten, zu deren Bestellung zwei Pferde oder Ochsen notwendig waren. Dann sind sie die Vollerben. Die Clarenbergschen „halben Pflügger" und die Elmenhorster einpflügenden Erben sind Halberben und Kötter.

Ganz kurz sei auch die Stellung der Kötter im Hofesverband beleuchtet. Die Lage der Erb- und Markkötter, die in Elmenhorst bei der Königsheide saßen, waren in mancher Beziehung verschieden von der sonst üblichen Stellung der Kötter [43]). Es wurde nicht einer Anzahl von Köttern zusammen die Berechtigung eines Vollerbes zuerkannt. Die Kötter wurden „nicht gezählt in Abgabe und in Einnahme". Ihre Kotten standen zum größten Teil auf Gemeinheitsgrund. Dafür mußten sie jedem der in der Königsheide berechtigten Elmenhorster Bauern jährlich einen Dienst leisten. Alle 10 Jahre mußten sie ihren Kotten neu gewinnen. Anders war die Stellung der später von den einzelnen Höfen angesetzten Kotten. Diese waren in keiner Weise selbständig an der Markennutzung beteiligt. Durch eine solche Ansetzung durfte die Gemeinheit nicht geschädigt werden. Obwohl die Markgenossen bei jeder Errichtung eines Kottens diese Bedingung stellten, scheinen sie häufig schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Denn sie genehmigten solche Gründungen nur mit dem größten Widerstreben. So widersetzten sich die Nachbarn des Schulte Tockhausen beinahe zweihundert Jahre lang, dabei mehrfach sogar mit Gewalt der Errichtung eines neuen Kottens auf dessen Grund [44]). Ueber die Stellung der Kotten in den übrigen Teilen des Reichshofes sind kaum Einzelheiten überliefert.

Die Markenverhältnisse sind zum Teil schon erörtert. In der östlichen Königsheide beanspruchten sieben Voll- und drei Halberben jeder eine Zehntel der Berechtigungen, vor allem uneingeschränkte Schafhude. Es ist schon erwähnt, daß diese Verhältnisse wohl nicht in die älteste Zeit zurückreichen.

Einige der Höfe waren gemeinsam mit den Höfen von Lippholthausen in der Voßholzheide und in dem Nierordt, früher Newrodt genannt, berechtigt. Es waren die Hofesbauern Horstkamp und Elmenhorst in der Bauerschaft Elmenhorst und der Hof Nierhoff in Lippe.

Die vereinzelt zwischen nicht hofhörigen Gütern liegenden Höfe waren mit ihren Nachbarn zusammen in den Bauerschaftsgründen berechtigt. Anders war die Lage in der Dahlerheide. In dem oberen Teile

---

[43]) Vergl. Dorfmüller, West. Z., Bd. IV., S. 131.

[44]) D. A., B. VII., Nr. 4. (1578); D. A., B. VII., Nr. 6. (1662. Die Nachbarn zerstören den schon aufgeführten Bau.); D. A., B. VII., Nr. 4. (1733. Er will einen „Wirt und Fuselbrenner" hinein setzen; 1764 wird endlich die Ansetzung eines Kottens für einen Schmied genehmigt.)

derselben, die nach dem Elmenhorster Hof Heeremann Heering-Heide genannt wurde, waren die Markgenossen fast ausnahmslos Hofesleute. Die einzigen nicht hofhörigen Berechtigten waren die Commende Horst, der Sattelhof Bispelinghof und der Hof Gößmann [45]). Hierzu kommt das Haus Wilbring, dessen Berechtigung hier offensichtlich recht jungen Ursprungs ist. Im unteren Teil der Dahlerheide waren drei Elmenhorster Höfe berechtigt.

Das Markengericht der ganzen Dahlerheide stand später den beiden adligen Häusern Gutacker und Wilbring zu [46]). Dieses Recht des letzteren bestand zu Beginn des 17. Jahrhunderts wohl noch nicht. Es scheint sogar, als ob Wilbring um diese Zeit in der Dahlerheide keinerlei Berechtigungen besessen habe. Jedenfalls wurden sie ihm zur Zeit des vestischen Statthalters Vincenz Rensing streitig gemacht. Dieser versuchte ein Recht auf Schaftrift in der Dahlerheide durchzusetzen. Der Streit begann 1617 und hielt mehrere Jahre mit größter Schärfe an. Ob Rensing siegte, ist nicht klar überliefert, doch ist es anzunehmen. Bemerkenswert aber ist, daß das Elmenhorster Hofesgericht sich die Entscheidung in dieser Sache zuschrieb. Rensing aber lehnte es ab, vor diesem Gericht die Sache auszutragen. Er wandte sich an das Offizialgericht zu Köln, wo er eine für ihn günstige Entscheidung erwirkte. Von der Gegenseite wurde die Sache nun dem Reichskammergericht unterbreitet, zumal Rensing seine Schaftrift auch auf die Voßholzheide und den Nierordt und damit auf märkisches Gebiet auszudehnen versuchte. Der Streit wurde verquickt mit dem gleichzeitigen Streit der gleichen Parteien um die Jurisdiktion über die Elmenhorster und um deren alte Freiheiten. Die märkischen Beamten griffen besonders in der ersten Zeit des Streites sehr scharf zu. Mehrfach wurden Rensing Schafe auf ihre Veranlassung von der Weide weg aufgetrieben und — einmal sogar zusamt dem Schäfer — nach Hörde gebracht. Wäre schon damals das Markenrichteramt der Dahlerheide mit dem Hause Wilbring verbunden gewesen, so würde Rensing nicht versäumt haben, sich diesen Umstand zunutze zu machen.

Berechtigungen in der Mark waren für die Höfe lebenswichtig. Sie umfaßten das Recht der Viehhude und etwaiger Eichelmast. Ferner stand den Höfen aus der Mark das nötige Bau- und Brennholz zu. Vor allem aber das Recht des Plaggenmähens war von größter Bedeutung. Heideplaggen wurden abgestochen und statt Stroh in die Stallungen

---

[45]) Zwischen der Commende Horst und den übrigen Berechtigten kam es um 1779 zu einem Prozeß um das Recht des Plaggenmähens, das ersterer bestritten wurde. (M., V. R., Statth.-Arch., Abt. I, Nr. 66.) — Ueber die Dahlerheide vgl. Jansen, Die Gem. Datteln, Zeitschr. f. vaterl. Gesch., Bd. 43, S. 20; und Dorfmüller, Vest. Z., Bd. XIV. S. 79.

[46]) Vest. Z. XIV, S. 79 und Bau- u. Kunstdenkm. S. 444. — Jansen, l. c., nennt nur Gutacker.

gestreut. Später wurden sie dann in Komposthaufen gesetzt und untergegraben [47]). Für dies Verfahren mußten große Heideflächen zur Verfügung stehen, da man stets ungefähr soviel Heide abstechen mußte, wie man Land düngen wollte. Die Heide aber brauchte lange Zeit für das Wachstum neuer Plaggen.

47) Meister, A.: Das Herzogtum Westfalen in der letzten kölnischen Zeit, Münster, 1908, S. 87; Martiny, R.: Hof u. Dorf in Altwestf., S. 272.

Die Freiheit der Reichsleute.

Die „Elmenhorster Hovesrechte" zeigen die Lage der Hofesleute um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert, also in der Zeit unmittelbar vor dem Ausscheiden des Hofes aus dem Besitz des Reiches. Für die frühere Zeit können nur Vermutungen aufgestellt werden.

Die Stellung der Königsbauern nach dem Hofrecht ist sehr günstig. Sie stehen da als „freie Reichsleute". Sie sind persönlich frei. Eine Einschränkung ihrer Freiheit offenbart sich in der Verpflichtung zur Entrichtung eines Heergeweddes und einer Gerade. Ihr Gut besitzen sie in freier Erbleihe und können es innerhalb des Hofesverbandes oder an Personen, die sich in denselben begeben, frei veräußern. Aus der Hofhörigkeit können sie nach ihrem Wunsch austreten und sich als freie Leute „kehren und wenden", wohin sie wollen. Dem Kaiser und seinem Vertreter, dem Vogt, Lehnsinhaber oder Pfandherrn sind sie zu nichts weiter verpflichtet, als ihren Zins zu rechter Zeit zu entrichten und dreimal im Jahre zum Hofesgericht (ungebotene Dinge) zu erscheinen. Zu weiteren (also gebotenen) Dingen sind sie nur verpflichtet, wenn Hofesgut in Gefahr ist, verloren zu gehen. Genügen sie diesen Verpflichtungen, so kann nicht einmal der Kaiser sie ihres Gutes entsetzen. Als Königsgut waren ihre Höfe von allen Steuern und Lasten frei. Für die öffentlichen Beamten bestand das Introitusverbot, sie durften in Amtshandlungen den Hof eines Königsbauern nicht betreten [1]). Der Hof weist also wesentliche Merkmale der ursprünglichen Immunität auf [2]). Sogleich nach dem Ausscheiden aus dem Reichsbesitz wurde die Freiheit der Elmenhorster Königsbauern angegriffen. Niemand war zwar berechtigt, sie unter seine Landeshoheit zu zwingen. Sie blieben auch nach der Verpfändung des Hofes freie, dem Reich unmittelbar unterstellte Reichsleute. In dieser Freiheit sollte der Pfandherr sie erhalten und beschützen. Aber schon der Kampf zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von der Mark um den Pfandbesitz hatte gezeigt, daß beide danach trachteten, die Hofesleute zu ihren Untertanen zu machen. Die Grafen von der Mark hatten diesen Kampf gewonnen und wollten nun ihre Pläne verwirklichen. Aber auch die Erzbischöfe von Köln hatten den alten Gedanken noch nicht aufgegeben. Sie bedrängten als Besitzer des „districtus Rekelinchusen" die Freiheit der Elmenhorster, indem sie ihre Landeshoheit hierher auszudehnen suchten.

---

[1]) Dies Recht erhielt sich bei den in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleuten bis zur Auflösung des Hofesverbandes. Die Dortmunder Fronen durften die Höfe der Elmenhorster und Frohlinder Bauern nicht betreten. Sie mußten am Zaun stehen bleiben. Beurhaus, Merkwürdigkeiten, S. 487, berichtet, daß diese Hofesleute zu seiner Zeit vor ihren Höfen das Königl. Preuß. Wappen stehen hatten.

[2]) Aubin, Landeshoheit, S. 136.

Die klare Rechtslage, die die Freiheit garantierte, mußte in ihren Auswirkungen mit dem inneren Erstarken der Territorien auf Schwierigkeiten stoßen. Schon bald blieb die Freiheit, die die Reichsleute wirklich genossen, zurück hinter der, die sie beanspruchen konnten. Aber aufgegeben haben sie ihren Anspruch darauf erst viel später und teilweise nie. Wie lebhaft sie sich noch im 16. und 17. Jahrhundert bemühten, ihre Rechte zu erhalten, dürfte schon beweisen, daß aus dieser Zeit drei Handschriften des Hofrechts vorhanden sind. Mochten sie aber auch noch so nachdrücklich für die Erhaltung ihrer Rechte eintreten, so konnten sie sich doch auf die Dauer des doppelten Angriffs nicht erwehren. Denn je länger die Pfandschaft währte, umso mehr schwand die Aussicht auf Einlösung und Rückkehr zum Reich. Im gleichen Maße aber verminderte sich auch das Interesse des Reiches an der Erhaltung der Freiheit der Reichsleute. Sie fanden also in ihrem Kampf beim Reich keine nennenswerte Unterstützung. Dieser Umstand machte die benachbarten Landesherren immer kühner.

Hierin zeichneten sich also vor allem der Erzbischof von Köln und der Graf von der Mark aus. Beide hatten immer wieder versucht, ihre Landeshoheit hierher auszudehnen. Der erstere gründete seinen Anspruch darauf, daß Elmenhorst im Vest liege, der letztere auf seine Stellung als Pfandherr des Hofes. Volle Landeshoheit stand keinem von beiden ursprünglich zu, Elmenhorst war ja Reichsbesitz und unterstand als solcher keiner Landeshoheit. Der Einfluß des Erzbischofs nahm mehr und mehr zu. Es zeigte sich auch hier, daß auf Grundherrschaft allein eine Landeshoheit nicht zu begründen war. So mußten die Grafen von der Mark, die sich anfänglich ihrer Aufgabe, Beschützer des ihnen verpfändeten Reichsgutes zu sein, wohl bewußt gewesen waren, allmählich einsehen, daß selbst dann, wenn sie sich aller Angriffe auf seine Rechte enthielten, diese nicht zu halten seien. Diese Einsicht zusammen mit der Enttäuschung über das Fehlschlagen ihrer ursprünglichen Pläne mit diesem Reichsgut und über den Erfolg der gleichen Bestrebungen Kölns, bestimmte in Zukunft ihr Handeln. Als Pfandbesitzer glaubten sie, größere Ansprüche auf die Hoheit über den Hof zu haben als die Erzbischöfe von Köln. Daß die tatsächlichen Verhältnisse inzwischen das Gegenteil erwiesen hatten, änderte ihre Haltung nicht. Sie traten nun stets sehr nachdrücklich für die Rechte der Elmenhorster ein, wenn es darum ging, kölnische Ansprüche zurückzuweisen, nahmen aber selbst nicht allzuviel Rücksicht auf diese Rechte. Da ihr Auftreten nur in den seltensten Fällen erfolgreich war, ergab sich für die Hofesleute, daß sie sich gegen Angriffe von beiden gleicherweise zu wehren hatten.

Nach dem Gesagten ist es verständlich, daß die im Vest wohnenden Königsbauern ihre Rechte und Freiheiten eher verloren als die übrigen. Bis fast in das 16. Jahrhundert hinein scheinen aber auch sie einiger-

maßen in der alten Lage geblieben zu sein. Noch 1490 mußte der Erzbischof von Köln ihre Befreiung von der Landsteuer in einem Vertrag mit dem Grafen von der Mark zugeben. Aber dieser Vertrag wurde schon hundert Jahre später wieder gebrochen. Die Reichsleute wurden nun zur vestischen Landsteuer mit herangezogen. Sie verweigerten zwar die Zahlung und wurden dabei von den märkischen Beamten nachdrücklichst unterstützt. Der Grund dafür lag aber nicht darin, daß ihre alten Rechte gewahrt bleiben sollten, sondern ihre Steuerkraft sollte der Grafschaft Mark erhalten bleiben. Wider ihre alte Freiheit hatte man sie nämlich regelmäßig seit der ersten allgemeinen märkischen Landsteuer vom Jahre 1486 zur Leistung der märkischen Landsteuer gezwungen. Ueberhaupt scheint im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert von märkischer Seite mit allen Mitteln der letzte, ernsthafte Versuch gemacht worden zu sein, sie zu märkischen Untertanen zu machen. Dies hatte den Erfolg, daß um 1541 in dem Streit um den Zoll zu Lünen Elmenhorster freiwillig auf Veranlassung des Lüner Drosten, Ernst von Bodelschwing, vor dem Drosten von Bochum aussagten, der Grund in Elmenhorst sei märkisch. Klar und entschieden betont dagegen der Dortmunder Anwalt, daß Elmenhorst als reichsfreier Boden nicht märkisches Gebiet sein könne [3]). Aber die tatsächliche Lage entsprach diesen beiden Behauptungen keineswegs. Die Elmenhorster waren vestische Untertanen mit allerlei stets bedrohten Sonderrechten geworden.

Besonders die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war für die Königsbauern im Vest unerträglich schwer. Zu Beginn dieses Jahrhunderts nahm der vestische Statthalter Vincenz Rensing Wohnung auf der Burg Wilbring, die er erworben hatte. Er vertrat in schärfster Ausprägung das Bestreben, im Vest einen möglichst einheitlichen Untertanenverband zu schaffen. Die Vorrechte der Elmenhorster Hofesleute waren ihm ein Dorn im Auge. Die Elmenhorster beanspruchten Steuer- und Accisefreiheit, auch die, die ein Handwerk oder Gewerbe ausübten. Drei Elmenhorster betrieben eine Wirtschaft, der Kötter Gröning in Elmenhorst, Rost auf seiner Worth im Dorfe Waltrop und Isbrock ebenfalls dort. Die Accisefreiheit begünstigte sie gegenüber den anderen Waltroper Wirten derart, daß diese sich wiederholt beschwerten. Rensing gab diesen Beschwerden nach und hob die Accisefreiheit auf. Es half den Elmenhorstern nicht, daß sie sich mit allen Kräften wehrten. Auch die Hofesgerichtsbarkeit war dem vestischen Statthalter offenbar unerwünscht. Nicht nur, daß er selbst sich weigerte, in seinem Streit um den Hof Lehnemann die Zuständigkeit des Hofesgerichts anzuerkennen, er griff auch in schwebende Verfahren ein. So ließ er 1617 einmal den

[3]) B. G. D., Bd. V., S. 60 f. — Wie die Aussage der Elmenhorster vor dem Gericht zu Recklinghausen ausfiel, die Dortmund veranlaßte, ist nicht bekannt.

Pfandstall des Hofesgerichts, der sich am Ophoff befand, mit Gewalt aufbrechen und das gepfändete Vieh wegführen.

Zu diesen Bedrückungen gesellten sich die Nöte des Dreißigjährigen Krieges. Diese nahmen manchen Hof arg mit. Am schlimmsten aber war es, daß der Krieg riesige Kontributionen erforderte. Die Frage nach dem Recht der Besteuerung über die Elmenhorster war noch nicht endgültig entschieden. Von Steuerfreiheit war schon längst nicht mehr die Rede. Sie sollten nun neben den märkischen Steuern und Kontributionen, zu denen sie schon seit mehr als hundert Jahren herangezogen worden waren, auch die vestischen tragen. Statt also Befreiung von landesherrlicher Gewalt und von Untertanenpflichten zu genießen, waren sie nun doppelt belastet. Dem aber konnten und wollten sie sich nicht fügen. Sie entschieden sich, in Zukunft die vestischen Steuern und Kontributionen zu tragen. Dabei dürfte sie auch die Erfahrungstatsache geleitet haben, daß sie den Zugriffen der vestischen Behörden am ehesten ausgesetzt waren. Denn wenn wirklich einmal die Hilfe der märkischen Beamten erfolgreich war, dann war den Hofesleuten in den meisten Fällen schon vorher durch Pfändungen und Verhaftungen von vestischer Seite großer Schaden zugefügt, den ihnen niemand ersetzte. Widersetzten sie sich aber einmal den märkischen Beamten, so waren diese doch in ihrer Bewegungsfreiheit etwas mehr beschränkt. Für sie wohnten die Elmenhorster im „Ausland". Ein allzu unmittelbares Vorgehen gegen die Hofesleute konnte also die vestischen Behörden auf den Plan rufen zu einem Prozeß wegen Gebietsverletzung.

Daß die Elmenhorster sich nun für die vestische Seite entschieden, trug ihnen einen äußerst heftigen Kampf mit den märkischen Beamten ein. Gleichzeitig gerieten sie dadurch in einen scharfen Streit mit den „Beerbten des Amtes Lünen", d. h. mit den Grundbesitzern als Steuerzahlern [4]). Dieser Streit dauerte von 1628 bis 1640. Er ging bis an das Reichskammergericht und nahm zeitweilig allerschärfste Formen an. Der Elmenhorster Hofesrichter wurde längere Zeit zu Lünen gefangen gehalten. Das Ergebnis des Prozesses war, daß Elmenhorst aus dem

---

[4]) Ueber denselben unterrichten Akten im Staatsarchiv Münster. (CMR., A., Nr. 161, a. II.) Der Grund für den Streit lag für die Beerbten darin, daß sie die Quote, die bisher die Elmenhorster in dem Steueranschlag des Amtes Lünen geleistet hatten, nun mitübernehmen sollten. Sie wurden in der Weise zufrieden gestellt, daß die Quote der Elmenhorster auf die ganze Grafschaft Mark umgelegt wurde. Begreiflicherweise fanden die Elmenhorster von vestischer Seite regste Unterstützung. Märkische Executionen beantwortete der vest. Hauptmann Thomas Sieger mit Einfällen in das Lüner Gebiet. Als aber gar 4 Hofesleute „an Hand und Fuß geschlossen" zu Lünen in ein 7 Klafter tiefes Gefängnis geworfen wurden, nahm Sieger eines Abends in der Lüner Feldmark einige Leute gefangen. Er drohte, er werde dies Verfahren fortsetzen und die Gefangenen zu Recklinghausen „verderben und verfaulen" lassen. Das läßt die Schärfe des Kampfes erkennen.

Steueranschlag des Amtes Lünen ausschied [5]). Nur die Reichssteuern, „Türken- und Ehesteuern", entrichteten sie nach wie vor an den Rentmeister zu Hörde. Gelegentlich führten die Reichsleute in diesem Kampf noch die alte, stolze Sprache. Aber sie waren sich dessen wohl bewußt, daß ihre alte Reichsfreiheit dahin war und sie zu vestischen Untertanen geworden waren. Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges fanden hauptsächlich wegen dieser Streitigkeiten um das Recht der Besteuerung Verhandlungen zwischen märkischen und kölnischen Abgesandten zu Duisburg statt, die aber ergebnislos verliefen [6]).

Nichts dürfte deutlicher den Verlust der Reichsfreiheit für die im Vest wohnenden Elmenhorster beweisen als die Bezeichnung, die sie sich in ihren Eingaben um die Mitte des 17. Jahrhunderts selbst beilegen. Sie nennen sich „Euer Kurfürstl. Durchl. underthenigste vestische Elmenhorstische Pfachtleute". Vielleicht deutet die Bezeichnung Pachtleute darauf hin, daß auch sie unter den Bestrebungen der märkischen Hofkammer zu leiden hatten, die aus den Hofgütern gar zu gern Zeitgewinngüter, also Pachtgüter, gemacht hätte. Sie wollte auf diese Weise höhere Einnahmen erzielen [7]). Dieses Ziel hat sie in Elmenhorst aber nicht erreicht.

Anders verlief die Entwicklung bei den in der Grafschaft Dortmund wohnenden Elmenhorstern. Im Wesentlichen hielt die Stadt Dortmund sich an den 1565 mit dem Herzog von Cleve geschlossenen Vertrag, der die Rechte der Elmenhorster wahrte, so wie sie wohl schon vorher gewesen waren [8]). Dortmund erhob — von gelegentlichen, unbedeutenden Versuchen abgesehen — von den Hofesleuten keine Steuern und Kontributionen. Die Reichsfreiheit der Königsbauern war hier keineswegs derartigen Angriffen ausgesetzt wie im Vest.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts versuchte Dortmund, die in der Grafschaft wohnenden Hofesleute zu 2 Diensten wöchentlich zum Festungsbau heranzuziehen. Diese beriefen sich auf den Vertrag von

[5]) Jedoch scheint dies noch nicht sofort wirksam geworden zu sein. Denn noch in der Ausrechnung des Tausendzettels des platten Landes der Grafschaft Mark de Anno 1661 sind die Elmenhorster unter dem Amt Lünen in Anschlag gebracht. (Sommer, Joh. F. J., Geschichtl. und dogm. Entwickl. d. bäuerl. Rechtsverhältn., Bd. III, S. 1.

[6]) Das Protokoll der Verhandlungen ist gedr. bei Rive, Bauerngüterwesen, S. 368 ff. Gleiche Verhandlungen waren schon für 1651 vorgesehen gewesen. Sie sollten in Kaiserswerth stattfinden. Dann wurde der Tagungsort geändert und Duisburg dazu bestimmt. Die Verhandlungen konnten aber nicht stattfinden, weil die kölnischen Gesandten trotzdem nach Kaiserswerth gefahren waren.

[7]) Mallinkrodt, Belehrung des Bauernstandes, S. 15.

[8]) In dem Vertrag heißt es (Rübel B. G. D., Bd. XV. S. 69. Anm. 4): „Die von Dortmund willen und sollen oick die fry Elmenhorster so voel der in oerer grafschafft geseten, nu vortan mit gheynen schattungen noch rychsstuyren van wegen irer personen und des rychs ader Elmenhorstischen guderen nit beleggen, noch ock tho ferneren dienstten, dan eyns by graß und eyns by stroe dringen oder beswren, dieweill dieselvigen syner F. G. allene to verdedinge staen".

1565 und verweigerten die geforderten Dienste, sodaß der Versuch erfolglos blieb [9]). Schwerer wurde ein Konflikt, der etwa hundert Jahre später ausbrach. Die Elmenhorster weigerten sich nämlich, die 2 Dienste, die sie jährlich leisten mußten, dadurch zu leisten, daß sie zweimal im Jahre je eine Fuhre Kiesel von der Ruhr bei Herdecke oder Schwerte nach Dortmund brächten. Sie wollten vielmehr eine solche Kieselfuhre zwei anderen Diensten gleichgerechnet wissen. Als Dortmund dies ablehnte, verweigerten die Elmenhorster jeglichen Dienst. Die von Dortmund darauf angeordneten Executionen gegen die Hofesleute wurden von märkischer Seite mit der Beschlagnahme der Dortmunder Salzfuhren, die auf dem Wege von Werl nach Dortmund durch Unna kamen, beantwortet. Der Streit fand sein Ende durch den Vertrag, den der Herr von Bodelschwing 1747 mit Dortmund schloß. Darin hatte Dortmund nachgegeben. Eine Fuhre zur Ruhr zählte zwei anderen gleich [10]). Diesmal aber währte der Friede nicht allzu lange. Wieder verweigerten die Elmenhorster jeglichen Dienst, ohne daß der Grund klar bezeichnet ist. Nachdem sie lange keine Dienste geleistet hatten, kam es 1796 zu einer Regelung auf der alten Grundlage [11]).

Außer diesen unbedeutenden Versuchen, die Dienste zu erweitern, machte Dortmund keinerlei Angriffe auf die Rechte der Elmenhorster. Zur Leistung von Landessteuern wurden diese hier nicht herangezogen. Dafür aber mußten auch sie die märkischen Steuern zahlen. Nach dem Ausfall der Steuern von den vestischen Hofesleuten mußten sie längere Zeit den Anteil des ganzen Hofes Elmenhorst allein tragen [12]), bis auch sie aus dem Steueranschlag des Amtes Lünen ausschieden. Diese Überlastung der Höfe im Verein mit maßlosen Kontributionen brachte sie um 1680 nahe an den völligen Ruin. Obwohl auf ihre Beschwerde hin sofort Besserung versprochen wurde, wurden sie noch jahrelang drangsaliert. Erst nach 1687 scheint eine Besserung eingetreten zu sein. Die Landessteuern der Grafschaft Mark mußten sie — allerdings einen angemessenen Satz — weiterhin entrichten.

Alles in allem war die Lage der in der Grafschaft Dortmund wohnenden Elmenhorster Hofesleute recht günstig. Zum weitaus größten Teil hatten sie ihre alten Rechte und Freiheiten bis in die allerjüngste Zeit hinein gerettet. Die Agrarreform zu Beginn des vorigen Jahrhunderts brachte ihnen nur ganz geringfügige Veränderungen der vorher bestehenden Verhältnisse.

---

9) M., EML., A. Nr. 201, b.
10) B. G. D., Bd. XXV. S. 322.
11) D. A., B. VII., Nr. 4.
12) Von Seiten der im Vest wohnenden Elmenhorster wurde 1647 der von den in der Grafschaft Dortmund wohnenden Hofesleuten zu entrichtende Anteil auf ein Viertel vom Anschlag des ganzen Hofes angegeben. Diese selbst aber behaupten, ihr Anteil betrage nur ein Fünftel des Ganzen, der Rest sei von den 49 im Vest wohnenden Elmenhorstern aufzubringen.

Stellung des Hofes in dem Reichsgut um Dortmund.

Seit der Zeit Karls des Großen war Elmenhorst sicherlich Reichsgut. Rund fünfhundert Jahre, also verhältnismäßig lange, blieb der Hof im Besitz des Reiches. Aus dieser Zeit sind keine Nachrichten über den Hof vorhanden. Die erhaltenen Quellen aus späterer Zeit lassen aber erschließen, daß von Anfang an ein enger Zusammenhang mit dem Reichshof Dortmund bestanden haben muß. Elmenhorst war dem obersten Beamten des Dortmunder Reichsgutes unterstellt. Der Hof gehörte sicher zu dem Reichsgutbezirk um Dortmund, zu dem Dortmunder Fiskus [1]). Das bezeugt auch die Ausdrucksweise der zahlreichen Verpfändungsurkunden, die die vier Reichshöfe Dortmund, Brackel, Westhofen und Elmenhorst so häufig zusammen nennen. Ein Zusammenhang mit den späteren „neuntehalben" Reichshöfen im Vest Recklinghausen ist nicht im geringsten glaubhaft zu machen.

Wie die spätere Grafschaft Dortmund entstanden ist, ist noch nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt [2]). Rübel und anfänglich auch Meininghaus glaubten, der schon in karolingischer Zeit an der Spitze des Dortmunder Reichsgutes stehende Domänenamtmann habe zu irgendeiner unbekannten Zeit den Titel Graf angenommen [3]). Vielleicht unterstand das Reichsgut bis ins 10. Jahrhundert der allgemeinen Grafengewalt und erlangte erst dann die Immunität [4]). Vielleicht setzten die deutschen Könige einen Reichsministerialen zum Verwalter des Reichsgutes um Dortmund ein [5]). Es spricht manches dafür, daß das Amt des Dortmunder Grafen nicht über das 11. Jahrhundert zurückgeht [6]). Aber wie es auch immer entstanden sein mag, sicher ist ein Zusammenhang zwischen dem Amt des Grafen und der Leitung des Dortmunder Reichsgutes anzunehmen und ebenso war der Graf der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit. Wie Elmenhorst zu dem Dortmunder Fiskus gehörte, so stand es auch unter der Hochgerichtsbarkeit des Dortmunder Grafen.

---

[1]) S. oben S. 46. — Man kann die Bezeichnung „Fiskus" für dieses zusammengehörige Reichsgut verwenden. Nur muß man sich dessen bewußt sein, daß die Sprache der Urkunden die wohlgeordnete Gliederung des Reichsgutes Fiskus — villae — curtes nicht kennt. Eggers (Der königl. Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jhd.) und Stimming (Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jhd.) haben diese drei Ausdrücke für das 10. Jhd. und die Salierzeit als vollkommen gleichbedeutend nachgewiesen.

[2]) Winterfeld, L. v., Geschichte Dortmunds, S. 41.

[3]) Rübel, Die Franken, S. 517; Meininghaus, Die Grafen von Dortm., V. G. D., Bd. XXIV., S. 17.

[4]) Niese, D. Verwaltung d. Reichsgutes im 13. Jhd., S. 51 f.

[5]) Fehr, Hans, in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 34, S. 562.

[6]) Meininghaus, V. G. D., Bd. XXV, S. 196 u. 203.

Wenn diese Behauptung richtig ist, dann kann die spätere Grenze der Grafschaft Dortmund, wie sie in den Verträgen um die Mitte des 16. Jahrhunderts festgelegt ist, auf keinen Fall die ursprüngliche sein. Es zeigt sich denn auch, daß die Gründe, die für das hohe Alter der Grenze des Vests in dieser Ostspitze ins Feld geführt werden, keineswegs unbedingt sicher sind.

Doch sei hier zunächst die Frage, wem in ältester Zeit die hohe Gerichtsbarkeit über Elmenhorst zustand, untersucht. Als eine bedeutende Stütze der eben geäußerten Ansicht, Elmenhorst habe der Hochgerichtsbarkeit des Dortmunder Grafen unterstanden, bietet sich das Ergebnis der Forschungen Ilgens zu diesem Punkt. Er kommt von der alleinigen Untersuchung der Gerichtsverhältnisse zu dem Schluß, daß Dortmund innerhalb des niederrheinisch-westfälischen Reichsgutes in frühester Zeit eine überragende Stellung eingenommen haben muß. Die Reichsleute im weitesten Umkreise konnten vor das Gericht zu Dortmund geladen werden. Wenn das für die Reichsleute von Essen, Dinslaken, Recklinghausen, Dorsten, Haltern usw. gilt [7]), so ist es für das fast vor den Toren Dortmunds liegende Elmenhorst eine Selbstverständlichkeit. Freilich ist dies kein Beweis für die Zuständigkeit der Dortmunder Hochgerichtsbarkeit. Aber es zeigt deutlich, wie wenig wir von den ältesten Verhältnissen des Reichsgutes in dieser Gegend wissen und wie wenig die späteren Verhältnisse zuweilen darüber bezeugen.

Die urkundliche Ueberlieferung über die Hochgerichtsbarkeit in Elmenhorst setzt erst sehr spät ein. Dann aber bietet sie sich in solcher Fülle und mit soviel Widersprüchen, daß es schwer ist, zu entscheiden, wie die alten Verhältnisse wirklich waren [8]). Die Häufung der Urkunden auf

---

7) Ilgen, Th., Quellen zur inneren Gesch. d. rhein. Territorien, Bd. I, S. 218 ff.

8) Die betreffenden Urkunden seien hier zusammengestellt. Inhaltlich zerfallen sie in 2 Gruppen, die des Richters zu Recklinghausen und die des Lüner Richters und des Elmenhorster Hofesrichters. Besonders die ersteren weisen eine weitgehende Gleichförmigkeit des Inhalts auf. Sie behaupten alle: Die Zuständigkeit des Hofesgerichts sowie der Gerichtszug nach Lünen erstreckten sich nur auf rein hofrechtliche Dinge. Das allein zuständige hohe Gericht sei Recklinghausen. Die Elmenhorster seien verpflichtet, dem Glockenschlag im Vest bedingungslos zu folgen und mit auf die Wolfsjagd zu gehen. Bei diesen Urkunden ist daher im Folgenden der Inhalt nicht einzeln angegeben.

1. 1488 März 22. Der Richter zu Recklinghausen, Joh. Steinweg, vernimmt in Gegenwart der Hofesleute von Elmenhorst zwei alte Bürgermeister von R., zwei vestische Fronen u. einige vestische Eingesessene. (B., R. 34, Nr. 62. Abschrift.) (Warum wohl machten die Elmenhorster nicht selbst diese Aussagen? Hatten sie es abgelehnt und behaupteten sie etwas Anderes? Sie widersprachen nach dem Wortlaut der Urkunde diesen Aussagen nicht, aber ihre Ansicht von der Sache dürfte die Urkunde kaum wiedergeben.)

2. 1488 Juni 20. Der Richter zu Lünen, Joh. von Munheim, vernimmt eine Reihe von älteren Elmenhorster Hofesleuten. Die Urkunde ist in zwei inhaltlich gleichen Fassungen erhalten. Sie behauptet zunächst, daß der Platz in Waltrop, wo

Seiten des Recklinghäuser Gerichts hat scheinbar besondere Beweiskraft. Betrachtet man aber den Kreis der vernommenen Zeugen, so offenbart sich dieser als sehr eng und einseitig bestimmt. Zwar werden auch Elmenhorster Hofesleute vernommen und sagen im Sinne der vestischen Seite aus. Man kann aber mit Recht zweifeln, ob sie ihre Aussagen freiwillig machten. Denn schon bei der Gerichtssitzung, die der ersten Ur-

---

die Windmühle gestanden habe, dem Grafen von d. Mark gehöre. Weiter sagen die Hofesleute aus, „dat er eyn den anderen nycht myt anderß geynen gerychten beſweren en ſolle noch folgen anderß dan vor deß hoveß gerychte to ellemhorſt in dem ophove. Vellen dar eynyghe saken ſo ſwar der man dar nycht ut rychten en kunde, ſo plecht men dat to brengen an dat gerychte to lunen." Wenn sie Gefangene machten, brächten sie diese nach Lünen, nicht zur Horneburg, wofür sie Beispiele namentlich anführen. Vor etlichen Jahren habe Unklarheit über einige Sachen geherrscht, da sei der ehemalige Frone (wohl von Lünen), Kerſtien Fonnecken, von den kölnischen und märkischen Amtleuten vernommen worden. Er habe zunächst dem Grafen v. d. Mark den Besitz des Windmühlenplatzes zugesprochen. Ferner habe er erklärt: „queme eyn kolſch frone to Waltroppe dey klocken to ſlan vunde hey dey kerke oppen, ſo mochte hey dey klocken ſlan, ſo moſten ind plegen dey ellemhorſter to volgen op er gewontliken ſteyn dat yß op dey vaeren des veſts ind queme eyn merkeſch frone dey klocken to ſlane ſo moſte dey koſter op ſluten dey kerken to waltroppe ind laten eme dey klocken ſlan." Diese seine Aussage hätten zwei alte vestische Fronen bestätigt. Fonnecken habe auch die Anlage der Landwehren vom Hofe Kremping zum Hof Ribrock (in der Bauerschaft Lippe) und vom Abdinghof über die Königsheide zum Kremping, also der vestischen Grenzlandwehr geleitet. Dem Grafen von der Mark stehe in Waltrop der Freistuhl an der „Beſynck vort" zu. (Dü., Kleve-Mark, Urk. Nr. 2601.)

3. 1490 Sept. 6. Steinweg vernimmt etliche Eingesessene von Waltrop, darunter solche von Elmenhorst, aber wohl keine Hofesleute. (M., V. R., Landesarch., Urk. Nr. 97.)

4. 1490 Sept. 17. Vor Munheim sagen der Besitzer des Hauses Buddenburg, zwei alte Bürgermeister von Lünen u. Hofesleute aus, der Zoll von allem, was zwischen der Rauschenburg u. Lünen über die Lippe gehe, gehöre dem Grafen v. d. Mark. Die Landwehr vom Kremping zum Ribbrock sei märkisch. (Dü., Kleve-Mark, Urk. Nr. 2618.)

5. 1490 Sept. 19. Steinweg vernimmt Eingesessene aller Waltroper Bauerschaften außer Elmenhorst. Darunter sind drei Hofesleute. (M., V. R., Landesarch. Urk. Nr. 98.)

6. Rat u. Bürgermeister von R. bestätigen am gleichen Tage, Zeugen des Verhörs von 5. gewesen zu sein. (M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. L. Nr. 33. Abchr.)

7. 1490 Sept. 22. Steinweg verhört Leute aus Elmenhorst, darunter Hofesleute. (V. R. 34, Nr. 62. Abschrift.)

8. 1497 Dez. 2. Steinweg vernimmt wie 1488 März 22 (s. Nr. 1!) Reiner u. Joh. v. Westerholt, die beiden alten Bürgermeister von R. (M., V. R., Landesarch., Urk. Nr. 105.)

9. 1498 März 5. Der Hofesrichter Herm. Tochhaus vernimmt alle Elmenhorster u. Eingesessene von E. Die Aussagen entsprechen denen vor Munheim (1488 Jun. 20) (V. R. 34, Nr. 62. Abschrift.)

10. 1498 März 31. Steinweg verhört eine Reihe Leute, u. a. wieder Reiner u. Joh. v. Westerholt. (M., V. R. Landesarch. Urk. Nr. 106.)

11. 1500 Nov. 28. Ambrosius v. Westerholt, Richter zu R. vernimmt die in 9. Verhörten, ob sie eine Klage an den Herzog von Cleve geschickt hätten, was sie verneinen. (M., V. R., Landesarch., Urk. Nr. 110.)

kunde des Richters Steinweg vom Jahre 1488 zu Grunde liegt, waren sie anwesend, aber erst in den späteren Urkunden finden sie sich allmählich auch bereit, sich diesen Aussagen anzuschließen. Die vestischen Behörden wandten aber zuweilen ein sehr gewaltsames Verfahren gegen die Elmenhorster Hofesleute an. Zwangen sie diese doch einmal — es war allerdings 150 Jahre später (1652) — an der Horneburg einen ganz neuen ungewöhnlichen Untertaneneid abzulegen, wodurch sie die Voraussetzungen für die geplanten Verhandlungen mit den märkischen Abgesandten veränderten. Die Häufung der Urkunden über die hohe Gerichtsbarkeit hat wohl ihren Grund darin, daß die Verhältnisse nicht ganz klar waren und daher stets dem Inhalt der Urkunden von den Beteiligten widersprochen wurde.

Notwendig wird beiden Urkundengruppen Glauben zu schenken sein. Allerdings dürften die Urkunden der märkischen Seite die Darstellung der älteren Verhältnisse bieten. Sie schildern Zustände, die sich nicht allzu lange vor dem Ausbruch dieses „Urkundenkriegs" geändert haben dürften. Bis dahin hatte der Graf von der Mark die hohe Gerichtsbarkeit über die Elmenhorster nicht ohne Erfolg beansprucht. Diesen Anspruch konnte er aber nur erheben als Nachfolger des Grafen von Dortmund. Sei es nun, daß der Graf von der Mark nach der Verpfändung des Dortmunder Reichsgutes sich die Stellung des Grafen von Dortmund zu diesem beigemessen habe, oder daß er hier genau so die Rechte des Grafen von Dortmund mit dem Zurückgehen der Macht desselben an sich zu bringen suchte, wie er es mit einigen Lehnsgütern getan hatte. Die angeführten Urkunden zeigen, daß die hohe Gerichtsbarkeit über die Elmenhorster dem Recklinghäuser Gericht noch im ausgehenden 15. Jahrhundert bestritten wurde. Dann setzte es sich allerdings bald restlos durch. Der Pfandherr des Hofes hat aber diesen Zustand niemals ausdrücklich anerkannt.

Die Ansicht, daß die Grenze zwischen der Grafschaft Dortmund, der Grafschaft Mark und dem Vest Recklinghausen, wie sie in den Verträgen von 1561 [9]) und 1565 festgelegt wurde, nicht die ursprüngliche sei, ist von Rübel [10]) und Meininghaus mehrfach vertreten worden [11]). Sie

---

[9]) Zwischen Köln und Mark. M., CMK., A. Nr. 248.

[10]) B. G. D., Bd. V., S. 52 ff. — Der Verlauf der Grenze in dem zur Rede stehenden Abschnitt ist dort angegeben (S. 53): „. . . op dey voyrt by dem Ebdinchove und vart van der vayrt op byt to dem alter by dem Gerwinlohe und vart van dem alter byt over dey heyde an den Suetberch byt an dey Steltenbeke, vart van der Steltenbecke neder byt to dem Sunnenophange, und vart op dey wegeschede vor der Buddenborg". Die Grenze zwischen dem Vest und der Grafschaft Mark — sie wird eigenartigerweise in dem Grenzvertrag von 1565 zwischen Dortmund und der Grafsch. Mark als Teil der Grenze dieser beiden Territorien bezeichnet — wird angegeben: „. . . dat dieselvige uith der Lip furby den Krempinck ein alde upgeworpen landwehr langs und einen Kotten, dat Voßholl genannt, angain also dat guidt Krempinck mit dem Voßholl und gedachte landtwehr Buddenborgs und also

dürfte den Tatsachen am ehesten gerecht werden. Demgegenüber haben Lappe und Pennings die Behauptung aufgestellt, daß die Abgrenzung des Vests im Zuge dieser Grenze schon sehr alt sei [12]). Letzterer glaubt das Vest sogar schon für die Zeit der Brukterer als Einheit auffassen zu dürfen. Es sei von Anfang an ein geschlossener Gerichtsbezirk in dem späteren Umfang gewesen. Wir sahen aber soeben, daß zumindest das Gebiet um den Reichshof Elmenhorst ursprünglich dem Dortmunder Gericht unterstanden hat. Daher ist der Ansicht beizupflichten, daß die Grenze der Grafschaft Dortmund hier im Norden ursprünglich weitere Gebiete eingefaßt hat. Der Verlauf der späteren Grenze mitten durch das Gebiet des Reichshofes ist allein allerdings kein Beweis hierfür, denn es hat schon früh Reichshöfe gegeben, deren zugehörige Unterhöfe sich über mehere Grafschaften erstreckten [13]). In Elmenhorst scheint dies aber ursprünglich nicht der Fall gewesen sein.

Um die alte Einheit seines Bereiches und die Zugehörigkeit zu Dortmund zu erweisen, sei zunächst die alte kirchliche Zugehörigkeit erörtert. Mit Recht ist der ganze Bereich des Hofes zur Pfarrkirche Brechten gerechnet worden [14]), die sicher älter ist als die Pfarrkirche zu Waltrop. Die Zugehörigkeit zum Kirchspiel Brechten läßt sich für die — später außerhalb der Grafschaft Dortmund liegende — Dunowe mit einiger Sicherheit nachweisen. In dem Entwurf einer Beschreibung der Grenze zwischen der Grafschaft Dortmund und der Mark aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird in dem Teil nordöstlich der Königs-

---

Marcks bliven soll biß gegen den Hilgenstuell genannt den Sonnenupgang, dair ongeferlich dat Vest Recklinghausen van dem Lande van der Marck ock grafschaft Dortmunde sich scheidet." Zur Lage der einzelnen Punkte vgl. Rübel, l. c. Suetberch (Südberg) ist eine Höhe im Nordosten der Königsheide. Zur Lage des „Hilgenstuels Sonnenupgang" vgl. Dorfmüller, Vest. Z., Bd. XI, S. 141. Anm. Auf vestischem Gebiet befand sich am Sonnenaufgang zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Richtstätte. Als hier 1608 Peter von Telligte „Wegen verschiedener Mordt und Dieberey" aufs Rad geflochten worden war, protestierte der märkische Droste zu Lünen, da märkisches Gebiet verletzt sei. Als das erfolglos blieb, ließ er den Radstock abbrechen und weiter in das Vest hinein schleppen. Daran knüpfte sich ein längerer heftiger Streit. (M. V. R., Landtagsakt. Nr. 105.) Vielleicht für Verhandlungen zur Klärung dieser Sache fertigte Dethmar Mülher eine genaue Karte dieses Grenzabschnitts an. (1613.) M., CML. A., Nr. 208.) Darin ist die Stelle, wo das Rad gestanden hatte, sowie die, wohin die „Radstaken" geschleppt worden waren, eingezeichnet. Ueber den Sonnenaufgang ist vermerkt: „Hie soll wandages der Heiligenstock gestanden haben." Und: „An S. Petri & Joannis Altar oder am Sonnenaufgang sein hiebefohr in Anno 1564 Dortmundsche, Markische und Vestische nach altem gebrauch zusammengekommen."

[11]) Rübel, l. c.; Meininghaus, B. G. D., Bd. XXIV, S. 18. Der gleichen Ansicht pflichtet Niese (Verwaltung d. Reichsgutes im 13. Jhd., S. 196 f.) bei.

[12]) Lappe, Elmenhorst, S. 123; Pennings, Gesch. Recklinghausens, Bd. I, S. 44.

[13]) Eggers, Der königl. Grundbesitz usw., S. 119 f. (Um 950).

[14]) Winterfeld, L. v., Gesch. Dortmunds, S. 9.

heide, an der Steltenbecke ein Kirchweg genannt, der von Brechten kommt und nahe an der Ostseite des Hauses Wilbring vorbeiführt[15]). Er muß im Zuge der Grenze ziemlich genau nördliche Richtung eingehalten haben. Seine Verlängerung trifft dann genau auf die Dunowe, wo er auch tatsächlich nachzuweisen ist. Eine undatierte Aufstellung der einzelnen zum Hofe Nierhoff gehörigen Grundstücke, die wohl auch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt, nennt einen Kirchweg[16]). Da er von der Dunowe kommt und in der Nähe des Wolfskampes vorbeiführt, der beim Hofe Kremping liegt, dort wo die Grenze von 1565 anfängt, muß er in südlicher Richtung verlaufen sein. Er ist also mit dem ersten identisch. Ein Kirchweg von der Dunowe nach Waltrop oder nach Lünen hätte sicher Anschluß an den Weg von Horst oder von Lünen nach Waltrop. Dann aber hätte er mit dem bestehenden Weg („Salzweg") zusammenfallen müssen. Es ist also wohl anzunehmen, daß die Dunowe mit ihrer Umgebung ursprünglich zum Kirchspiel Brechten gehörte. Wenn dies aber für diese nördlichsten Teile des Reichshofes zu erweisen ist, dann dürfte es für die näher bei Brechten gelegene Bauerschaft Elmenhorst selbstverständlich sein.

Auch dafür, daß die Grenze der Territorien hier einmal anders verlaufen sein muß, lassen sich neben der strittigen Hochgerichtsbarkeit weitere Umstände ins Feld führen. Als Beweis für die alte Einheit des Fests führt Lappe die zahlreichen Burgen in dem späteren offenen Bogen der Grenze zwischen der Emscher und der Lippe an, die als kölnische Gründungen in die Zeit bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen zu setzen seien. Auch Wilbring läßt er als kurkölnische Landesveste in dieser Zeit entstanden sein[17]).

---

[15]) D. A., Akten, Nr. 23. Danach geht die Grenze „langes der qwatbeckche und die Steltenbecke *langes den hilligen wech der van Brechten* byß op den Sunopgank."

[16]) D. A., Dep. Bodelchw., Arch. Bodelschw., A. Nr. 145. Es heißt dort: „. . . de twe langen stücke by dem Kerkwege de van der dünaume geith scheitende op den wulffkamp dan dey kerkwech ove den eyne geit . . ." — Bemerkenswert ist es in diesem Zusammenhang, daß Beurhaus, Merkwürdigkeiten, S. 465 f., berichtet, die Katholiken Brechtens, das protestantisch war, hielten sich nach Waltrop (als der nächsten katholischen Kirche). Dies habe man solange nicht untersagt, als dem Vogelsang (Hof in der Bauerschaft Elmenhorst) von der Kirche zu Waltrop gestattet worden sei, sich nach der Kirche zu Brechten zu halten. Der Hof Vogelsang gehörte der Kirche zu Lünen. Der Weg von Elmenhorst zu der protestantischen Kirche in Lünen war sicherlich nicht weiter als der nach Brechten. Darf man also in diesen späteren Verhältnissen eine Erinnerung an Zustände der ältesten Zeit sehen?

[17]) Elmenhorst, S. 123. — Wilbring liegt links der Lippe in der äußersten Ostspitze des Vests Recklinghausen, in der Bauerschaft Elmenhorst. Ob es identisch ist mit dem 1366 aus dem Reichshof Körne gegen eine Hufe zu Hanebeck ausgetauschten Gut Wilbrandink, ist nicht klar, da dessen Lage sehr bestimmt als im Stift Münster in der Bauerschaft Alstedde bezeichnet wird. Dort ist aber bei Schwieters, Geschichtl. Nachrichten üb. d. westl. Teil d. Ldkr. Lüdinghausen, dieser Hof Wilbrandink nicht zu ermitteln. (Vgl. B. G. D., Bd. XXXII, S. 123 f. u. Vest. Z., Bd. XI, S. 111 ff.)

Es dürfte aber kaum zu erweisen sein, daß Wilbring als Burg schon so alt sei. Wilbring gehörte in ältester Zeit ebenso wie der benachbarte Hof Overthun, der ebenfalls kein Elmenhorster Hof war, vermutlich zu der Burg Königsberg an der Emscher[18]). Der älteste bekanntgewordene Besitzer ist 1321 der Knappe Alhard von Wedderden[19]). Ob Wilbring zu dieser Zeit schon eine befestigte Burganlage war, ist nicht berichtet. Wenn dies aber der Fall war, so stand sie wohl unter dem Einfluß der Grafen von Dortmund[20]), wie dies für die noch weiter nördlich gelegenen Häuser Horst und Dunowe erwiesen ist. Alhard von Wedderden war Burgmann in Dülmen und vom Bischof von Münster mit dem Gute „Wilbrachtink" belehnt. Wie lange sein Geschlecht im Besitz des Gutes blieb, wissen wir nicht. Im Jahre 1469 verkaufte Diedrich von der Goy (das Haus Goye lag in der Bauerschaft Holthausen bei Waltrop) Wilbring an die beiden Bürgermeister von Dortmund[21]). Bald darauf hat es schon wieder den Besitzer gewechselt, denn 1507 erwähnen Rotger und Johann von Westrem ihr „Gut Wilbredinch"[22]). Nach dem Zusammenhang, in dem dies geschieht, scheint es nicht, daß Wilbring damals eine Burg gewesen ist. Das Geschlecht von Westrem dürfte dann erst Wilbring die Bedeutung eines vorgeschobenen festen Hauses zum Schutze der kölnischen Interessen gegeben haben. Der Höhepunkt dieser Entwicklung wurde erreicht unter dem vestischen Statthalter Vincenz Rensing, der es 1608 erwarb und im folgenden Jahre neu aufbaute. Nachdrücklichst machte er von hier aus kölnische Hoheitsrechte geltend, vor allem auch gegenüber den Elmenhorstern, wozu die Burg vermöge ihrer Lage hervorragend geeignet war. Von dem Einfluß des Erzbischofs von Köln ist hier also erst sehr spät etwas zu spüren.

Das gleiche gilt von den anderen Burgen in dem Bogen der Grenze. Allerdings tritt dieser Einfluß dort früher und deutlicher zu Tage. Bei Datteln lag die Malenburg. Diese wurde 1342 dem Erzbischof von Köln erneut übertragen[23]). Doch war wohl auch die erste Übertragung nicht viel früher erfolgt. Die meisten umliegenden Burgen aber hat er erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts in seinen Besitz gebracht. So über-

---

[18]) Vest. Z. Bd. XIV, S. 113. (Vgl. die weiteren dortigen Ausführungen Dorfmüllers.)

[19]) Körner-Weskamp, Bau- und Kunstdenkmäler, S. 444.

[20]) Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Alhard v. W. ein Vorfahr der beiden in der Dortmunder Fehde auf Seiten Dortmunds stehenden Gherd und Rotgher dey junge v. W. war.

[21]) Körner-Weskamp, l. c., S. 444.

[22]) D. A., Hs. Ickern, Urk. 38. — Im gleichen Jahr sitzt auf W. ein Schulte, der dem Inhaber des Hofes Heilermann seine Worthe in Waltrop verkauft. (Heilermann, Der Hof Heil bei W., S. 15. Dorfmüller, Vest. Z., Bd. IX, S. 33.) Noch in dem Waltroper Meßkornverzeichnis von 1561 wird ein „Goschulte ter Berke" als sein Inhaber angegeben.

[23]) Pennings, Gesch. Recklinghausens, Bd. I, S. 261.

tragen 1382 Bernhard von Düngelen und sein Sohn Johann ihre Burg Henrichenburg dem Erzbischof, um sie als Lehen zurückzuempfangen [24]). 1386 überträgt Goswin Gudacker sein gleichnamiges Haus in der Pfarre Datteln [25]). Die Burg und Freiheit Horneburg befanden sich noch gegen den Beginn des 15. Jahrhunderts im freien Eigenbesitz des Geschlechtes von Oer. Im ausgehenden 14. Jahrhundert stand ihr Besitzer auf der Seite des Erzbischofs in den Kämpfen gegen den Grafen von der Mark. Bei dem Friedensschluß erhob dieser Ansprüche auf die Horneburg, die einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten [26]). Bezeichnend für den damaligen Kampf um dies Randgebiet des Vests ist die Bestimmung in der Unterwerfungsurkunde Heinrichs von Oer vom Jahre 1410, daß dieser die Burg Horneburg niemals an den Erzbischof oder den Grafen von der Mark verkaufen, versetzen, vertauschen oder verschenken dürfe [27]). Diese Bestimmung hatten die beiden Genannten hineingebracht, weil sie beide nach dem Besitz der Burg strebten, auch einander gewisse Rechte an dieselbe nicht absprechen konnten, zugleich aber keiner dem anderen den durch den endgültigen Alleinbesitz bedingten Machtzuwachs gönnen mochte. 1418 wurde die Burg dann allerdings alleiniges Eigentum des Erzbischofs von Köln, ohne daß die Ansprüche des Grafen von der Mark auch nur erwähnt würden [28]).

Auch das Schicksal der ein wenig abseits liegenden Burg Ickern spiegelt sehr deutlich den Kampf um dies Gebiet wider [29]). Es gelang dem Erzbischof von Köln aber nur vorübergehend, diese alte märkische Burg in seinen Besitz zu bringen. 1399 ließ er sie zu seinem Offenhaus erklären, aber schon 1449 ging sie ihm wieder völlig und endgültig verloren. Zu diesen Darlegungen fügt es sich gut, daß die Kämpfe 1287/88 zwischen dem Grafen Eberhard II. von der Mark und dem kölnischen Amtmann zu Recklinghausen, Theodor Kigge, sich vor allem um die

---

24) M., V. R., Landesarch. Urk. Nr. 17, gedr. Vest. Z., IV, S. 101. — Sie wird dabei als im Vest gelegen bezeichnet, wie es auch schon früher mit der Horneburg geschieht. Doch ist damit nur erwiesen, daß das Vest bis hierher, nicht aber, daß es noch weiter reichte.

25) Pennings, l. c., S. 291.

26) Pennings, l. c., S. 290.

27) M., V. R., Landesarch. Urk. Nr. 366; Pennings, l. c. S. 326.

28) Pennings, l. c., S. 341. — Darf man in der Sage von dem Hause Horneburg (Zeitschr. Alt-Recklinghausen, Jg. 4/1923, S. 79) einen Hinweis auf diese ältesten Zustände sehen. Danach war in dem Hofe der Horneburg, die vor Zeiten den Herren von Urne (Anklang an Oer?) gehört habe, ein Brunnen, auf dem eine „steinerne Jungfrau" stand. Wer sich den Zorn des Ritters zuzog, mußte diese küssen u. fiel dabei durch eine Falltür in den Brunnen. Liegt darin eine Erinnerung an eine alte Gerichtsbarkeit?

29) Vgl. Wiggermann, H.: Haus Ickern und das Vest Recklinghausen, in: Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart, Jg. 4. — Ickern könnte ursprünglich in Dortmunder Besitz gewesen sein.

Burg Ahsen abspielten [30]). Diese war für den Grafen von der Mark, der von Osten her einfiel, die erste Burg im Besitz des Erzbischofs auf die er stieß. Von einer planmäßigen Sicherung dieses Gebietes durch kurkölnische Landesvesten kann vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Erst um diese Zeit brachte der Erzbischof die bis dahin allodialen Burgen unter seine Lehnshoheit.

Eine Reihe von Umständen sprechen aber dafür, daß das Territorium von Dortmund ursprünglich über Waltrop hinaus gereicht habe. Die Lippebrücke bei Sülsen [31]) und Waltrop selbst [32]) wurden von den Grafen von Dortmund zu ihrer Grafschaft gerechnet. Dazu stimmt es gut, daß die Freigrafschaft, die sich sicher mit der Grafschaft deckte, bis hierhin reichte. Die oftgenannten sieben Stühle der Freigrafschaft [33]) lassen sich sehr gut als ein Umriß ihres Gebietes auffassen. Der einzige Stuhl, der die örtliche Reihenfolge unterbräche, wäre der Stuhl „zu dem Steine auf der Heide", wenn man ihn in der Königsheide sucht. Dort läge er aber auch unwahrscheinlich nahe bei dem Stuhle „zu Waltrop auf dem Brinke", der in der Bauerschaft Elmenhorst gelegen haben dürfte. Es liegt also nahe, ihn in dem 1379 genannten Stuhl „in loco, qui dicitur ad lapides iuxta Hülslo" [34]) zu sehen. So ergibt sich eine Linie, die ein wenig oberhalb der alten kurkölnischen Landesveste Ahsen, die sicher die älteste in diesem Gebiet ist, auf die Lippe trifft [35]).

---

[30]) v. Steinen, Westf. Gesch. I, S. 152; Marré, Landeshoheit, S. 38; Pennings, Gesch. Recklinghausens, Bd. I, S. 218.

[31]) Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, B. G. D., Bd. XXIV, S. 212. 1341 Juni 5.

[32]) Meininghaus, l. c., S. 259. 1431 April 5.

[33]) Nämlich: auf dem Königshofe, zu Brechten auf dem Hedeger, zu Waltrop auf dem Brinke, zu dem Steine auf der Heiden, zur Rauschenburg vor der Brücke und zu Brackel vor Henning.

[34]) Vest. Z., Bd. XIX, S. 66. Der Stuhl lag sicher in der Nähe des Hofes Hülsmann (Hülslo). Die Lage bei Hüls nordwestl. von Recklinghausen ist wohl ausgeschlossen, zumal die Verhandlung den Hof Ribbrock in Waltrop betrifft. Nicht allzu weit vom Hofe Hülsmann lag Haus Löringhoff, in dessen Nähe der Freistuhl „an der Lorinkhege" (Meininghaus, B. G. D., Bd. XXIV, S. 252 f.) zu suchen ist. Vielleicht ist es derselbe Stuhl, der seinen Namen gewechselt hätte. Das würde auch erklären, daß der erste Name sonst nicht vorkommt.

[35]) In diesem Zusammenhang sei auch auf den Zoll zu Lünen verwiesen. Zwei Urkunden, die des Richters Joh. Munheim zu Lünen von 1490 Sept. 17 und die des Elmenhorster Hofesrichters Herm. Tochhaus von 1498 März 5. (s. oben S. 66), behaupten, daß alle Waren, die zwischen Lünen und der Rauschenburg über die Lippe gebracht werden, sei es Vieh oder sonstiges Handelsgut, an den Zöllner des Grafen von der Mark zu Lünen zu verzollen seien. Durch Zeugenaussagen wird belegt, daß dieser Zoll zu Ende des 15. Jahrhundert tatsächlich noch in Uebung war. Er stammte aber von den Grafen von Dortmund. Von ihnen erwarb ihn nach 1335 Conrad Rundorp, der ihn 1347 an die Stadt Dortmund verkaufte. (D. U. B., Bd. I, Nr. 631.) Noch 1425 war Dortmund im Besitz dieses Zolls, denn Gerhard von der Mark versprach in diesem Jahr der Stadt seine Hilfe in der Ausübung des Zolls. Bald darauf aber ist er durch einen Vertrag an die Grafen von der Mark gekom-

Auch der Graf von der Mark suchte in diesem Gebiet Einfluß zu erwerben. Weniger Bedeutung möge dabei der Tatsache beigelegt werden, daß Hermann von Münster 1340 sein einige Kilometer unterhalb der späteren Grenze an der Lippe gelegenes Haus Dahl zu einem Offenhaus des Grafen von der Mark machte [36]). Sie möge nur die ungefähre Ausdehnung seiner Bemühungen andeuten. Wichtiger ist schon, daß 1397 Diderich Brydag van Husen zum Amtmann des Hofes Elmenhorst ernannt wird gegen die Verpflichtung, auf seinem Hause zu Waltrop, gemeint ist Schörling, für den Grafen von der Mark zehn Leute unter Waffen zu halten [37]). Eine solche Verpflichtung wäre wohl nicht möglich gewesen, wenn Schörling kölnische Burg gewesen wäre. Es ist also anzunehmen, daß der Graf von der Mark nicht ohne Erfolg nachdrücklichst Ansprüche auf dies Gebiet erhob. Zu ihrem Schutz und zu ihrer Betonung stellte er dem neuen Amtmann diese Bedingung. Damit erscheinen beide Häuser, die später in Waltrop allerlei Hoheitsrechte ausüben, Schörling und Ickern, unter märkischem Einfluß. Diese Rechte waren, wie schon erwähnt, ebenfalls im Besitz der Grafen von der Mark gewesen. Es waren die mit dem Besitz des Bovinkhofes verbundenen Gerechtsame. Daneben behauptete er noch zu Ende des 15. Jahr-

---

men. Es ist wahrscheinlich, daß diese ihre Ansprüche auf die räumliche Ausdehnung von den Vorbesitzern übernahm, während sie die zeitliche Ausdehnung willkürlich auf das ganze Jahr erweiterten. Der spätere Widerspruch der Dortmunder gegen diesen märkischen Zoll dürfte nichts gegen sein Alter und seinen Geltungsbereich beweisen. Als Dortmunder Bürger waren sie ursprünglich davon befreit gewesen. Diesen Zoll ließ der Graf v. d. Mark für die unterhalb von Lünen über die Lippe gebrachten Waren, die nach Dortmund gingen, am Kotten Krieger, später Markmann, außerhalb der vestischen Landwehr in der Königsheide erheben. Vgl. B. G. D., Bd. V., S. 60 f. Diese angegebene ungefähre Grenzlinie an Waltrop vorbei zur Rauschenburg läuft hinter Waltrop teilweise längs der Meckinghover Mark. Von ihr sagt A. Dorider, der ihre Teilung bearbeitet hat, er glaube an ein hohes Alter gerade dieser Mark. Sie sei möglicherweise altes, trennendes Oedland, denn eine deutliche Sprachgrenze habe sich hier bis in die jüngste Zeit erhalten. (Die Heimat in Vergangenh. u. Gegenw., Jg. 4.)

[36]) B. G. D., Bd. XXXVIII, S. 224. — Deutet nicht die Sage von der Verlegung des Hauses Dahl von dem linken auf das rechte Lippeufer auf eine nicht eben reibungslose Eingliederung dieses Gebiets in das Vest hin? Sie berichtet, der Besitzer habe den Burgkaplan getötet, als er eben die Messe beendete, die er wider das Verbot des Ritters, der an diesem Sonntag lieber auf die Jagd als zur Messe gehen wollte, gelesen hatte. Diesen Frevel zu sühnen, habe der Erzbischof von Köln die Burg belagert und zur Uebergabe gezwungen. Nur durch eine List gelang es der Gemahlin des Burgherrn, diesen zu retten. Dieser baute auf dem rechten Ufer eine neue Burg. Die alte, die bei der Fuchsspitze gelegen haben soll, läßt der Erzbischof zerstören.

[37]) Dü., Reg. Cauf. Marc., Hff. A. IV., Nr. 1. — Dieser Diderich ist derselbe, der 1401 mit dem Hof Bovinch zu Waltrop durch den Grafen v. Dortmund belehnt wird. 1428 tritt er als Pfandherr der einen Hälfte der von dem Grafen v. d. M. in W. beanspruchten Rechte auf.

hunderts den größeren Anteil an dem Glockenschlag zu Waltrop [38]). Spätere Quellen berichten leider darüber nichts mehr. Dieses Recht des Grafen von der Mark war wohl vor allem der Grund dafür, daß die Elmenhorster Hofesleute solange dem vestischen Aufgebot die Folge weigerten. Noch im 17. Jahrhundert versuchten sie, sich dieser Pflicht zu widersetzen.

Die Urkunde des Richters von Lünen von 1490 Sept. 17.[39]) bezeichnet die Bauerschaft Lippe als märkische Erde. Dies ist aber eine Uebertreibung. Sie hatte ihren Grund darin, daß beinahe alle Höfe in dieser Bauerschaft zum Hofe Elmenhorst gehörten. Die gleiche Urkunde behauptet aber auch, die Landwehr vom Abdinghof durch die Königsheide zum Hofe Kremping und eine zweite von dort zum Hofe Ribbrock führende seien zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Auftrage des Grafen von der Mark angelegt [40]). Dabei nennt sie ausführlich und genau Einzelheiten, sodaß ihr Glauben zu schenken ist [41]). Die Richtigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt, beweist nichts so deutlich das Nachdrängen der Grafen von der Mark hinter der zurückgehenden Macht der Grafen von Dortmund.

---

[38]) S. oben S. 65. Urk. von 1488 Juni 20.

[39]) S. oben S. 66.

[40]) Die Anlage soll zur Zeit des Amtmanns von Lünen, Ernst Knosel, geschehen sein, der 1408 das Gut Tidink erwarb (s. oben S. 31). Die erstgenannte ist die Grenzlandwehr des Vests. Die Angabe der Urkunde ist also scheinbar schon widerlegt durch die Erklärung des Hofesnamens Overthun. (Lappe, Elmenhorst, S. 124 u. Dorfmüller, Vest. Z., Bd. IX, S. 51. Der Hof habe jenseits der Landwehr, aber noch im Vest, also „over'n tun" gelegen.) Diese Erklärung aber ist nicht die einzig mögliche. Die folgende erscheint mir besser. Marré, Landeshoheit, S. 87, bringt eine Vorschrift über den südl. Wildbann der Grafsch. Mark (aus der 1. Hälfte des 15. Jhds.): „To weten, dat in allen diesen Wiltbanen niemandt soll jagen noch vischen, noch schlächte, noch overtuene machen noch schlaen in die Hoenen und ander water". Ein „overtun" ist danach offensichtlich ein Einbau in einen Wasserlauf. Ist es nun nicht wahrscheinlich, daß der Hof Overthun, der an einem hier wohl von alters her gestauten Bach liegt, nach einem solchen „overtun" genannt ist?

[41]) Darauf geht auch wohl die im 16. Jhd. von märkischer Seite wiederholt geäußerte Ansicht zurück, der im Vest Recklinghausen gelegene Teil der Königsheide sei märkisches Hoheitsgebiet, ebenso wie ein schmaler Streifen von Dortmunder Gebiet. Als nämlich um 1541 der Graf v. d. M. den Dortmunder Handel wieder einmal besonders schädigen wollte, richtete er in der Königsheide „am Krieger Heinrich" (bei dem Kotten Krieger, später Markmann) eine Zollstätte ein zur Erhebung des Lippezolls. 1601 ließ er in der Nähe des Hofes Berige auf Dortmunder Gebiet eine Schanze aufwerfen. Die Dortmunder versuchten, diese mit Gewalt zu nehmen. Ein heftiger Kampf, der drei Tote forderte, blieb erfolglos. Schließlich brach der Droste von Hörde die Schanze selbst wieder ab. (Beurhaus, Merkwürdigk., S. 479.) Gleichwohl kam es deswegen zu einem langen Prozeß am Reichskammergericht. (Dü., R. K.-Ger., Litt. D. 579/1650.) Die Ansprüche des Grafen von der Mark mochten sich zum Teil auch darauf gründen, daß er als Grundherr der meisten in der Heide berechtigten Bauern eine Hälfte der Heide als sein Eigentum ansah.

Es ist also keineswegs so, daß der Erzbischof von Köln sich schon zur Zeit der Besitzergreifung des „districtus" Recklinghausen im östlichen Teil des späteren Vests im ungestörten Besitz der Rechte befunden habe, die das Wesen der Landeshoheit ausmachen [42]).

Zusammenfassend ist zu sagen: Es erweist sich, daß die in späterer Zeit vorhandene Grenze zwischen dem Vest Recklinghausen und der Grafschaft Dortmund ursprünglich nicht vorhanden gewesen sein kann. Ob an ihrer Stelle eine klare Grenze vorhanden war, die im Norden größere Gebiet zur Grafschaft Dortmund zog, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Zu den in den Urkunden sich spiegelnden Verhältnissen paßt am besten die Ansicht Weskamps [43]). Seine Annahme eines größeren zusammenhängenden Gebietes, zu dem sowohl das spätere Vest als auch die Grafschaft Dortmund gehörten, scheint unumgänglich zu sein. Woraus dieses Gebiet entstanden war, soll hier nicht untersucht werden. Aus ihm wäre dann vielleicht erst im 10. oder 11. Jahrhundert das Reichsgut um Dortmund ausgeschieden und einem Reichsministerialengeschlecht unterstellt worden. Der dadurch verursachte Zerfall des ehedem einheitlichen Gebietes dürfte zu der verwickelten Rechtslage in den Randgebieten der neu entstehenden Gebilde geführt haben. Der baldige Verfall der Macht der Grafen von Dortmund rief die Grafen von der Mark als Dritte auf den Plan. Ein lebhafter Kampf scheint sich zwischen ihnen abgespielt zu haben um die endgültige Festlegung der Grenze.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Gebiet um den Reichshof Elmenhorst zunächst der Dortmunder Einfluß überwog. Obwohl die Grafen von Dortmund hier wie in der restlichen Grafschaft im Besitz des für die Ausbildung der Landeshoheit wichtigsten Rechtes, der Hochgerichtsbarkeit, waren, gelang es ihnen doch nicht, eine klare gesicherte Landeshoheit über das Gebiet ihrer Grafschaft zu erwerben. Um die Zeit, da das Geschlecht zur Errichtung dieses Ziels der Zusammenfassung aller seiner Kräfte bedurft hätte, begann schon der Verfall seiner Macht, hervorgerufen vor allem auch durch den andauernden Geldmangel. Daneben wurde es durch das machtvolle Erstarken der freien Reichsstadt Dortmund behindert. Es wiederholt sich hier in kleinerem Maßstabe das Bild, das die Geschichte Kölns so oft zeigt, wo der Kampf mit der mächtig emporstrebenden Stadt den Erzbischof von so mancher bedeutender Entscheidung in den Kämpfen der westdeutschen Territorien fernhielt [44]).

---

[42]) Wie unsicher gelegentlich noch im 14. Jhd. Urkunden in der Begrenzung des „districtus Rekelinchusen" waren, zeigt die Eintragung in dem „Liber iurium et feudorum Westfaliae, Arnsberg et Recklinghausen usw." (M., Msc. I, Nr. 182.) von 1375 Apr. 22, die die „curtem Everhusen in parochia Mengede in districtu Reklinchusen" betrifft. Mengede aber gehörte ganz sicher nie zum Vest.

[43]) Körner-Weskamp, Bau- und Kunstdenkmäler d. Landkreises Recklinghausen, S. 3 ff.

[44]) Haesten, A. v., in: Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins, Bd. III, S. 267.

In den durch das Zurückweichen der Dortmunder Grafen entstehenden Hohlraum drängten der Graf von der Mark und der Erzbischof von Köln mit aller Macht nach. Hart prallten die Gegensätze aufeinander. Denn beide hätten nur zu gern das Gebiet an sich gebracht. Dabei gelang es dem Grafen von der Mark, einstweilen mancherlei Rechte in Waltrop an sich zu bringen, vor allem aber die Hochgerichtsbarkeit über den Hof Elmenhorst zu behaupten.

Dieses Recht fiel für alle übrigen Teile des Gebietes an den Erzbischof von Köln, der sich allmählich im gesicherten Besitz des Vests befand und sehr begierig war, es hier im Osten abzurunden. Der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit brachte ihm dann auch bald die volle Landeshoheit in dieser Ostspitze des Vests. Dem Druck des mehr und mehr erstarkenden Landesherrn im Vest mußten dann auch die Grafen von der Mark unter Aufgabe ihrer Sonderrechte in Waltrop und teilweise auch im Hofe Elmenhorst weichen.

In den erwähnten Kämpfen um die Grenze dürfte sich im Norden der Grafschaft Dortmund der Beifang um die Buddenburg ausgegliedert haben. Oberhalb wie unterhalb desselben reichte die Grafschaft Dortmund bis an die Lippe [45]).

Die neue Grenze blieb nicht völlig unbestritten. Immer wieder erneuerten sich die Grenzstreitigkeiten bis zum Beginn des vorigen Jahrhundert. Dicke Aktenpakete berichten über diese Streitigkeiten zwischen der Grafschaft Mark, der Grafschaft Dortmund und dem Vest Recklinghausen. Doch handelte es sich zumeist um kleine und kleinste Stücke Landes in allen diesen Fällen. Der Verlauf der Grenze erfuhr keine wesentliche Aenderung mehr.

---

[45]) Daraus ist vielleicht auch zu erklären, daß noch der Grenzvertrag von 1565 zwischen Dortmund und der Mark die Dortmunder Grenze „uith der Lip furby den Krempinck" beginnen läßt. Denn um diese Zeit reichte Dortmund hier schon nicht mehr bis an die Lippe. Der angegebene Punkt war vielmehr Anfangspunkt der Grenze zwischen dem Vest und der Mark. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß es sich hierbei nur um ein Versehen des Schreibers der Urkunde handelt.

Der Hof in märkischem Besitz.

Die Reichshöfe um Dortmund und somit auch Elmenhorst blieben verhältnismäßig lange im Besitz des Reiches. Die sächsischen und salischen Herrscher weilten oft in Dortmund [1]). Es war also verständlich, daß sie die vier Höfe, die bei solchem Aufenthalt die Verpflegung des Herrschers und seines Gefolges zu versehen hatten, nicht veräußerten. Wie das meiste Reichsgut wird auch Elmenhorst erst zu dem Zeitpunkt erstmalig urkundlich genannt [2]), da es sich eben anschickt, aus dem Besitz des Reiches auszuscheiden. Dies geschah um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die Bedeutung dieses Reichsgutes für den Ausbau der Landeshoheit war, wie eben gezeigt, sehr groß. So ist es nicht erstaunlich, daß die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von der Mark aufs heftigste um seinen Besitz rangen, als es sich noch beim Reiche befand. Die einzelnen Verpfändungen sind schon mehrfach im Zusammenhang dargestellt worden [3]). Deshalb sei hier auf ihre Darstellung verzichtet. Es schien zunächst, als ob der Besitz den Erzbischöfen von Köln zufallen solle. Sie wußten immer neue Verpfändungsurkunden für sich zu erwirken. Die Entscheidung fiel dann etwas unerwartet durch die Urkunde von 1300 Jan 20. zugunsten der Grafen von der Mark. Sie bestätigte ihnen den Pfandbesitz der Höfe, in dem sie sich tatsächlich wohl schon seit etwa 1273 befanden [4]). Ihre Rechte daran wollten sie auf Rudolf von Habsburg zurückführen.

Die zielbewußte Politik des Grafen Eberhard v. d. Mark und sein gutes Verhältnis zu König Rudolf [5]) lassen es glaubhaft erscheinen, daß

---

[1]) Vgl. B. G. D., Bd. II/III, S. 171 f.; Heusinger, Servitium regis, S. 158 f., Beilage IV. 2. Uebersicht über die Itinerare; Winterfeld, L. v., Gesch. Dortmunds, S. 15 ff.

[2]) Ob der Theodoricus de Elmhorst, miles, der 1238 Juli 31 als Zeuge bei der Uebertragung des Hofes Kürchlinde erscheint (W. U. B., VII, Nr. 472 b.) einem Geschlecht angehört, das sich nach diesem Elmenhorst nennt, ist unsicher. Schneider, Die Ortschaften d. Prov. Westf. bis 1300, S. 41 nimmt es an. Ein anderes Elmenhorst liegt bei Sendenhorst im Münsterland. Darauf beziehen sich die Erwähnungen bei Kötzschke, Rhein. Urb., Bd. II, S. 32; 62; und W. U. B., Bd. III, Nr. 86, 472, 704 und 1608 (vgl. Schneider, l c., S. 41). Nach diesem nannte sich ein Ministerialengeschlecht (vgl. Philippi-Ilgen-Tumbült, Westf. Siegel, IV. S. 24 u. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. IX., S. 292, Anm. 265). Ein weiteres Elmenhorst, heute wüst, lag zwischen Döhren und Heimsen, Kr. Minden. (Schneider, l. c., S. 41 u. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. IX, S. 292. Anm. 265.)

[3]) Rübel, Die Dortmunder Reichsleute, B. G. D., Bd. XV. S. 47 ff. Frensdorff, Dortm. Statuten u. Urteile, Einl. S. XXXV ff; Lappe, Elmenhorst, S. 111 ff. vgl. Haeften, A. v., in: Z. B. G., Bd. III. S. 280 ff.

[4]) Marré, Landeshoheit, S. 67 ff.

[5]) Haeften, A. v., Ueberblick üb. d. niederrh.-westf. Territorialgesch., Z. B. G., Bd. III, S. 275.

wirklich das Reichsgut um Dortmund damals schon dem Grafen v. d. Mark verpfändet worden ist. Der Klugheit und Tatkraft des Grafen Eberhard ist es dann wohl auch gelungen, diesen Pfandbesitz Wirklichkeit werden zu lassen und ihn zu behaupten. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Höfe jemals in kölnischem Pfandbesitz gewesen sind. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts werden die Höfe noch gelegentlich erneut dem Erzbischof von Köln verpfändet. Diese Verpfändungen blieben aber unwirksam. Die Höfe waren in märkischen Pfandbesitz übergegangen, aus dem der Hof Elmenhorst nie wieder ausscheiden sollte.

Die Pfandherren machten nun, wie wir sahen, lebhafte Anstrengungen, den Hof in ihr Territorium einzubeziehen. Diese Bemühungen blieben aber ohne nachhaltigen Erfolg. Die Einnahmen des Hofes bedeuteten für sie eine willkommene Stärkung ihrer Finanzkraft. Allerdings zwang ihr andauernde Geldnot sie bald zu manchen Verpfändungen oder ähnlichen Verleihungen [6]). So gelangten sie natürlich nicht in den vollen Genuß der Einkünfte des Hofes. Sie wußten aber stets die Erblichkeit solcher Verleihungen zu verhindern. Diese hätte ihre Verfügungsgewalt über den Hof und ihre Einkünfte aus ihm noch mehr geschmälert.

Durch ihre Ansprüche, die sie als Hofesherren und aus sonstigen Gründen erhoben, kam es immer wieder zu Reibungen mit den benachbarten Territorien, der Grafschaft Dortmund und dem Vest Recklinghausen. Diese Reibungen und Zusammenstöße häuften sich allezeit derart, daß fast stets deswegen ein reger Briefwechsel zwischen den Regierungen dieser Territorien geführt wurde. Allerdings war manchmal auch das Streben einer beteiligten Partei, die Sache in die Länge zu ziehen, um so der ungünstigen Entscheidung aus dem Wege zu gehen, schuld daran, daß eine Angelegenheit noch nicht beigelegt war, wenn schon die nächste vorlag. Der Name der Elmenhorster war allen diesen Regierungsstellen sehr geläufig. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Freiherr von Strünckede 1718 in einem Brief an den König von Preußen von den „bekannten Elmenhorster Hobsleuten" spricht [7]).

Die Beziehungen zur Grafschaft Dortmund waren durch den schon genannten Vertrag von 1565 geregelt. Ungefähr ein halbes Jahrhundert nach Abschluß dieses Vertrages blieb das Verhältnis einigermaßen friedlich. Aber schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts brachen Streitigkeiten

---

[6]) Schon 1369 verschreibt Engelbert v. d. M. dem Joh. Morrian für eine Anleihe von 70 Mark Dortmunder Pfennige jährl. auf Michaelis 7 Mark aus dem Hof Elmenhorst (M.; Msc. VII, Nr. 6010). Wie in dem Kampf zwischen Adolf von Cleve und seinem Bruder, Gerhard v. d. M. 1447 das Amt Lünen verpfändet wurde an Joh. v. Gemen, so wurde diesem auch der Hof Elmenhorst von Gerhard für 1326 Gulden am 1. August 1452 verpfändet. (Dü., Kleve-Mark, Urk. Nr. 2008.)

[7]) M., B. R., Statthalt.-Arch., Abt. L., Nr. 33.

aus, die bis zur Vereinigung beider Territorien anhielten [8]). Um 1660 beanspruchte dann der Kurfürst von Brandenburg als Hofesherr plötzlich und ungerechtfertigt die völlige Exemption der Elmenhorster Hofesleute von dem Dortmunder Gericht [9]). Das bedeutete einen Angriff auf die Unversehrtheit der Grenzen der Dortmunder Grafschaft. Die Verhaftung eines Diebes durch märkische Beamte auf dem Hofe Plaes in Holthausen, der zum Hof Frohlinde gehörte, gab Dortmund Anlaß zu einem Prozeß am Reichskammergericht [10]). Dieser zog sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hin und wurde wohl nie entschieden. Die Frage der Exemption der Hofesleute wurde von beiden Seiten immer wieder erörtert, ohne daß sich in den Auffassungen eine Annäherung gezeigt hätte. Die lange Dauer des Prozesses und die Art, wie er geführt wurde, charakterisiert am besten folgende Einzelheit: Im Jahre 1662 wurde den Hofesleuten von den märkischen Beamten verboten, dem Dortmunder „Gebot und Verbot" zu folgen und im Jahre 1732 berief sich die Regierung zu Cleve in einer Eingabe an das Reichskammergericht zur Stützung ihrer Behauptung darauf, daß die Hofesleute seit 1667 niemals dem „anmaßlichen Gebot und Verbot" der Dortmunder gefolgt seien! Beurhaus berichtet, daß besonders um 1735 durch Eingreifen des Hauses Bodelschwing die Streitigkeiten rege wurden [11]). Wenn er dabei erwähnt, daß die Elmenhorster und Frohlinder Bauern an ihren Höfen das königlich-preußische Wappen angebracht hätten, dann zeigt auch dies, mit welchem Nachdruck von Seiten des Hofesherrn der Prozeß betrieben wurde.

Die Erzbischöfe von Köln mußten, wie schon erwähnt, im Jahre 1490 die Steuerfreiheit der Elmenhorster anerkennen. Dieser Vertrag, der durch die Vermittlung des Landgrafen Wilhelm von Hessen zustande kam, ging auf weitere Einzelheiten nicht ein. Bei dem ungleich schärferen Kampf gegen die Reichsfreiheit der Elmenhorster im Vest mußte es dort viel mehr Reibungen geben als in der Grafschaft Dortmund. Vor allem war es auch hier die Frage der Gerichtsbarkeit, die Jahrhunderte hindurch nicht zur Ruhe kam. Die ältesten Zustände sind schon erörtert. Es war nur zu natürlich, daß auf dieser Grundlage sich vielfach überschneidender Rechte Zwischenfälle unvermeidlich wurden. Der Pfandherr des Hofes hatte es sorgfältig vermieden, die mit der Zeit entstan-

---

[8]) Diese bilden hauptsächlich den Inhalt der vier Aktenbände des Dortmunder Stadtarchivs „Nachrichten, die Elmenhorster und Frohlinder Bauern betr." B. VII. Nr. 3—6.

[9]) Daß dieser Anspruch unberechtigt war, beweisen auch die in B. G. D., Bd. XXI, S. 163 ff. gedruckten Protokoll-Auszüge des Dortmunder Rates, nach denen die in der Grafschaft Dortmund wohnenden Elmenhorster und Frohlinder Hofesleute seiner Ladung gefolgt waren.

[10]) D. A., B. VII., Nr. 6.

[11]) Beurhaus, Merkwürdigkeiten, S. 487.

denen Verhältnisse ausdrücklich anzuerkennen. Einerseits sorgte so stets das Wiederaufleben seiner Ansprüche und andrerseits das andauernde Bestreben der kölnischen Amtleute, die noch bestehende Hofesgerichtsbarkeit möglichst einzuengen, dafür, daß der Streit nie endete. Immer wieder erneuerte er sich. Beinahe jedes Gerichtsverfahren, in das Elmenhorster verwickelt waren, rief beide Parteien auf den Plan und begann zunächst mit langen Erörterungen über das zuständige Gericht. Folgte ein Elmenhorster dem Spruch des Recklinghäuser Gerichts, so hatte er Bestrafung durch das Lüner Gericht zu erwarten und umgekehrt. Pfändungen und „Gegenpfändungen" waren beinahe mit jedem Verfahren verbunden. Es paßt ganz zu diesem Bild, wenn die Beamten zur Horneburg 1618 berichten, der Frone von Lünen habe sich oftmals nur durch einen „ungewöhnlichen Paß durch die Lippe" retten können, wenn er auf den Elmenhorster Höfen Pfändungen vorgenommen habe [12]). Das Hofesgericht selbst hatte oft unter den Uebergriffen zu leiden. Der vestische Statthalter Vincenz Rensing ließ einmal den Pfandstall des Hofesgerichtes erbrechen. Viel schlimmer aber erging es dem Hofesgericht am 21. April 1663. Es verhandelte in Sachen der Witwe Reinermann gegen ihren Schwiegersohn Vincenz Zwist, der den Hof Reinermann inne hatte. Der Klägerin war ihre Leibzucht nicht in der festgesetzten Weise gewährt worden. Obwohl doch diese Sache ohne allen Zweifel vor das Hofesgericht gehörte, überfiel der Waltroper Frone, wohl auf Anstiften des Beklagten, das Gericht und führte den Hofesrichter, Peter Tockhaus, unter falschen Beschuldigungen zur Horneburg ab, wo er bis in den Herbst unberechtigt in Haft gehalten wurde [13]).

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts standen die Hofesleute in diesen Streitigkeiten stets auf der märkischen Seite. Nur widerstrebend folgten sie anfangs dem Recklinghäuser Gericht. Das beweisen auch ihre Aussagen in den Urkunden des ausgehenden 15. Jahrhunderts zur Genüge. Sie mochten in den vestischen Behörden die ärgsten Feinde ihrer Reichsfreiheit sehen. Um diese Zeit behaupten sie noch, sie gingen nie freiwillig an das Gericht zu Recklinghausen, seien auch nicht dorthin verpflichtet. Dem vestischen Glockenschlag wollten sie nur folgen, wenn ein Missetäter zu richten sei und auch dann nur bis auf die Cleverbecke [14]). Sie seien nicht verpflichtet, an der Wolfsjagd im Veste teilzunehmen. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts berufen sie sich nur noch auf einzelne dieser Rechte. Dem Recklinghäuser Gericht folgten sie von nun

[12]) M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. L, Nr. 33.
[13]) M., CML., Akten, Nr. 201, c.
[14]) Dies ist der heutige Loemühlenbach zwischen Recklinghausen und Marl. Er bildete weithin die Grenze beider Kirchspiele. Vgl. Pennings, Gesch. Recklinghausens, Bd. I, S. 59 und Zeitschr. Alt-Recklinghausen, Jg. 2/1920, S. 111 und Jg. 7/1926, S. 15.

an. Ja, es kam nun sogar manchmal vor, daß sie auf Seiten der vestischen gegen die märkischen Beamten standen. Häufiger war es, daß wenn ein Elmenhorster sich an die märkischen Beamten wandte gegen einen andern Hofesmann, dieser sich an das Gericht zu Recklinghausen wandte.

In dem Grenzvertrage mit Köln vom Jahre 1561 hatte sich der Graf von der Mark nur ganz allgemein seine Rechte über die Elmenhorster und seine sonstigen Rechte im Vest vorbehalten. Daß dieser Vorbehalt verschieden aufgefaßt werden würde, war vorauszusehen. Schon um die Wende zum nächsten Jahrhundert nahmen die Streitigkeiten um diese Rechte wieder größeres Ausmaß an. Vor allem die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts waren reich daran. Neben den vielen anderen Spannungen zwischen dem vestischen Statthalter und den Hofesleuten war es besonders der Streit um die Accisefreiheit, der die Gemüter erregte. Schon 1620 wurden daher Ausgleichsverhandlungen zwischen Köln und Mark angeregt. Aber erst 1651 nahmen die Abmachungen dafür greifbare Gestalt an. Durch ein Mißverständnis — oder lag dem Absicht zugrunde? — wurde die Konferenz von kölnischer Seite vereitelt [15]). Nachdem dann immer wieder andere Termine bestimmt und wieder aufgehoben worden waren, traten endlich 1654 die Abordnungen zusammen. Die Verhandlungen verliefen aber ergebnislos [16]). Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden wiederholt neue Verhandlungen vorgeschlagen, doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein [17]). So dauerten die Streitigkeiten an. Die Haltung der kölnischen Seite lief bei der Erledigung solcher Streitigkeiten stets darauf hinaus, die Verhandlungen und den Schriftwechsel möglichst zögernd und hinhaltend zu führen. In der Zwischenzeit handelten sie und veränderten die Voraussetzungen.

Der innere Aufbau und die Verfassung des Hofes sind schon behandelt. Es bleibt also noch seine Stellung in der Verwaltung der Grafschaft Mark zu erörtern. Diese war natürlich nicht zu allen Zeiten dieselbe. In dem ersten Jahrhundert des Pfandbesitzes wurde der Hof zumeist an märkische Lehnsleute vergeben. Sie bezogen als seine Amtleute die Einkünfte, meist zur Verzinsung eines dem Grafen v. d. Mark geliehenen Kapitals. Daneben verfügten die Pfandherren über einzelne Teile der Hofesabgaben schon bald in Form von Rentenverschreibungen. Wohl in der ersten Hälfte des 15. Jahr-

---

15) S. oben S. 62, Anm. 6.

16) Das Protokoll der Verhandlungen findet sich bei Rive, Bauerngüterwesen, S. 368.

17) Verhandlungen wurden angeregt 1706, 1712 (B., R. 34, Nr. 62), 1718 (Rive, Bauerngüterwesen, S. 377), 1723, 1724 (M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. L., Nr. 33).

hunderts wurde der Hof verwaltungsmäßig der Rentei Hörde und dem Amt Lünen unterstellt. Nach Hörde waren nunmehr die Abgaben zu liefern. Die Aufgabe der Wahrnehmung und Verteidigung der Rechte des Hofes fiel dem Amtmann von Lünen zu [18]). So kommt es, daß die Elmenhorster später oft als ein Teil des Amtes Lünen angesehen und behandelt worden sind. Seit der ersten allgemeinen Landsteuer der Grafschaft Mark vom Jahre 1486 mußten die Elmenhorster einen bestimmten Teil zu dem Steueranschlag des Amtes Lünen beitragen.

Diese Lage erhielt sich ziemlich unverändert fast bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Dann aber lehnten die Elmenhorster, soweit sie im Vest wohnten, die Zahlung der Steuern zur Mark ab. Sie konnten auch in der Folgezeit nicht wieder dahin gebracht werden, daß sie ihren Anteil trugen. Das führte zu einer Lockerung der Organisation des Hofes [19]). Die Zugehörigkeit zum Amte Lünen wurde damals wohl für den ganzen Hof gelöst. Die Höfe in der Grafschaft Dortmund wurden mehr und mehr dem Besitzer des Hauses Bodelschwing, dem Erbhofesschultheißen des Hofes Frohlinde, unterstellt. Ihm wurde damit die Aufgabe übertragen, die bisher der Amtmann von Lünen versehen hatte, nämlich die Elmenhorster in ihren Rechten zu beschützen und zu verteidigen. Aus einigen Umständen könnte man auch schließen, daß Elmenhorst zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit der Jurisdiktion Strünckede verbunden gewesen sei [20]). Doch findet sich darüber sonst nichts. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Elmenhorster in der Grafschaft Dortmund zu einer eigenen Receptur zusammengefaßt, an die sie die Steuern und Kontributionen zur Grafschaft Mark abzuführen hatten [21]).

Die Abgaben von den Höfen mußten also an die Rentei Hörde geliefert werden. Die Korn- und übrigen Naturalgefälle waren im März, die Geldgefälle aber im November jeden Jahres an der Burg Hörde abzuliefern. Diese Abgaben durften zollfrei durch das Dortmun-

---

[18]) In den Bestallungsurkunden der Amtleute von Lünen kehrt nun regelmäßig der Satz wieder, der Amtmann solle „sunderlingh unse toebehoerige luyde geheyten die Elmenhorster nae syner macht ind bester wytschap verdedingen ind beschudden". Er erhält dann alle Einkünfte des Amtes „uytgescheiden allein den hoff tot Elmhorst ind was dair Inn gehoeren iß". Der neue Amtmann von Lünen wurde dann anscheinend jeweils durch den Rentmeister von Hörde im Hofesgericht am Ophoff den Hofesleuten mit einer gewissen Feierlichkeit vorgestellt. Jedenfalls geschah es 1617 so, wogegen der vest. Statthalter aufs heftigste protestierte.

[19]) Schon 1652 beschweren sich die Hofesleute über „nonnulli rebellen", "so sich dem Hoff direkte zuwidersetzen" und nennen Dirich Görß u. Peter Dördelmann. (M., CMR., A. Nr. 201, b.)

[20]) Vgl. die Bemerkung, die v. Steinen dem Abdruck des Hofrechts voranstellt (Westf. Gesch., I., S. 1728) und oben S. 78.

[21]) D. A., Dep. Bodelschw., Arch. Bodelschw., Akten Nr. 197. — 1787 war der Richter zu Bodelschwing, Thenberg, mit dieser Receptur betraut.

der Gebiet gebracht werden. Die Renteirechnung für das Jahr 1686 nennt folgende Abgaben [22]). Der Hof Elmenhorst gibt 9 Malter Roggen und 9 Malter Gerste und 15 Hühner und 19 Mark Pfingstgeld. Ferner 19½ Mark leichten Geldes, die in diesem Jahr verschrieben sind [23]). Daneben wird der Ophoff genannt, der jährlich 7 Malter 2 Scheffel Roggen und ebensoviel Gerste gibt [24]). Sehr sonderbar mutet ein dritter Posten an: „Der Hoff bey den Elmenhorst thut an Habern 3 Malter 3 Scheffel". Es kann damit nicht ein dritter Hof gemeint sein. Es ist vielleicht anzunehmen, daß es Hundehafer oder eine ähnliche Abgabe ist. Sie war in diesem Jahr an Giesbert von Bodelschwing verpfändet. Ein Jahrhundert später in dem Pachtanschlag der Rentei Hörde für die Jahre 1785/91 sind die Abgaben noch fast die gleichen. Nur die Zahl der Hühner ist erhöht und bei dem Hof Elmenhorst und dem Ophoff sind je 100 Eier hinzugefügt. Die bei v. Steinen genannte Abgabe von Eiern kommt etwa auf die gleiche Zahl. Die dort aufgeführte Kornmenge weist nur geringe Unterschiede zu der eben genannten auf. Denn sie ergibt 8 Malter 3 Scheffel 12 Becher Roggen und 9 Malter 1 Scheffel Gerste. Der Ophoff fehlt in diesem Verzeichnis. Die Abgaben von jedem Hof umfaßten also eine Kornabgabe, Pfingst- und Herbstbede, sowie 1 Huhn und 4½ Eier.

Daneben mußten vier Höfe Hundelagergeld entrichten [25]). Steinen nennt sie: Gahmen, Osthoff, Hasenkamp und Zweyermann". Diese Namen sind sicher verderbt. Sie kommen in Elmenhorst nicht vor. Die Renteirechnung von 1686 nennt die Höfe „Gahmen, Ophoff, Harßekamp und Zwiermann, so Stockumsche Hoffsleuthe und im Vest Recklinghausen gelegen gibt jährlich 5 Schillinge hundtleger, seindt aber Lepperheide [26]) verschrieben". Die Namen der Höfe sind auch hier wohl noch nicht ganz richtig wiedergegeben. Die beiden letzten sind sicher die Stockumer Höfe Horstkamp und Schwiermann. Die beiden andern sind nach diesen Formen nicht zu bestimmen. Mit dieser Zahlung von Hundelagergeld suchten es die vestischen Hofesleute im 17. Jahrhundert zu

---

[22]) B., R. 34, Nr. 62.

[23]) Davon sind verschrieben 7 Mark an Morrien auf Hs. Nordkirchen, 6 Mark an das Haus Rauschanburg, „so vormals die Hacke nun Aschebergʺ besitzen, 5½ Mark an den Pastor zu Lünen. 1653 mußten an den „Predigistuhl zu Lünen ex donatione und ahn die adelichen Häuser zur Nordtkirchen, Rauschenburg, In der Keyenhorst und Schörling" jährlich Zahlungen aus den Hofeseinkünften geleistet werden. Von den Geldeinkünften floß also damals nichts an die Rentei. Das dürfte oft so gewesen sein.

[24]) Dabei steht die Bemerkung: „Der Ophoff beym Elmenhorst hat ein busch und sonst bey seinem Hoff einige Eichelbäume, wan mast aldah vorhanden, pflegen S. Kurf. Durchl. die zur Halbscheid zu genießen".

[25]) Hierüber vgl. Höfken, Hundelagerrecht der Grafen von der Mark. in: V. G. D., Bd. XXXVIII. S. 159 ff.

[26]) Der Besitzer des Hauses Schörling.

begründen, daß sie entgegen der kurkölnischen Verordnung ihre Hunde „ungeklüppelt" laufen ließen. Die Zahlung der Brüchten, die ihnen auferlegt wurden, verweigerten sie und erklärten sie für Hundelagergeld. Was dieses „Klüppeln" der Hunde war, ist nicht klar zu erkennen. Es hatte zu geschehen, wenn im Dorfe Waltrop der „Hof Reckel oder Hunde Klüppel oder Priegell" ausgehängt wurde[27]). Nach einem Schreiben des Richters zu Recklinghausen von 1718 wurde den Hunden durch das Klüppeln die Verfolgung des Wildes unmöglich gemacht[28]). Es handelte sich also wohl um einen Stock oder eine Astgabel, die den Hunden angehängt wurden. Mit dem Hundelager hatte diese Einrichtung wohl nichts zu tun. Die von den Elmenhorstern behauptete Befreiung von der Pflicht, die Hunde zu klüppeln, dürfte vielmehr in Zusammenhang zu bringen sein mit ihrer alten Jagdberechtigung. Sie durften ursprünglich ihre Hunde zur Jagd benutzen, das ging aber nicht, wenn diese geklüppelt wurden.

---

[27]) M., EML., Akten Nr. 201 (1618).

[28]) M., V. R., Statthalt.-Arch., Abt. L, Nr. 33, II. Vgl. Sommer, J. Fr. J., Gesch. u. dogm. Entwicklung d. bäuerl. Rechtsverhältnisse, Bd. III, S. 147. § 35 der „Gödings Articul Eines Hochwürdigen Dom-Capituls" (des benachbarten Stifts Münster): „Dieweil gemeinlich viele dolle Hunde vorhanden, dadurch Menschen und Vieh großer Schaden wird zugefügt, so soll ein jeder seinen Hund schließen, den Wurm schneiden und mit Ketten verwahren oder edictmäßige Klippel anhangen, bei Straf von 5 Goldg."

Das Ende des Hofesverbandes.

Mit dem Verlust der alten Freiheit wurden die vestischen Hofesleute kurkölnische Untertanen. Aus ihrer früheren Zugehörigket zum Amte Lünen hatten sie sich gelöst. Mehr und mehr suchten sie sich dem märkischen Einfluß zu entziehen. Der Hofesverband als Kreis der dem Hofrecht Unterstehenden blieb erhalten. Nach wie vor stand an seiner Spitze der Hofesrichter. Seinen Schutz und die Wahrung seiner Rechte, soweit davon noch die Rede sein konnte, hatte für den vestischen Teil des Hofes der Rentmeister von Hörde übernommen. So hatte sich der Hof in zwei Teile gespalten. Der eine blieb aufs engste mit der Grafschaft Mark verbunden. Ueber ihn machte der Hofesherr seine früheren Rechte in vollem Umfang geltend. Es war dies der in der Grafschaft Dortmund liegende Teil. Der andere Teil aber wollte nur noch die ganz rein hofrechtlichen Beziehungen zur Grafschaft Mark aufrecht erhalten. So wie die Elmenhorster im Vest sich geweigert hatten, Steuern zum Amt Lünen zu bezahlen, ebenso lehnten sie es ab, zu der Kontribution, auf die der ganze Hof veranschlagt war, ihren Teil beizutragen. Der Hof war wie ein selbständiges Amt zu Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder in den Kontributionslisten angesetzt worden. Der Oberreceptor von Diest versuchte, den Anteil der vestischen Hofesleute von den in der Grafschaft Dortmund wohnenden miteinzuziehen. Diese aber waren schon über Gebühr belastet und beschwerten sich [1]). Sie hatten den Erfolg, daß verordnet wurde, sie dürften in Zukunft über ihren Anteil hinaus nicht beansprucht werden. Es gelang aber nicht, die vestischen Hofesleute zur Zahlung zu bewegen.

Schon um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert hatte sich die Loslösung des vestischen Teils des Hofes weit entwickelt. Die im Jahre 1705 in der Grafschaft Mark vorgenommene Güteraufnahme kennt von den Elmenhorstern nur die acht in der Grafschaft Dortmund wohnenden [2]). Diese wurden im 18. Jahrhundert zu einer besonderen Receptur gemacht. Dazu wurden sie mit den Frohlinder Höfen immer straffer dem Erbschultheißen des Hofes Frohlinde, dem Herrn von Bodelschwing unterstellt.

Mit dem Ausscheiden der Elmenhorster aus dem Amte Lünen hatte auch der Amtmann von Lünen aufgehört, Berufungsinstanz des Hofesgerichtes zu sein. Diese Aufgabe ging nun auf den Rentmeister zu Hörde über. Der Pachtanschlag der Rentei Hörde für die Jahre 1785/91 berichtet, daß die Elmenhorster im Vest alle Anstrengungen machen, sich

---

[1]) M., CMK., A. Nr. 201, a und c.

[2]) M., Cleve-Mark, Landstände, Nr. 117. Sie nennt unter den Aemtern Lünen und Hörde, im Gericht Buddenburg die Bauerschaft Elmenhorst und darin die acht Höfe. Diese falsche Angabe ist aber vielleicht mehr der Unwissenheit des Verfassers der Güteraufnahme zuzuschreiben.

dieser Hofesgerichtsbarkeit zu entziehen [3]). Als 1756 die Besitzungen der märkischen Untertanen im kölnischen und die der kölnischen im märkischen Gebiet von märkischer Seite festgestellt werden, weiß die Aufnahme unter dem Amt Lünen nichts von den Elmenhorstern. Zwei Elmenhorster und zwei Stockumer begegnen unter den kölnischen Untertanen, die im märkischen Gebiet Besitz haben. Hinzu kam noch, daß in den Jahren 1778 bis 1791 mehrere der Elmenhorster Bauern die an die Rentei zu entrichtenden Abgaben ablösten [4]). Diese lehnten in Zukunft sicherlich jegliche Unterstellung unter den Rentmeister von Hörde ab. Ein Bericht der Domänenkammer Hamm, der der Hof seit ihrer Gründung im Jahre 1766 unterstellt war, aus dem Jahre 1800 legt dar, daß bei den meisten ihr unterstehenden Hofesgütern seit einiger Zeit die „Praestationes" unterblieben seien [5]). Darunter dürften gewiß auch Elmenhorster gewesen sein. So konnte sehr gut der Eindruck entstehen, daß „die Hofesgerechtsame in Elmenhorst nicht gehörig aufrecht erhalten" seien [6]). Er entsprach durchaus den Tatsachen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde eine genaue Untersuchung des Zustandes des Hofes angeordnet. Sie wurde in Elmenhorst, wie in den Höfen Brackel, Schwerte, Stockum von drei Brüdern von Bernuth durchgeführt. Das Ergebnis ihrer Untersuchung liegt für Elmenhorst nicht vor. Aber trotz der Untersuchung haben sich die Dinge in Elmenhorst kaum gebessert, wie der eben erwähnte Bericht der Domänenkammer Hamm zeigt.

Wenn man Mallinkrodt folgen will, so hatte diese Vernachlässigung der Pflichten durch die Hofesleute im 18. Jahrhundert ihren Grund in der schlechten Behandlung, die sie zu dieser Zeit erfuhren. Vor allem die Generalverpachtungen der Renteien hätten den Bauern großen Schaden getan [7]). So war es verständlich, daß die vestischen Hofesleute, die dem unmittelbaren Zugriff der märkischen Beamten mehr als die andern entzogen waren, sich diesen Neuerungen schärfstens widersetzten. Der innere Aufbau des Hofes und die alten Bräuche blieben auch in dieser Zeit zumeist gewahrt.

In diesem Zustand trat der Hof in das 19. Jahrhundert ein. Von seiner Geschlossenheit und seiner Stärke hatte er allerlei eingebüßt. Die

---

[3]) B., Reg. d. Gen.-Dir., Abt. C., Tit. XXIV, Nr. 15.

[4]) Rive, Bauerngüterwesen, S. 82. Dabei wurden die jährlichen Gefälle „immer noch geringer als zu einem Zinsfensatz von drei Prozent gegen das Ablösekapital angeschlagen".

[5]) B., Reg. d. Gen.-Dir., Tit. XIV, Nr. 42.

[6]) Schon in dem „Inventar der Rentei Hörde" von 1740 (B., Reg. d. Gen.-Dir., Tit. XIV, Nr. 5) wird das Hofesrecht von Elmenhorst als verdunkelt bezeichnet.

[7]) Mallinkrodt, Der Bauerstand an seinen gerechten König, S. 11 f. Als weitere Gründe werden bezeichnet: Die Umwandlung der Natural- in Geldgefälle und das Streben der Rentmeister, den Bauern die Hofesgebäude abzukaufen, um daran bei etwaigen Neu- oder Umbauten zu verdienen. Einen solchen Versuch habe der Frohlinder Bauer Westermann nur mit größter Mühe abwehren können.

Bauern, deren Rechtslage größtenteils keineswegs mehr der ihnen nach dem alten Hofrecht zustehenden entsprach, hatten kaum Sehnsucht nach dem Fortbestand des Hofes. Wenige Jahre nur hat er in dem neuen Jahrhundert dann noch bestanden. Am 12. Dez. 1808 wurde die Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft erlassen. Da sich Zweifel über ihre Geltung erhoben, folgte am 13. Sept. 1811 eine zweite Verordnung. Diese dehnte die Geltung der ersten auch ausdrücklich auf die Hofesgüter aus. Bald darauf wird sich der Hofesverband wirklich aufgelöst haben. Noch am 6. Mai 1812 urkundet der letzte Hofesrichter des Joh. Bernh. Bergmann. Dann hören wir nichts mehr von dem Hof [8]).

Die Elmenhorster wurden nun freie Besitzer ihrer Höfe, von denen nun keine Abgaben mehr zu leisten waren. Gleichzeitig wurden sie nun endlich Untertanen des Landesherrn, dessen Wappen ein Teil der Höfe schon lange trug und der sie so oft ohne rechtlichen Grund seine Untertanen genannt hatte, des Königs von Preußen. Ihre alte, stolze Reichsfreiheit, die ja in Wirklichkeit längst geschwunden war, wurde nun auch dem Namen nach aufgehoben. Auch das nun folgende Jahrhundert vermochte es nicht, die alten überkommenen Bräuche vollkommen zu beseitigen. Vor allem hielt sich sehr zum Segen der einzelnen Höfe der Brauch, den Hof nicht zu teilen, sondern ihn einem Erben, bis in die letzte Zeit hinein dem jüngsten Sohne, zu hinterlassen.

[8]) Als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ein langer Prozeß wegen Erbstreitigkeiten um den Hof Elmenhorst zu Elmenhorst beim Königl. Kreisgericht zu Recklinghausen anhängig war, meldete sich noch am 6. Juni 1827 derpreußische Staat. Der Hof sei ein sog. Hobsgut, aus dem dem Fiskus jährlich 1 Malter 2 Viertel Gerste Elmenhorster Maß und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 st. courant erhalte. Seit 1811 werde diese Leistung verweigert. Der Hofesinhaber solle den Rückstand beibringen und weiterhin diese Abgabe leisten. Von dem Erfolg dieser Forderung ist nichts bekannt. (Grundakten d. königl. Kreisgerichts zu Recklinghausen, Grundbuch Waltrop, Bd. 3, Bl. 12, Vol. III.)

Beilagen

I.

Hofesrichter.

1458 Nov. 16.	Rotger ton Herrentey	(D. A., Urk. 3039)
1490 Jun. 20.	Herman Tochhauß	(M. CML. A. 201, b.)
1498 März 9.	Herman Tochhauß	(B. R. 34, Nr. 62.)
1508	Caſpar Leveman	(M CML., A. 201, c.)
1515 Jan. 17.	Herman Herrentey	(D. Dep. Bod. Urk. 51.)
1522 März 21.	Reynecke to Elmhorſt	(D., Urk. 10 122.)
1538 Dez. 1.	Herman Berchman	(M. Cathar. Dortm. Urk. 382)
1547 Mai 18.	Peter Lindigholt	(M. CML. A. 201, a.)
1555	Herman Bergman	Lappe, Elmenh., S. 108.)
1561 Jan. 19.	Herman Bergman	(M. VR. Statth.-A. L. 33)
1561 Okt. 11.	Giertz Lynnynkholt	(D. Hs. Ickern, Urk. 81.)
1571 Jun. 22.	Herman Berckman	(M. Cathar. Dortm., Urk. 433)
1572 Jun. 20.	Johan Renderman	(M. CML. A. 263, I.)
1578	Joh. Heilderman	(Heilermann, Hof Heil, S. 16.)
1578	Peter Remmelman	(Lappe, Elmenh., S. 108.)
1579 Jan. 10.	Peter Remmelman	[1])
1586 Okt. 28.	Petruß zu Elmenhorſt	(M. VR., Statth.-A., L. 33.)
1593 Dez. 22.	Hülßman	(M. VR. Landesarch. Nr. 105)
1595 Aug. 26.	Johan Hülßman	
1596 Jan. 30.	Johan Hülßman	
1600 Jun. 20.	Johan Hülßman	
1600	Joibſt im Herentey	
1602 Jun. /	Dietr. Melchior Willems zuBendthauß	
1604 Okt.		
1604 Nov. 11. /	Joibſt im Herentey	
1606 Dez. 25.		
1606 Okt. 4.	Henr. Wenner („Subſtituierter Hofesr.")	
1608 Dez. 10. /	Caſpar Leveman	
1611 Jun. 8.		

[1]) Wo nichts anderes angegeben, entſtammen die Namen den im Staatsarchiv Münſter (CML., A. Nr. 209) befindlichen Hofesprotokollen.

1611		
1613 Dez. 10.	Henrich Tochhausen	
/	Henrich Tochhausen	
1616 Jun. 8.		
1617 Apr. 27.	Reinolt Behmer (geb. Hanebeck)	
1620 März 4.	Dietr. im Lütge Herentey	
1621 März 6.	Dietr. im Lütge Herentey	
1628		
1629	Wilhelm Leveman	
1637 Okt. 16.	Hülßman	(M. CML. A. 161, a, II.)
1640 Nov. 16.		(B. R. 34, Nr. 62.)
/	Reinolt Große Herentey	
1642 März 18.		(D., B. VII, 3, S. 101.)
1642 Okt. 19.	Johan Hülßman	
1649 Febr. 20.	Hülßman	(M. CML. A. 201, b.)
1652 Dez. 12.	Evert in der Hanenbecke	(M. CML. A. 201, b.)
1653 Okt. 10.		
1655 Nov. 7.	Evert Hanebecke	
1657 Apr. u. Nov.	Johan Remmelmann	
1659 Mai 14.	Wennemar Wilmes	
1662 Sept. 30.	Peter Tochhauß	(M. CML. A. 201, c.)
1663 Mai 18.		
1670 Sept. 25.	Herman Kinderman	
1682 Jun. 25.	Johan Feyrige	
1685 Nov. 6.	Johan Feyrige	(M. CML. A. 263, I.)
1688 Nov. 1.	Johan Verige	
1690 Jun. 5.	Diederich Behmer	
1692 Nov. 13.		
1694 Mai 17.	Johan Herentey	
1695 Nov. 4.		
1696 Jul. 19.		
/	Johan Groß Hanebecke	
1700 Jun. 1.		
1700 Jun. 16.	Heinrich Töchhausen	
1702 Jun. 1.	Johan Groß Hanebecke	
1704 März 4.	Johan Goer	
/		
1707 Apr. 29.		
1709 Okt.		
	Melchior Elmenhorst	
1713 Jan. 24.		
1715 Jan. 19.		
1716 Jun. 27.	Johan Linnigholt	
1721 Nov. 10.		
/	Dietrich Reinermann	
1725 Nov. 21.		
1726 Febr. 9.		
/	Peter Jeibmann	
1735 Sept. 21.		
1736 Dez. 4.	Johan Groß Herrentey	
(1737 Mai 2.	Melchior Elmhorst „elmenhorstischer und stockumscher Hofesgeschworener"	
1738 Dez.	Johann Groß Herentey	

1741 Okt. 5.	
1742 Aug.	Nikolaus Heilermann
1743 Jan. 13.	
/	Dietrich Levemann
1745 Febr. 2.	
1750 Jan. 22.	
/	Johann Groß Hanebecke
1752 Mai 23.	
1755 Jun. 25.	
1756 Nov. 9.	Joh. Hermann Berchmann
1760 Dez. 15.	
/	Johann Wilms
1762 Febr. 9.	
1766 Apr. 23.	Dietr. Joh. Groß Herentey
1770 Nov. 8.	
/	Hermann Ferige
1772 Febr. 3.	
1773 Febr. 22.	
/	Heinrich Kindermann
1776 Mai 23.	
1777 Jan. 16.	
1778 Sept. 30.	Engelbert Lütge Herentey
1778 Nov. 24.	
/	Joh. Henr. Heilermann (geb. Overthun)
1783 Aug. 13.	
1786 Apr. u. Nov. 2.	Joh. Henr. Eberh. Lütge Lege
1786 Nov. 14.	Hermann Hülßmann
1788 Aug. 25.	
1792 Nov. 8.	Dietr. Wilh. Schulte zu Tochhausen
1798 Jan. u. Okt.	Joh. Henr. Groß Hanebeck
1799 Mai 7.	Adolf Levemann
1801 Sept. 24.	
/	Joh. Hermann Wilms
1803 Dez. 1.	
1804 Aug. 18.	Dietr. Hermann Ferige
1805 Nov. 11.	Joh. Theodor Toghaus
1807 Aug. 13.	
1808 Jan. 12.	Caspar Beckmann
1810 Juli 3.	
/	Joh. Bernard Bergmann
1812 Mai 6.	

II.

Verzeichniß der zum Hoff Elmenhorst Gehörigen und was ein jeder jährlich zahlen müssen.[1])

I. An Herbstbedde.

Item die vier Principalen:

1. Jasper Levinck	
2. Johann Reinermann	Jeder 1 Königsthaler 3 ß.
3. Peter Lendigholt	NB. soll itzo mit 1 Rhtlr.
4. Jobst Groß Herntrey	22½ ß. bezahlt werden.

Item dreyzehn

5. Bernt Dortmann	
6. Hinrich Behmer	
7. Johan Schulze zu Techhusen	
8. Schotte Großen Hennebeck	
9. Lütke Herentrey	
10. Bernd Berchmann	
11. Hermann Sebmann	Jeder 1 Goldgülden.
12. Johan Heildermann	
13. Diederich Isebrock	
14. Johann Hülsmann	
15. Hermann Kindermann	
16. Diederich Bendhuß	
17. Bernd Elmhorst	

Item neun

18. Melchior Gorden	
19. Diederich Herdmann	
20. Joh. Klein Benthuß	
21. Die Wilpe	
22. Peter Remmelmann	Jeder 1 Reichsthaler.
23. Heinrich Tochhuß	
24. Diederich Ferige	
25. Diederich Markmann	
27. Groß Hanebecke	

Item

Der Liege zu Evincke einen halben Königsthaler

Wenn aber eine Schatzung angeschlagen wird, geben diese vorgemelte Elmenhorster Personen gleich, unangesehen, daß der eine besser gesessen als der andere.

Item Es seyn 5 Stockmannische Erben im Kirchspiel Waltrop gelegen, müssen zu der Schatzung und Bhede Gelde gleich mit auslegen, nemlich

1. Heinrich Swirmann
2. Diederich Horstkampe
3. Melchior Lehnemann

---

[1]) v. Steinen, Westfälische Geschichte, Teil I, S. 1749 ff.

4. Johann Seſſingk
5. Philippes Oeſtinck.

Dieſe machen unter ſich jährlich einen Goldgulden aus.

II. An Pfingſtgeldern.

Die Elmenhorſter Hobesleute müſſen jährlich an Pfingſtgeldern geben 19 Mark, jede zu 1 Reichsthaler 23 Stüver gerechnet.

III. An Hundelager.

Von Gahmen, Oſthoff, Haſenkamp und Zweyermann jeder jährlich 5 Schillinge.

IV. Noch zahlen die Elmenhorſter an Korn.

	Rocken.			Gerſten.		
	Malt.	Scheff.	Spint.	Malt.	Scheff.	Spint.
1. Caſpar Lenemann	—	2	3	1	—	2
2. Melcher Behmen	1	1	2	2	2	—
3. Joh. Rennemann	—	2	3	1	—	2
4. Peter Heilermann						
5. Herm. Kindermann						
6. Died. Verig						
7. Goerdes	—	3	—	—	3	—
8. Peter Dorlemann	—	3	1	—	3	1
9. Evert Iſenbrock	—	2	1	—	—	—
10. Heinrich Kibmann						
11. Heinrich Hülsmann						
12. Reinold Dergmann						
13. Peter Beckmann						
14. Melchior Hering	—	2	1	—	—	—
15. Bernd Schulz Tochhuß	—	—	—	1	—	—
16. Wilm Elmenhorſt	—	—	—	1	—	—
17. Peter Tochhuß	1	—	—	—	—	—
18. Joh. Reinemann	—	3	1	—	3	—
19. Lütke Herentrey						
20. Groß Herentrey						
21. Wennemar gibt 6 Becher Rocken und	—	3	—	—	—	—
22. Joh. Deuthauß gibt 6 Becher Rocken und	—	3	—	—	—	—
23. Lenninghauß	—	—	—	1	—	2
24. Henrich Hülsmann						
	8	3	—	9	1	—

und 12 Becher

V. Alle obgeſetzte müſſen auch geben jeder 1 Huhn und jeder 4½ Ey, Melchior Behmen ausgenommen, welcher 9 Eyer geben muß.

Anmerkung. Bey obiger Verzeichniß war bemerket: Eine jede Mark Münſteriſch läuft zu 3 Reichsthaler. Eine jede Mark Dortmundiſch macht 12 Schilling und machen 6 Mark Dortmundiſch 2 Reichsthaler.

III.

Specification aller Elmhörſter im Veſt Recklinghauſen geſeſſen, darunter 25 zweypflügende Erben.[1])

Kötters

Joh. Hülßmann
Kindermann
Lindigholt
Reinerman
Dörleman
Diderich Gördes
Johan Wilhelms
Johan Benthuß
Hererman
Behmer
Nierhoff
Horſtkamp
Schwirman
Remelman
Leveman
Heylerman
Lehneman
Ophoff
Elmhorſt
Berchman
Beckman
Jebemann
Seßman
Jſebröick
Schulte im Dorpſe

Roſt
Kleine Böcker
Schmiedt
Gröning
Herman op den bleck
Rötger Renoldts
Diedrich Schuhmacher
Marckman
Körver
Gravenkamp
Bickenburg
Althoff
Rademacher
Hagenewer
Heinrich im Röhr
Rump
Wilhelm in den Telgen
Kückelkamp.

25 Zweipflügende.

Specification aller Elmhörſter in der Grafſchaft Dortmundt.

Große Herentey
Kleine Herentey
Große Hanebeck

Lütge Liege
Ferige
Joh. Tochhuß
Lütge Meynckhuß

8 Perſonen, darunter 5 Kötters.

[1]) Dies Verzeichnis findet ſich im Staatsarchiv Münſter, Cleve-märkiſches Landesarchiv, Akten, Nr. 201, c. Bl. 22. Es iſt ein loſes Blatt. Schrift und Tinte ſtimmen überein mit denen von Eingaben der acht Elmenhorſter in der Grafſchaft Dortmund vom Jahre 1685, die ſich dabei befinden. Die Abfaſſung des Verzeichniſſes iſt alſo wohl in dieſes Jahr zu ſetzen. Vgl. oben S. 54.

IV.

Specification der Elmhorſtiſchen Hovesleuth und guter, ſo in der Grafſchaft Dortmund, Veſt Recklinghauſen und Ampt Lühnen gelegen.[1])

D. Elmenhorſt

Caſpar Leveman im Kirſpel Waltrop, eigener ſelbſt, gibt Zehenden an den von Freitag zu Buddenburg.

Peter Reinermann im Kirſpel Waltrop uf der Lippe, eigener ſelbſt, pflegt 9—10 Pferde zu halten, iſt vor dießem im guten Zuſtand geweſt. Jetzo aber aller pferde und beeſten beraubet.

Johan Behmer, negſt Leveman wonhafft.

Dietrich Willems, im Kirſpel Waltrop, negſt Hülsman wonhafft.

Bielman Peter, Belinckhoff, ein finer Hoff.[2])

Berndt Bergman.

Dietrich Willems.[3])

Johan Bendthauß im Kirſpel Waltrop.

Johan Reinerman.

Berndt Dorleman.

Melchior hovebrinck Gordes.

Johan von Tylß gutt.

Pechtiger Herinckh.

Johan Heilerman im Kirſpel Waltrop, gibt Zehenden an Freytag zu Buddenburg.

Dietherich Jeſebenen.

Peter Lenickholt.

Johan Hülßman in der Döttelbecker im Kirſpel Waltrop, gibt Zehenden an den von der Buddenburg, welcher dieſen Zehenden von dem Haus Grimberg in pfandſchafft hatt.

Herman Kinderman.

Dieterich Jſebruch, Lobes hove genannt, iſt in Waltrop gelegen. Iſt ein ſchon gutt, ſo itzo ledig liegt, in dem der eigener erſchoſen und der Sohn zum Krieg gelaufen.

---

[1]) M., CMA. Akten, Nr. 201, c. Das Verzeichnis geht über meherere Blätter. Zwiſchen den einzelnen Namen ſind große Zwiſchenräume, als ob noch Bemerkungen nachgetragen werden ſollten. Tatſächlich finden ſich einzelne Zuſätze von anderer Hand. Die Bemerkung über den Verkauf des Hofes Nierhoff beweiſt, daß es nicht vor 1611 entſtanden ſein kann. Eine Bemerkung auf dem Rande der erſten Seite ſcheint anzudeuten, daß es bald nach 1612 angefertigt iſt. Eine Aufſchrift von ſpäterer Hand datiert es ins 17. Jhd. Die Bemerkung lautet: „Ao. 612. Die Elmenhorſter angeſchlagen uf 53 rth von wegen derſelben unwilligkeit in der Zahlung das Ampt Lünen executirt worden, ſo gekoſtet 62 rth. Hiervon iſt J. Hülßman hovesrichter." Danach wäre es vielleicht 1637 abgefaßt, denn in dieſem Jahr iſt ein Hülsmann Hofesrichter, oder 1612. Für dieſes Jahr iſt der Hofesrichter ſonſt nicht bekannt.

[2]) Gehörte ſicher zu Körne.

[3]) Wohl verſehentlich zweimal genannt.

Noch eine Elmenhorſtiſche wattſtett zu Waltrop gelegen.

R. Roſtwartt doſelbſt, Johan Roſt zuſtendig im Stifft Recklinghauſen.

Lorkenbandeswortt doſelbſt, ſo Becker bewohnet.

Schotte Hanenbecke dieſer in der Grafſchaft gelegen und poſſeſſori zuſtendig.

Johan Behrig, wie voriger.

Joſt großen Herentrey gleichfalls poſſeſſori zuſtendig und in der Grafſchaft Dortmund gelegen.

Gerde Klein Herentey, gleichfalls wie voriger.

Renolt Schulte zu Holthaußen.[4])

Berndt zu Lutgeholthaußen.

Dirich Lütge Liegh zu Evenicke.

Jaſpar Lütke Meinckhauß, ein Kotter.

Uphoff muß auch hoves ſein, dieſer Hoff iſt ſonſt . . .[5]) zuſtendig.

Niggehoff, hiervon muß Pechter auch hoves ſein. Dießer iſt ſonſt ans Hauß Mengede gehorig modo an daß hauß Bolſchwing, iſt ein ſchoner Hoff und hatt Bolſchwing denſelben gekauft von Ernſt von Eickel.

---

[4]) Dürfte verſchrieben ſein ſtatt „Tockhauſen".

[5]) An dieſer Stelle ſteht die oben erwähnte, nicht zu deutende Abkürzung (vgl. oben S. 23).

Lebenslauf.

Am 22. Dez. 1912 wurde ich, Heinrich Wilhelm Blumhoff, als Sohn des Steigers Heinrich Blumhoff zu Röhlinghausen, Kr. Gelsenkirchen, geboren. Nach vierjähriger Volksschulzeit besuchte ich neun Jahre lang das Gymnasium. Ostern 1932 bestand ich die Reifeprüfung am Städt. Gymnasium zu Dortmund.

Darauf studierte ich an den Universitäten Innsbruck und Münster Geschichte, Lateinische und Englische Philologie.

Meine Lehrer waren vor allem die Herren Professoren: Beckmann, Eitel, Helbok, Kalinka, Keller, Münzer, Stier, Wätjen, Wopfner und Wust.

Meinen besonderen Dank für vielfache Förderung der vorliegenden Arbeit statte ich Herrn Prof. Dr. A. Eitel ab. Gleichen Dank schulde ich Fräulein Archivdirektorin Dr. L. von Winterfeld.